



Bundesnetzagentur

Nummerierungskonzept 2011

Veröffentlichung gemäß § 2 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 117, Grundsatzfragen der Nummerierung
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Tel.: +49 228 14-0
Fax.: +49 228 14-8872
E-Mail: Referat117@bnetza.de

Bonn, 09.11.2011

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	8
2	Einführung	12
3	Aufbau des Konzeptes	16
4	Allgemeine Entwicklungen des Telekommunikationsmarktes mit Bezug zur Nummerierung	17
4.1	Umwstellung der Telekommunikationsnetze auf IP-Technologie	17
4.1.1	Beschreibung der Entwicklung	17
4.1.2	Änderungsbedarf	17
4.1.3	Planungen	17
4.2	Integration von Festnetz- und Mobilfunkprodukten	18
4.2.1	Beschreibung der Entwicklungen	18
4.2.2	Änderungsbedarf	18
4.2.3	Planungen	18
4.3	Machine-to-Machine (M2M) Kommunikation und Nummerierung	19
4.3.1	Beschreibung der Entwicklung	19
4.3.2	Änderungsbedarf	19
4.3.3	Planungen	20
4.4	Verbraucherschutz und öffentliche Sicherheit	21
4.4.1	Rufnummernnutzung für einen Dritten	21
4.4.1.1	Beschreibung der Entwicklung	21
4.4.1.2	Änderungsbedarf	22
4.4.1.3	Planungen	23
4.4.2	Intensivere Prüfung der Identität des Antragstellers und seiner Planungen ..	24
4.4.2.1	Beschreibung der Entwicklung	24
4.4.2.2	Änderungsbedarf und Planungen	24
4.4.3	Identifizierung des abgeleiteten Zuteilungsnehmers	24
4.5	Internationale Harmonisierung	26
4.5.1	Beschreibung der Entwicklung	26
4.5.2	Änderungsbedarf	26
4.5.3	Planungen	27
5	Kriterien für die Bestimmung von Nummernknappheit	28
6	Genutzte E.164 Ressourcen	30
6.1	Ortsnetzrufnummern	30
6.1.1	Nutzungszweck und Format	30
6.1.2	Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung	33
6.1.3	Nummernknappheit	35

6.1.4	Änderungsbedarf	38
6.1.5	Planungen	41
6.2	Nationale Teilnehmerrufnummern	43
6.2.1	Nutzungszweck und Format	43
6.2.2	Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung	43
6.2.3	Nummernknappheit	44
6.2.4	Änderungsbedarf	44
6.2.5	Planungen	44
6.3	Rufnummern für Mobile Dienste	45
6.3.1	Nutzungszweck und Format	45
6.3.2	Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung	46
6.3.3	Nummernknappheit	47
6.3.4	Änderungsbedarf	48
6.3.5	Planungen	48
6.4	(0)167 Nummern für öffentliche Bündelfunknetze	48
6.5	(0)18 Rufnummern für Nutzergruppen	49
6.5.1	Nutzungszweck und Format	49
6.5.2	Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung	49
6.5.3	Nummernknappheit	50
6.5.4	Änderungsbedarf	50
6.5.5	Planungen	50
6.6	(0)181 Rufnummern für Internationale Virtuelle Private Netze	51
6.6.1	Nutzungszweck und Format	51
6.6.2	Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung	51
6.6.3	Nummernknappheit	52
6.6.4	Änderungsbedarf	52
6.6.5	Planungen	52
6.7	(0)12 Rufnummern für Neuartige Dienste	53
6.8	118 Rufnummern für Auskunfts- und Vermittlungsdienste	54
6.8.1	Nutzungszweck und Format	54
6.8.2	Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung	55
6.8.3	Nummernknappheit	56
6.8.4	Änderungsbedarf	56
6.8.5	Planungen	57
6.9	(0)10 Betreiberkennzahlen	58
6.9.1	Nutzungszweck und Format	58
6.9.2	Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung	59

6.9.3	Nummernknappheit.....	60
6.9.4	Änderungsbedarf.....	60
6.9.5	Planungen.....	60
6.10	116xyy Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert.....	61
6.10.1	Nutzungszweck und Format.....	61
6.10.2	Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung.....	61
6.10.3	Nummernknappheit.....	63
6.10.4	Änderungsbedarf.....	63
6.10.5	Planungen.....	63
6.11	(0)800 Rufnummern für entgeltfreie Telefonienste	64
6.11.1	Nutzungszweck und Format.....	64
6.11.2	Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung.....	64
6.11.3	Nummernknappheit.....	65
6.11.4	Änderungsbedarf.....	65
6.11.5	Planungen	65
6.12	(0)180 Rufnummern für Service-Dienste (vormals: Geteilte-Kosten-Dienste)	66
6.12.1	Nutzungszweck und Format.....	66
6.12.2	Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung.....	66
6.12.3	Nummernknappheit.....	68
6.12.4	Änderungsbedarf.....	68
6.12.5	Planungen	68
6.13	(0)700 Persönliche Rufnummern.....	69
6.13.1	Nutzungszweck und Format.....	69
6.13.2	Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung.....	69
6.13.3	Nummernknappheit.....	70
6.13.4	Änderungsbedarf.....	70
6.13.5	Planungen	70
6.14	(0)900 Rufnummern für Premium-Dienste.....	71
6.14.1	Nutzungszweck und Format.....	71
6.14.2	Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung.....	71
6.14.3	Nummernknappheit.....	72
6.14.4	Änderungsbedarf.....	72
6.14.5	Planungen	72
6.15	(0)9009 Rufnummern für Dialer	73
6.15.1	Nutzungszweck und Format.....	73
6.15.2	Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung.....	73
6.15.3	Nummernknappheit.....	74

6.15.4	Änderungsbedarf	74
6.15.5	Planungen	74
6.16	(0)137 Rufnummern für Massenverkehr zu bestimmten Zielen	75
6.16.1	Nutzungszweck und Format	75
6.16.2	Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung	76
6.16.3	Nummernknappheit	80
6.16.4	Änderungsbedarf	80
6.16.5	Planungen	80
6.17	(0)19 Rufnummern für Onlinedienste	81
6.17.1	Nutzungszweck und Format	81
6.17.2	Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung	81
6.17.3	Nummernknappheit	82
6.17.4	Änderungsbedarf	82
6.17.5	Planungen	82
6.18	Verkehrslenkungsnummern	83
6.18.1	Nutzungszweck und Format	83
6.18.2	Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung	84
6.18.3	Nummernknappheit	84
6.18.4	Änderungsbedarf	85
6.18.5	Planungen	85
6.19	(0)31 Testrufnummern zur Feststellung des Betreibers	85
6.20	Nummern für die Einheitliche Behördenrufnummer 115 (EBR)	85
6.20.1	Nutzungszweck und Format	85
6.20.2	Änderungsbedarf	86
6.20.3	Planungen	86
7	Freie E. 164-Ressourcen	87
7.1	Einführung	87
7.2	Ortsnetzkennzahlen	87
7.3	Dienstekennzahlen	88
8	Kurzstellige Rufnummern	89
8.1	Einheitliche kurzstellige Rufnummern in Festnetzen und Mobilfunknetzen	89
8.2	Kurzstellige Rufnummern in Festnetzen	90
8.3	Kurzstellige Rufnummern in Mobilfunknetzen	90
8.3.1	Einführung	90
8.3.2	Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung	91
8.3.3	Nummernknappheit	92
8.3.4	Internationaler Überblick	92

8.3.5	Stellungnahmen der Mobilfunknetzbetreiber.....	94
8.3.6	Handlungsoptionen hinsichtlich der Verwaltung	95
8.3.7	Planungen	97
9	Technische Ressourcen	99
9.1	National Signalling Point Codes	99
9.1.1	Nutzungszweck und Format.....	99
9.1.2	Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung.....	99
9.1.3	Nummernknappheit.....	100
9.1.4	Änderungsbedarf.....	100
9.1.5	Planungen	101
9.2	Portierungskennungen	101
9.2.1	Nutzungszweck und Format.....	101
9.2.2	Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung.....	101
9.2.3	Planungen	102
9.3	Internationale Kennungen für mobile Endeinrichtungen	103
9.4	Individuelle TETRA Teilnehmerkennungen.....	103
9.4.1	Nutzungszweck und Format.....	103
9.4.2	Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung.....	104
9.4.3	Nummernknappheit.....	104
9.4.4	Änderungsbedarf.....	104
9.4.5	Planungen	105
9.5	Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer	105
9.5.1	Nutzungszweck und Format.....	105
9.5.2	Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung.....	105
9.5.3	Nummernknappheit.....	106
9.5.4	Änderungsbedarf.....	106
9.5.5	Planungen	106
9.6	Nummern für den See- und Binnenschifffahrtsfunk	108
9.6.1	Nutzungszweck	108
9.6.2	Planungen	108
9.7	Notrufcodierungen.....	108
9.8	Sonstige Technische Nummern	109
10	Abkürzungsverzeichnis.....	110
	Anhang I Belegungsgrade Ortsnetzbereiche mit einem Belegungsgrad über 90 Prozent ..	111
	Anhang II Verhältnis belegte und freie Ortsnetzkennzahlen.....	115
	Anhang III Belegungsgrad Mobilfunk-Kurzwahlrufnummern	119

1 Zusammenfassung

Die Verfügbarkeit von Nummern ist eine Voraussetzung für den Betrieb von Telekommunikationsnetzen und die Erbringung von Telekommunikationsdiensten. In einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt muss eine Vielzahl von im Wettbewerb zueinander stehenden Unternehmen auf die nationalen Nummernressourcen zugreifen. Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass dabei alle benötigten Nummernressourcen ausreichend und diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen, dass die Nutzungsbedingungen den Marktbedürfnissen entsprechen und dass die Interessen der Verbraucher gewahrt werden.

Da sich der Markt insbesondere hinsichtlich der Geschäftsmodelle, der angebotenen Dienste und der verwendeten Techniken ständig weiterentwickelt, müssen auch die Regelungen zur Nummerierung immer wieder hinterfragt und ggf. weiterentwickelt werden.

Im Nummerierungskonzept 2009 wurden erstmals unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) alle Nummernressourcen in einen Gesamtzusammenhang gestellt. Es wurde herausgearbeitet, ob und ggf. welche Maßnahmen angezeigt sind.

Mit dem vorliegenden Nummerierungskonzept 2011 werden die Analysen und Ergebnisse des Nummerierungskonzeptes 2009 fortgeschrieben. Die Ergebnisse, in die die Erörterungen zu den aktuellen Entwicklungen bzw. zu den diversen Nummernarten münden, lassen sich dabei erneut grundsätzlich wie folgt gruppieren:

- A) Geplante Maßnahmen sind so konkret beschrieben, dass sie ohne eine weitere Anhörung durchgeführt werden können.
- B) Erforderliche Maßnahmen werden in ihren Eckpunkten beschrieben, sollen aber in einem Verwaltungsverfahren außerhalb des Nummerierungskonzeptes weiter konkretisiert werden. Eine abschließende Behandlung innerhalb des Nummerierungskonzeptes würde zu einer zeitlichen Verzögerung führen weil die Thematik so komplex ist, dass eine angemessene Behandlung den Rahmen des Nummerierungskonzeptes sprengen würde.
- C) Die erforderlichen Maßnahmen wurden bereits eingeleitet.
- D) Es sind z. Z. keine Maßnahmen zu veranlassen.

Die Gruppen umfassen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen:

Zu A) Konkret geplante Maßnahmen:

Das Nummerierungskonzept 2011 beschreibt im Gegensatz zum Nummerierungskonzept 2009 keine geplanten Maßnahmen so konkret, dass sie ohne eine weitere Anhörung durchgeführt werden könnten.

Zu B) Neue Maßnahmen, zu denen eine weitere Anhörung geplant ist:

a) Verbraucherschutz und öffentliche Sicherheit (siehe Abschnitt 4.4)

Die Bundesnetzagentur erwägt in den Nummernplänen (0)700 und (0)900 das derzeitig in den Zuteilungsregeln enthaltene Modell „Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für Kunden im Rahmen einer Dienstleistung“ zu streichen. In den Nummernplänen (0)800 und (0)180 soll angestrebt werden, die bestehenden Probleme bei der Identifizierung des Diensteanbieters durch ein explizites Verbot von Kettenverträgen zu beseitigen.

Um missbräuchlichen Nutzungen insbesondere in den Rufnummernbereichen (0)180 und (0)900 vorzubeugen, wird erwogen, zukünftig bereits bei der Antragstellung mehr Informationen abzufordern.

b) Ortsnetzrufnummern (siehe Abschnitt 6.1)

Es ist geplant, für den Nummernbereich einen Nummernplan festzulegen, der inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entspricht. Allerdings sollen hierbei Fallgestaltungen berücksichtigt werden, in denen abgeleiteter Zuteilungsnehmer und eigentlicher Nutzer der Rufnummer unterschiedliche Personen sein dürfen.

c) Mobilfunk-Kurzwahlnummern (siehe Abschnitt 8.3)

Für den bislang nicht regulierten Nummernbereich der Mobilfunk-Kurzwahlnummern sollen ein Entwurf für einen Nummernplan und ein Entwurf einer Verfügung zur Behandlung der bisherigen Zuteilungen an Inhalteanbieter verfasst und dazu eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden. Hierzu enthält das Konzept Eckpunkte.

d) See- und Binnenschifffahrtsfunk (siehe Abschnitt 9.6)

Es ist vorgesehen, für die Nummernressourcen im Bereich des See- und Binnenschifffahrtsfunks gemäß § 1 TNV Nummernpläne zu erstellen. Zur Vermeidung von Verzögerungen soll die Erstellung in einem Anhörungsverfahren außerhalb des Nummerierungskonzeptes erfolgen.

Zu C) Bereits eingeleitete Maßnahmen:

a) Machine-to-Machine (M2M) Kommunikation und Nummerierung (siehe Abschnitt 4.3)

Die Bundesnetzagentur hat eine schriftliche Anhörung zum Thema „Auswirkungen der Entwicklungen bei der Machine-to-Machine (M2M) Kommunikation auf die Nummerierung“ durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden aktuell ausgewertet.

b) Ortsnetzrufnummern (siehe Abschnitt 6.1)

Bei Bedarf werden zukünftig auch 100er Rufnummernblöcke (RNB) zugeteilt. Des Weiteren ist es möglich, dass ein Anbieter die Zerlegung eines RNB aus Rückflüssen und dem Altbestand beantragen kann, wenn ein Kunde Teile des RNB für eine Erweiterungsmaßnahme benötigt. Durch die Zerlegung entstehen 100er und ggf. auch 10er Blöcke, die dem Anbieter dann zweckgebunden zugeteilt werden können.

Aufgrund des Ausbaus des Flughafens Berlin Brandenburg wird ein Gebiet, das bisher dem Ortsnetzbereich (0)33762 zugeordnet war, dem Ortsnetzbereich (0)30 zugeordnet. Neue Anschlüsse müssen seit dem 16.12.2008 diese Ortsnetzkennzahl erhalten; die vormaligen Rufnummern von Anschlüssen im betroffenen Gebiet erlöschen spätestens zum 16.12.2011.

c) Rufnummern für Mobile Dienste (siehe Abschnitt 6.3)

Im Februar 2011 wurde der Nutzungszweck dahingehend erweitert, dass bei Mobilien Diensten für den Verbindungsauflauf nicht mehr zwingend ein Funknetz genutzt werden muss. Es ist vorgesehen, dass demnächst auch Telekommunikationsanbieter, die nicht Mobilfunknetzbetreiber sind, unter bestimmten Voraussetzungen originärer Zuteilungsnehmer der Rufnummern werden können. Eine Anhörung zum hierfür benötigten zeitlichen Vorlauf ist erfolgt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden aktuell ausgewertet.

d) (0)167er Rufnummern für öffentliche Bündelfunknetze (siehe Abschnitt 6.4)

Die Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für öffentliche Bündelfunknetze wurden aufgehoben. Der Nummernbereich (0)167 wurde der Liste der freien Dienstekennzahlen zugeführt.

e) (0)12er Rufnummern für neuartige Dienste (siehe Abschnitt 6.7)

Die Regeln für die Zuteilung von Neuartigen Diensten wurden aufgehoben. Der Nummernbereich (0)12 wurde der Liste der freien Dienstekennzahlen zugeführt.

f) Rufnummern für Auskunftsdiene und Vermittlungsdienste (siehe Abschnitt 6.8)

Abhängig vom abschließenden Gesetzeswortlaut wird nach der Verabschiedung der TKG-Änderung, die nach dem gegenwärtigen Entwurf eine geänderte Definition des Auskunftsdiestes beinhalten wird, voraussichtlich zu einem entsprechend geänderten Entwurf des „Nummernplans für Auskunftsruflnummern und Nummern für Vermittlungsdienste“ eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Danach wird geprüft, ob der Reservebereich 118010 bis 118099 zur Zuteilung bereitzustellen ist.

Davon unberührt wird die Einhaltung einer bestimmungsgemäßen und wettbewerbskonformen Nutzung von Auskunftsruflnummern überwacht.

Die Anhörung zu den Rufnummern der Struktur 0118xy bzw. 01180xy soll abgeschlossen werden.

Nach dem Erlass eines Nummernplans für Mobilfunk-Kurzwahlnummern sollen die Zuteilungen für Auskunftsruflnummern dahingehend geändert werden, dass sie auch für die entsprechenden Mobilfunk-Kurzwahlnummern gelten.

g) Rufnummern für Geteilte-Kosten-Dienste (siehe Abschnitt 6.12)

Für den Nummernbereich wird ein Nummernplan erstellt. Abhängig von den weiteren Entwicklungen zum Thema „kostenlose Warteschleife“ könnte der Teilbereich (0)180-0 für das Offline-Billing bereitgestellt werden. Darüber hinaus könnten bei einem entsprechenden Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt neue Teilbereiche für neue Tarife geöffnet werden.

h) Rufnummern für Massenverkehr zu bestimmten Zielen (siehe Abschnitt 6.16)

Es wurde der Entwurf eines Nummernplans und eines Antragsverfahrens für Massenverkehrsruflnummern im Rufnummernbereich (0)137 erarbeitet und eine Anhörung durchgeführt. Der Nummernplanentwurf enthält auch eine Regelung zum Altbestand im Rufnummernbereich (0)138. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet.

i) Nummern für die Einheitliche Behördenrufnummer 115 (siehe Abschnitt 6.20)

Mit der Verfügung Nr. 38/2010 wurde eine Angleichung der Einheitlichen Behördenrufnummer 115 an die Regelungen zu Ortsnetzruflnummern eingeleitet. Die Verfügung soll in Kraft gesetzt werden, sobald klar ist, wann die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für eine Umsetzung der Verfügung vorliegen.

j) Portierungskennungen (siehe Abschnitt 9.2)

Die Regelungen für Portierungskennungen wurden dahingehend geändert, dass die Kennungen ab dem 13.11.2011 auch zur Technologiedifferenzierung genutzt werden können. Die Bundesnetzagentur stellt eine Datenbank bereit, aus der hervorgeht, welche Portierungskennung zu welchem Zeitpunkt für welche Technologie verwendet wird.

k) Internationale Kennungen für mobile Endeinrichtungen (siehe Abschnitt 9.3)

Die „Vorläufigen Regeln für die Zuteilung von Internationalen Kennungen für mobile Endeinrichtungen“ wurden aufgehoben. IMEI werden nicht mehr als nationale Nummernressource betrachtet.

Zu D) Themen, zu denen aktuell keine Maßnamen erforderlich sind:

a) Umstellung der Telekommunikationsnetze auf IP-Technologie (siehe Abschnitt 4.1)

Nachdem die Regelungen zu Portierungskennungen dahingehend geändert wurden, dass für die Verkehrsführung die Technologie im Zielnetz berücksichtigt werden kann, sind im Hinblick auf die Umstellung der Telekommunikationsnetze auf IP-Technologie aktuell keine weiteren Maßnamen erforderlich.

b) Integration von Festnetz- und Mobilfunkprodukten (siehe Abschnitt 4.2)

Festnetz- und Mobilfunkprodukte nähern sich einander an, sind aber noch so unterschiedlich, dass es bis auf weiteres noch sinnvoll ist, für Mobile Dienste eine eigenständige Nummernressource bereitzustellen.

c) Internationale Harmonisierung (siehe Abschnitt 4.5)

Die Notwendigkeit für eine übergeordnete europäische oder globale Nummernverwaltung ist nicht gegeben. Nichtsdestotrotz vertritt die Bundesnetzagentur die Auffassung, dass eine Harmonisierung im Bereich nichtkommerzieller Dienste, wie z. B. Notrufnummern und Rufnummern für Kinder in Not sinnvoll ist.

Außerdem mündet die Analyse bei den folgenden Nummernarten im Wesentlichen in der Feststellung, dass aktuell keine Maßnahmen erforderlich sind:

- (0)32 Nationale Teilnehmerrufnummern (siehe Abschnitt 6.2)
- (0)18 Rufnummern für Nutzergruppen (siehe Abschnitt 6.5)
- (0)181 Rufnummern für Internationale Virtuelle Private Netze (siehe Abschnitt 6.6)
- (0)10 Betreiberkennzahlen (siehe Abschnitt 6.9)
- 116 Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert (siehe Abschnitt 6.10)
- (0)800 Rufnummern für entgeltfreie Telefondienste (siehe Abschnitt 6.11)
- (0)700 Persönliche Rufnummern (siehe Abschnitt 6.13)
- (0)900 Rufnummern für Premium-Dienste (siehe Abschnitt 6.14)
- (0)9009 Rufnummern für Dialer (siehe Abschnitt 6.15)
- (0)19 Rufnummern für Onlinedienste (siehe Abschnitt 6.17)
- Verkehrslenkungsnummern (siehe Abschnitt 6.18)
- (0)31 Testrufnummern zur Feststellung des Betreibers (siehe Abschnitt 6.19)
- National Signalling Point Codes (NSPC; siehe Abschnitt 9.1)
- Individuelle TETRA Teilnehmerkennungen (ITSI; siehe Abschnitt 9.4)
- Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer(IMSI; siehe Abschnitt 9.5)
- Notrufcodierungen (siehe Abschnitt 9.7)

2 Einführung

Die Bundesnetzagentur nimmt die Aufgaben der Nummerierung wahr. Ihr obliegt insbesondere die Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraumes mit dem Ziel, den Anforderungen von Endnutzern, Betreibern von Telekommunikationsnetzen und Anbietern von Telekommunikationsdiensten zu entsprechen (§ 66 Abs. 1 Sätze 1 und 2 TKG).

Die sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben der Nummerierung ist für den deutschen Telekommunikationsmarkt von hoher Bedeutung. Jeder Netzbetreiber und jeder Diensteanbieter benötigt für seine Geschäftstätigkeit zwingend geeignete und ausreichend verfügbare Nummernressourcen. Das TKG reguliert zwar nicht den Aufbau und die Leistungsmerkmale von Netzen und Diensten, indirekt werden hierzu aber durch die Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernräumen in erheblichem Maße Vorgaben gemacht. Ein funktionierendes, diskriminierungsfreies Zusammenspiel aller Telekommunikationsnetze und -dienste in Deutschland und die Wahrung der Verbraucherinteressen sind nur möglich, wenn für alle Nummernräume und -bereiche ein gemeinsames Verständnis über die Struktur, den Verwendungszweck und die Nutzungsbedingungen von Nummern besteht. Insofern ist der Erlass gewisser Vorgaben erforderlich. Die Bundesnetzagentur strebt jedoch unter Berücksichtigung der Regulierungsziele nach § 2 TKG an, diese auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken, um den Anbietern ihre Produktgestaltungsfreiheit so weit wie möglich zu belassen.

Nummern sind nach § 3 Nr. 13 TKG Zeichenfolgen, die in Telekommunikationsnetzen Zwecken der Adressierung dienen. Die Aufgaben der Nummerierung erstrecken sich auf viele Nummernräume, von denen einige nur innerhalb bestimmter Zeichengabeprotokolle Bedeutung haben und oft nur den jeweiligen Experten bekannt sind. Der bekannteste und wohl auch bedeutendste Nummernraum ist der in der Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) definierte Nummernraum für das öffentliche Telefonnetz.

Innerhalb dieses Nummernraums wurden für verschiedene Nummernarten Nummernbereiche bereitgestellt. Dabei wurden in der Vergangenheit insbesondere zu folgenden Aspekten Regelungen zur Strukturierung und Ausgestaltung vorgenommen:

Regelungsgegenstand	Beispiele
Geographische Lokation des Netzzugangs	Ortsnetzrufnummern
Wohnsitz bzw. Betriebssitz des Zuteilungsnehmers der Nummer	Ortsnetzrufnummern
Technologie des Netzzugangs	Mobilfunkrufnummern
Methodik der Endkundenabrechnung bei Anrufen aus dem Festnetz	Premium-Dienste
Portierungsdatenaustauschverfahren	Ortsnetzrufnummern
Anwendbarkeit der Betreiberauswahl und der Betreibervorauswahl	Nationale Teilnehmerrufnummern, Ortsnetzrufnummern
Absoluter Endkundenpreis für Anrufe	Rufnummern für entgeltfreie Telefondienste
Zulässigkeit von Massenverkehr	Massenverkehrsrufnummern, Ortsnetzrufnummern
Inhalt des Gesprächs nach Verbindlungsaufbau	Auskunftsnummern
Technische Realisierung	Verkehrslenkungsnummern

Abbildung 1: Regelungsgegenstände und Beispiele

Für jede Nummernart wurde individuell geprüft, zu welchen Regelungsgegenständen Regelungen erforderlich erschienen, um die im TKG aufgeführten Regulierungsziele zu erreichen. Bei den in der Tabelle aufgeführten Regelungsgegenständen handelt es sich um

Beispiele für Kriterien zur Beschreibung des Nutzungszwecks bzw. definierte Bedingungen für die Nutzung der jeweiligen (Ruf-)Nummern-Arten.

Außerdem wurde berücksichtigt, dass es sich bei Nummern um begrenzte Ressourcen handelt, die wirtschaftlich zu verwalten sind. Dies bedeutet für die Bundesnetzagentur insbesondere, dafür Sorge zu tragen, dass in jedem Nummernbereich Nummern stets in ausreichender Zahl verfügbar sind, damit auch neue Anbieter am Wettbewerb jederzeit teilnehmen können.

Die Bundesnetzagentur hat die Aufgabe der Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraumes bisher in der Form wahrgenommen, dass sie für jede Nummernart nach öffentlicher Anhörung im Amtsblatt eine Verfügung erlassen hat, die dieses für den betreffenden Nummernraum bzw. -bereich regelt.

Diese Regeln wurden bei gegebenem Anlass immer wieder hinterfragt. Insbesondere folgende Entwicklungen haben die Bundesnetzagentur in der Vergangenheit veranlasst, nach einer öffentlichen Anhörung neue Nummernressourcen bereitzustellen oder bestehende Regelungen zu ändern:

- Bildung neuer Geschäfts- und Vermarktungsmodelle,
- Aufkommen von Diensten, für die alle bisher bereitgestellten Nummernressourcen ungeeignet erscheinen,
- Entwicklungen im Bereich der Telekommunikationstechnik (z. B. Vermittlungsprinzipien, Vermittlungstechnik, Übertragungsverfahren),
- Änderungen im Bereich der Abrechnungsmethoden (z. B. Fakturierungs- und Inkassomöglichkeiten),
- Missbrauch von Telekommunikationsdiensten sowie
- Entstehung einer Nummernknappheit aufgrund hoher Nachfrage.

Am 15.02.2008 trat die TNV in Kraft. § 1 TNV verdeutlicht, wie die Aufgabe der Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraumes durch die Festlegung von Nummernplänen wahrzunehmen ist. In Abs. 1 der Vorschrift werden einige Regelungsgegenstände explizit genannt:

Die Bundesnetzagentur legt in einem Nummernplan für jeden Nummernraum fest, wie dieser strukturiert und ausgestaltet ist. Dazu bestimmt sie insbesondere:

1. das Format der Nummern,
2. ob und wie eine Untergliederung in Nummernbereiche und eine weitere Untergliederung in Nummernteilbereiche erfolgt,
3. den Nutzungszweck,
4. ob und unter welchen Voraussetzungen direkte, originäre oder allgemeine Zuteilungen vorgenommen werden,
5. die Höchstzahl der einem Unternehmen für bestimmte Nummernarten zuteilbaren Nummern,
6. das für Zuteilungen erforderliche Maß an abgeleitet zugeteilten Nummern,
7. sonstige Bedingungen für die Nutzung, insbesondere wie viele Tage nach dem Wirksamwerden einer Zuteilung eine Nummer spätestens genutzt sein muss (Nutzungsfrist).

Die Bundesnetzagentur stellt die bisherigen Verfügungen zur Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraums Zug um Zug auf Nummernpläne um. Die Nummernpläne besitzen den Charakter einer Allgemeinverfügung und ersetzen als Nutzungs- und Vergabebedingungen inhaltlich die bisherigen Zuteilungsregeln, soweit nicht bereits in der TNV Regelungen enthalten sind, die für alle Nummernbereiche gelten. Viele Passagen der bisherigen Verfügungen können dabei entfallen, weil der Inhalt nunmehr bereits durch die §§ 3 bis 10 TNV geregelt ist.

In § 1 Abs. 3 TNV ist geregelt, dass vor der Festlegung nach Abs. 1 grundsätzlich eine öffentliche Anhörung durchzuführen ist.

In § 2 TNV hat der Gesetzgeber die Bundesnetzagentur beauftragt, ein Nummerierungskonzept zu erarbeiten:

§ 2 Nummerierungskonzept

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht nach öffentlicher Anhörung jährlich ein Nummerierungskonzept über die Entwicklungen auf dem Telekommunikationsmarkt und deren Auswirkungen auf den Nummernplan. Das Nummerierungskonzept soll insbesondere enthalten:

1. eine Übersicht über den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung für jeden genutzten Nummernraum, Nummernbereich und Nummernteilbereich,
2. Kriterien, nach denen Nummernknappheit bestimmt wird,
3. eine Identifizierung der Nummernräume, Nummernbereiche und Nummernteilbereiche, für die in den kommenden fünf Jahren eine Knappheit erwartet wird,
4. eine Übersicht über die noch verfügbaren, nicht bestimmten Zwecken gewidmeten Nummernbereiche und Nummernteilbereiche,
5. ob und aus welchen Gründen eine Änderung des Nummernplans aufgrund von Entwicklungen im Bereich der Telekommunikation erforderlich ist sowie
6. konkrete Planungen zu Änderungen des Nummernplans.

Mit dem Nummerierungskonzept wird vor allem das Ziel verfolgt, die Planungen zur Bereitstellung neuer Ressourcen bzw. zur Änderung bestehender Regelungen turnusmäßig in einem Gesamtzusammenhang zu betrachten und so für alle Marktbeteiligten mehr Planungssicherheit zu schaffen.

Auch wenn in einem Nummerierungskonzept Planungen für die nächste Zeit veröffentlicht werden, kann es im Einzelfall notwendig sein, kurzfristig auf erkannte Änderungsbedarfe angemessen zu reagieren. Dies ist beispielweise der Fall, wenn sich die Notwendigkeit der kurzfristigen Realisierung einer Maßnahme aus wirtschaftlich oder politisch bedeutsamen Gründen ergibt. Des Weiteren kann dies erforderlich sein, um zu verhindern, dass sich Fehlentwicklungen verfestigen. Entsteht beispielsweise eine neue Methodik des Missbrauchs von Telekommunikationsdiensten, die eine Änderung der Nutzungsbedingungen von Nummern erforderlich macht, wird man diese Änderung so schnell wie möglich verfügen müssen und nicht auf eine Behandlung der Thematik im nächsten Nummerierungskonzept verweisen können.

Praktische Bedeutung hat das Nummerierungskonzept vor allem auch im Zusammenhang mit § 3 TNV. Nach § 3 Abs. 1 TNV kann die Bundesnetzagentur einen Nummernplan ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ändern. Die Änderungen sollen sich am Nummerierungskonzept orientieren. Aus § 3 Abs. 3 TNV ergibt sich, dass ein Nummernplan ohne vorherige öffentliche Anhörung geändert werden kann, wenn die Änderungen bereits vollständig im Nummerierungskonzept beschrieben sind.

Am 04.11.2009 wurde das erste Nummerierungskonzept herausgegeben. Vor dem Hintergrund der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes, von der auch etliche Regelungen mit Bezug zur Nummerierung betroffen sind, wurde entschieden, das zweite Nummerierungskonzept in einem etwas längeren als dem eigentlich vorgesehenen Jahresturnus herauszugeben. Auch wenn die Beratungen zur Änderung des TKG noch nicht abgeschlossen sind, scheinen die Regelungen zur Nummerierung jetzt soweit stabil zu sein, dass ein neues Nummerierungskonzept herausgegeben werden kann.

Dieses zweite Nummerierungskonzept 2011 orientiert sich sowohl vom Aufbau her als auch inhaltlich am ersten Nummerierungskonzept 2009. Teilweise wurden Texte übernommen oder nur geringfügig angepasst. Es wurden aber auch neue Abschnitte aufgenommen und neue Planungen dargestellt.

3 Aufbau des Konzeptes

§ 2 TNV enthält eine Auflistung von sechs Inhalten, die im Nummerierungskonzept enthalten sein müssen. Insofern liegt es zunächst nahe, diese entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge zu bearbeiten. Die meisten Punkte sind aber für jede Nummernart individuell zu betrachten und bauen aufeinander auf, so dass es übersichtlicher ist, im Nummerierungskonzept grundsätzlich die Betrachtungen zu der jeweiligen Nummernart in einem Abschnitt zusammenzufassen.

Das Nummerierungskonzept ist folgendermaßen gegliedert:

In *Kapitel 4* sind allgemeine Entwicklungen in der Telekommunikation, die Auswirkungen auf mehrere Nummernarten haben können, den speziellen Analysen der einzelnen Nummernarten vorangestellt.

Ebenfalls vorangestellt finden sich in *Kapitel 5* allgemeine Überlegungen zur Thematik der Nummernknappheit.

In *Kapitel 6* wird der Nummernraum für das öffentliche Telefonnetz (E.164-Nummernraum) in Bezug auf § 2 TNV analysiert. Dabei wird für jede Nummernart in einem Unterabschnitt grafisch aufbereitet, wie sich der Belegungsgrad in den Jahren 2003 bis 2010 entwickelt hat und wie die weitere Entwicklung prognostiziert wird. Unter Belegungsgrad wird dabei das Verhältnis der originär bzw. direkt zugeteilten Nummern zur jeweils relevanten Gesamtressource verstanden. Anschließend erfolgt die Prüfung, ob eine Knappheit vorliegt, die Maßnahmen erforderlich macht oder ob ein anderer Änderungsbedarf besteht. Schließlich werden die ggf. vorgesehenen Maßnahmen konkret beschrieben.

Das *Kapitel 7* zeigt die freien E.164-Ressourcen auf. Dabei wird zwischen Ortsnetzkennzahlen und Dienstekennzahlen unterschieden. Die Zahl der freien Ortsnetzkennzahlen ist mit über 2.000 so hoch, dass auf eine Auflistung verzichtet wurde. Stattdessen ist dargestellt, wie sich die freien Kennzahlen nach ihrer Länge differenziert auf die Bereiche (0)2 bis (0)9 verteilen.

In *Kapitel 8* wird die Thematik der kurzstelligen Rufnummern behandelt. Zunächst werden die kurzen Nummern thematisiert, die sowohl in Fest- als auch in Mobilfunknetzen verfügbar sind. Daran anschließend wird das Thema der „kurzstelligen Rufnummern im Festnetz“ kurz abgehandelt, bevor eingehend die Aspekte der „kurzstelligen Rufnummern in Mobilfunknetzen“ untersucht werden. Dabei wird die derzeitige Situation beschrieben, der Belegungsgrad analysiert, der Sachstand im Ausland dargestellt und die Haltung der Mobilfunknetzbetreiber skizziert. Darauf aufbauend werden die Handlungsoptionen hinsichtlich der zukünftigen Verwaltung der Ressource diskutiert. Die Analyse mündet in Eckpunkten für einen zukünftigen Nummernplan für Mobilfunk-Kurzwahlnummern.

In *Kapitel 9* werden die technischen Nummernräume behandelt. Die Vorgehensweise ist analog zu der in Kapitel 6.

Die Ausführungen zu den einzelnen Nummernressourcen haben einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad. Besonders ausführlich sind die Ausführungen i. d. R. bei den Ressourcen, bei denen basierend auf dem Nummerierungskonzept konkret Änderungen erfolgen sollen oder bei denen erstmalig ein Nummernplan erstellt werden soll. An den Stellen, an denen keine Änderungen nötig erscheinen oder an denen Änderungen in einem eigenständigen Verfahren außerhalb des Nummerierungskonzepts behandelt werden, ist der Detaillierungsgrad geringer.

4 Allgemeine Entwicklungen des Telekommunikationsmarktes mit Bezug zur Nummerierung

4.1 Umstellung der Telekommunikationsnetze auf IP-Technologie

4.1.1 Beschreibung der Entwicklung

Historisch wurden und werden Verbindungen in Telekommunikationsnetzen, insbesondere in öffentlichen Telefonnetzen, leitungsvermittelt hergestellt (z. B. Public Switched Telephone Network, PSTN). Für den technischen Verbindungsaufbau spielt dabei die Rufnummer des Angerufenen eine zentrale Rolle. Daneben werden in den Zeichengabeprotokollen noch weitere technische Nummern verwendet. In Deutschland spielt z. B. die Portierungskennung für die Lenkung des Verkehrs in das Zielnetz eine zentrale Rolle.

Praktisch alle Netzbetreiber stellen derzeit ihre Netze nach und nach auf paketorientierte Vermittlungsverfahren (z. B. Internet-Protokoll, IP) um. Bei einigen Anbietern von Telefondiensten erfolgt die Vermittlung ganz oder teilweise über das öffentliche Internet. Ab dem 13.11.2011 sollen in Deutschland IP-basierte Netzzusammenschaltungen erfolgen.

4.1.2 Änderungsbedarf

Die technische Adressierung erfolgt in IP-basierten Netzen mit Hilfe von Domain-Namen und IP-Nummern (IP-Adressen). Der Anrufer wird zur Einleitung des Verbindungsaufbaus nach derzeitigem Kenntnisstand aber zumindest in den nächsten Jahren weiterhin die Telefonnummer des Angerufenen eingeben. Es ist derzeit nicht erkennbar, dass ein anderes Nummerierungssystem das System der E.164-Nummern mittelfristig ablösen könnte. Auch, wenn bei der Verkehrsführung Verfahren zum Einsatz kommen, bei denen Rufnummern in Domain-Namen umgewandelt werden, wird im Zusammenhang mit der Anwahl des Teilnehmers durch den Anrufer die klassische Rufnummer von zentraler Bedeutung bleiben. Solche Verfahren werden als „Telephone Number Mapping“ (ENUM) bezeichnet.

Momentan ist kein Anlass erkennbar, aufgrund der geschilderten Entwicklung Nummernpläne zu ändern, aufzuheben oder neue Nummernressourcen bereitzustellen. In Bezug auf die Portierungskennungen sind resultierend aus der skizzierten Entwicklung bereits Änderungen vorgenommen worden.

4.1.3 Planungen

Es bestehen wegen der Umstellung der Telekommunikationsnetze auf IP-Technologie derzeit keine Planungen im Bereich der Nummerierung.

4.2 Integration von Festnetz- und Mobilfunkprodukten

4.2.1 Beschreibung der Entwicklungen

Immer mehr Menschen sind heute nur noch über einen Mobilfunkanschluss zu erreichen. Seitdem für gehende Mobilfunkverbindungen, insbesondere in das deutsche Festnetz, Pauschaltarife angeboten werden, ist dies für weite Bevölkerungskreise eine Alternative zur Erreichbarkeit unter einer Ortsnetzrufnummer. Es besteht vielfach ein Interesse, auch für einen Mobilfunkanschluss eine Ortsnetzrufnummer zu erhalten. Bei den sogenannten Homezone-Produkten ist dies gegeben.

Des weiteren werden Dienste angeboten, bei denen der Teilnehmer wählen kann, zu welcher Zeit er unter einem Festnetzanschluss, einem Mobilfunkanschluss, einem Anrufbeantworter oder einer internetbasierten Anwendung erreichbar sein will. Sollen auch eine uneingeschränkte SMS-Fähigkeit und internationales Roaming möglich sein, ist bei solchen Diensten die Verwendung einer Mobilfunkrufnummer notwendig. Vor diesem Hintergrund wurde mit der Verfügung 11/2011, Amtsblatt 4/2011 vom 23.02.2011 der „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“ verfügt, der die Verwendung von Mobilfunkrufnummern für solche Dienste zulässt. Jedoch muss es sich weiterhin um einen „Mobilien Dienst“ in dem Sinne handeln, dass der Dienst Teilnehmern Verbindungen zu öffentlichen Telefonnetzen über ein öffentliches zellulares Mobilfunknetz ermöglicht.

Im Ergebnis ist die Nummernnutzung in den letzten Jahren somit in beiden Richtungen flexibler geworden, allerdings ohne die Trennung zwischen Rufnummern für ortsbezogene Dienste und Rufnummern für Mobile Dienste aufzugeben.

4.2.2 Änderungsbedarf

Abhängig von der weiteren Entwicklung könnte es in der Zukunft nicht mehr sinnvoll sein, die Differenzierung von Rufnummern für ortsbezogene Dienste und Mobile Dienste aufrecht zu erhalten, sondern Nummern gänzlich unabhängig von der Anschlusstechnologie zuzuteilen. Z. Z. erscheint die vorgenommene Differenzierung aber noch sinnvoll. Zum einen sind die Preise für Anrufe im Festnetzbereich immer noch deutlich niedriger als im Mobilfunkbereich. Zum anderen wären erhebliche technische Anpassungen (u. a. auch im Zusammenhang mit der Rufnummernmitnahme nach § 46 TKG und der Behandlung von Notrufen) erforderlich, die bisher noch nicht näher untersucht wurden.

4.2.3 Planungen

Es bestehen derzeit keine Planungen im Bereich der Nummerierung.

4.3 Machine-to-Machine (M2M) Kommunikation und Nummerierung

4.3.1 Beschreibung der Entwicklung

Machine-to-Machine (M2M) Kommunikation steht für den überwiegend automatisierten Informationsaustausch zwischen technischen Einrichtungen, wie z.B. Maschinen, Automaten, Fahrzeugen oder Messwerken (z. B. Strom-, Gas und Wasserzählern) untereinander, bzw. zu einer zentralen Datenverarbeitungsanlage. Zur M2M-Kommunikation gehört die Fernüberwachung, -kontrolle und -wartung von Maschinen, Anlagen und Systemen, die traditionell als Telemetrie bezeichnet wird. Die Kommunikation kann sowohl kabelgebunden als auch drahtlos erfolgen. Ein Mensch ist an der Kommunikation in der Regel nicht beteiligt. Die M2M Technologie verknüpft Informations- und Kommunikationstechnik. Die automatisierte Kommunikation zwischen technischen Einrichtungen wird in den nächsten Jahren als ein wesentlicher Wachstumstreiber in der Telekommunikationsindustrie prognostiziert. Es werden Zuwachsrate erwartet, die um ein Vielfaches über denen der Sprachkommunikation liegen. Auch die Anzahl von möglichen M2M-Geräten und angebotenen M2M-Diensten wird in den nächsten Jahren nach jetziger Erwartungslage stark ansteigen.

Die „European Conference of Postal and Telecommunications Administrations“ (CEPT) hat in dem Report 153 „Numbering and Addressing in M2M Communication“ die aktuellen Entwicklungen bezüglich der M2M-Technologie und deren Auswirkungen auf die Nummerierung untersucht. Der CEPT-Report kommt zu dem Schluss, dass ein signifikanter Anteil von M2M-Diensten über die heute bereits existierende Infrastruktur der Mobilfunknetze realisiert wird und somit E.164 Nummern für diese Dienste benötigt werden. Die Anzahl der bis 2020 benötigten E.164 Nummern wird für Deutschland in dem Report mit zirka 100 Millionen geschätzt, wobei die Anzahl der real benötigten Nummern stark von der weiteren Entwicklung des Marktes abhängig ist und somit ggf. von dieser Schätzung abweichen kann.

4.3.2 Änderungsbedarf

Die auf dem o. g. Report basierende CEPT-Empfehlung (11)03 „Numbering and Addressing in M2M Communication“ empfiehlt den Mitgliedsländern unter Einbindung der Marktteilnehmer entsprechende Vorkehrungen in den jeweiligen nationalen Nummernplänen zu treffen, um aktuellen und zukünftigen Anforderungen durch die M2M-Technologie gerecht werden zu können. Zu diesem Zweck hat die Bundesnetzagentur im Amtsblatt Nr. 5/2011, Mitteilung 139 eine Anhörung zur Thematik „Auswirkungen der Entwicklungen bei der Machine-to-Machine (M2M) Kommunikation auf die Nummerierung“ initiiert. In der öffentlichen Anhörung sollen die Positionen der Marktteilnehmer bezüglich möglicher Nummernressourcen (Mobilfunkrufnummern, Ortsrufnummern, neue Nummernräume etc.), Geschäftsmodelle, Zuteilungsregeln der Mobile Network Codes und allgemeinen regulatorischen Rahmenbedingen für die M2M-Technologie ermittelt werden, um somit einen möglichen Änderungsbedarf im Nummerierungskonzept zu identifizieren. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Nummerierungskonzeptes ist die Auswertung der o.g. öffentlichen Anhörung noch nicht abgeschlossen. Ein mögliches Ergebnis der Anhörung könnte sein, dass Regelungen in bestehenden Nummernplänen zu ändern oder neue Nummernressourcen bereitzustellen sind.

Vorbehaltlich der Auswertung der o. g. öffentlichen Anhörung, sieht die Bundesnetzagentur vor dem Hintergrund der momentan noch verfügbaren E.164 Nummern für Mobile Dienste keinen akuten Änderungsbedarf im deutschen Nummernplan.

4.3.3 Planungen

Die weiteren Planungen werden veröffentlicht, wenn die Auswertung der o. g. öffentlichen Anhörung abgeschlossen ist.

4.4 Verbraucherschutz und öffentliche Sicherheit

Zu den in § 2 TKG normierten Regulierungszielen zählt neben der Gewährleistung einer effizienten Nutzung von Nummerierungsressourcen, der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der Unterstützung von Innovationen auch die Wahrung der Verbraucherinteressen. So sind auch dem Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom 18. Februar 2007 (BGBl I vom 23. Februar 2007, S.105 ff.) und dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen vom 02.03.2011, welche verbraucherschützende Regelungen im TKG fortschreiben und optimieren, die Bekämpfung des Missbrauchs von Rufnummern bei der Nutzung bestimmter Dienste ein besonderer Schwerpunkt.

Die Verfolgung von Missbräuchen mittels der gesetzlichen Ermächtigungen scheitert häufig aber daran, dass derjenige, gegen den vorzugehen wäre, nicht oder nur erschwert ermittelt werden kann. Eine Ursache ist, dass in einigen Verfügungen die „Nutzung von Nummern im Rahmen einer Dienstleistung für Dritte“ erlaubt wurde. Eine andere ist in der Tatsache begründet, dass originäre Zuteilungsnehmer abgeleitete Zuteilungen vornehmen, ohne dabei zu erheben, wer der abgeleitete Zuteilungsnehmer ist. In den folgenden Ausführungen werden diese Themen näher untersucht. Daneben wird erörtert, inwieweit missbräuchlichen Nummernnutzungen durch eine intensivere Prüfung von Anträgen auf Zuteilung von Rufnummern aus den Bereichen (0)180, (0)700, (0)800 und (0)900 vorgebeugt werden kann.

4.4.1 Rufnummernnutzung für einen Dritten

4.4.1.1 Beschreibung der Entwicklung

Nach den bisherigen Regelungen für die Rufnummernbereiche (0)180, (0)700, (0)800 und (0)900 ist derzeit die Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für Kunden im Rahmen einer Dienstleistung zulässig. Voraussetzung ist, dass der Zuteilungsnehmer die Einrichtung der Rufnummer bei einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes beauftragt und er somit Nutzer im Sinne der Zuteilungsregeln bleibt. Dieses Modell der Rufnummernnutzung bestand im Grundsatz bereits vor Inkrafttreten des TKG im Jahr 1996. Es sollte im Bereich der Mehrwertdienste-Rufnummern, die grundsätzlich einzeln an Endkunden zugeteilt werden, eine gewisse Flexibilität der Rufnummernnutzung ermöglichen, führt aber in der praktischen Anwendung zivilrechtlich oftmals zu einer Verschleierung der tatsächlichen Vertragsverhältnisse, erschwert die Rechtsdurchsetzung und wirft verwaltungsrechtlich sowie ordnungswidrigkeitenrechtlich verschiedenste Probleme auf.

So erschwert die Öffnung der Nutzungsmöglichkeit für einen Dritten die Zuweisung klarer Verantwortlichkeiten und birgt damit erhöhtes Missbrauchspotential. Zwar ist durch die bestehenden Regelungen die Verantwortlichkeit im Verwaltungsverfahren demjenigen zugeordnet, der die Schaltung beauftragt hat. Er bleibt also „Nutzer“ im Sinne der Regeln, obwohl er tatsächlich gar nicht derjenige ist, der die Rufnummer verwendet, mit ihr identifiziert ist und mittels dieser eine Dienstleistung anbietet. Die erfolgende Zurechnung ist insofern in erster Linie telekommunikationsrechtlich von Bedeutung.

Praktisch wird die Verantwortlichkeit durch den Zuteilungsnehmer jedoch oft nicht wahrgenommen. Das Modell lädt außerdem zu Kettenverträgen ein. Dies erschwert die Verfolgung der missbräuchlichen Nutzung, vor allem, wenn dies in Kombination mit unzureichenden Datenerhebungen, wie beispielsweise fehlender Verifizierung oder Aktualisierung der Daten, erfolgt.

Insbesondere im ordnungswidrigkeitenrechtlichen Zusammenhang erschwert das Modell bereits im Grundsatz die Zuweisung klarer Verantwortlichkeiten mit der Folge, dass die Verhängung von Sanktionen gegen rechtswidrige Handlungen erschwert wird.

Für den Rufnummernbereich (0)900 wird die Problematik dadurch intensiviert, dass die Bundesnetzagentur gesetzlich verpflichtet ist, eine Datenbank zu führen, in der der Diensteanbieter aufgeführt ist. Diese Datenbank ist auf die Erfassung des Zuteilungsnehmers ausgelegt. Ein Auseinanderfallen von Zuteilungsnehmer und Diensteanbieter im Bereich (0)900 führt deshalb zu falschen Datenbankeinträgen.

Die „Rufnummernnutzung im Rahmen einer Dienstleistung“ ist außerdem in der Vergangenheit häufig in Kombination mit der nummerierungsrechtlich ohnehin problematischen Verlängerung von Rufnummern aufgetreten. Direkt zugeteilte Rufnummern wurden durch Verlängerungen zu Rufnummernblöcken umgewandelt und die so entstandenen Rufnummern wurden einzeln an Dritte gegeben. Durch die zum Thema „Rufnummernverlängerungen“ ergangene Mitteilung Nr. 689/2008 (Amtsblatt Nr. 23/2008 vom 03.12.2008) wurde klargestellt, dass dies unzulässig ist und dagegen vorgegangen wird.

Schließlich hat das Modell „Rufnummernnutzung im Rahmen einer Dienstleistung“ zur Folge, dass der tatsächlich die Nummer verwendende Kunde faktisch an seinen Anbieter gebunden ist, wenn ihm an einer Beibehaltung der Nummer gelegen ist. Dies entspricht nicht der Zielsetzung von § 46 TKG, wonach der Kunde seine Rufnummer im Falle eines Anbieterwechsels beibehalten kann. Im Rufnummernbereich (0)180 wurde vor diesem Hintergrund eine Regelung aufgenommen, die dem Kunden ermöglicht, das Nutzungsrecht an der Rufnummer zu erlangen (Dienstleistungsvertrag zwischen Diensteanbieter und Kunden mit einer Laufzeit von mehr als 89 Tagen und ausschließlicher Erreichbarkeit des Kunden während dieser Zeit unter dieser Nummer). Unproblematisch ist diese Regelung in der Praxis jedoch aus verschiedenen Gründen nicht (Gefahr des Rufnummernhandels; Beweisschwierigkeiten für den Kunden). Insofern wurde sie bislang nicht auf die Bereiche (0)700, (0)800 und (0)900 übertragen.

4.4.1.2 Änderungsbedarf

Das Modell der „Rufnummernnutzung im Rahmen einer Dienstleistung“ entspricht nicht der Realität des Marktes; tatsächlich verwendet der Kunde die Rufnummer. Verantwortlicher sollte aber derjenige sein, der die Rufnummer auch tatsächlich verwendet und vom Anrufer mit der Rufnummer identifiziert wird. Damit wird eine eindeutige Identifizierbarkeit gewährleistet und den aufgezeigten Missbrauchsmöglichkeiten der Boden entzogen. Zudem sollte derjenige ein Recht an der Nummer haben, mit der er identifiziert wird.

Vor diesem Hintergrund ist geplant, dieses Modell abhängig vom jeweiligen Rufnummernbereich einzuschränken oder ganz zu streichen.

Nummernbereiche (0)180 und (0)800

Für die Bereiche (0)180 und (0)800 ist beabsichtigt, im Rahmen der entsprechenden Nummernpläne ein explizites Verbot von Kettenverträgen aufzunehmen. Gegebenfalls können die negativen Auswirkungen der „Rufnummernnutzung für einen Dritten“ so hinreichend eingegrenzt werden, ohne das Modell ganz untersagen zu müssen.

Nummernbereich (0)900

Das Modell wird in diesem Rufnummernbereich unter Einräumung eines Übergangszeitraums und der Festlegung entsprechender Umstellungsmodalitäten gestrichen.

Eine Anpassung der Datenbankstrukturen war bereits zum Zeitpunkt der Einführung der gesetzlichen Verpflichtung aus rechtlichen und finanziellen Gründen nicht beabsichtigt. Denn damit wäre die Notwendigkeit der Bereitstellung und Implementierung sehr aufwendiger neuer operativer Prozesse für eine differenzierte Datenerhebung verbunden gewesen. Statt

das Modell zu streichen, wurde – als milderes Mittel – im Hinblick auf die gesetzliche Regelung der Hinweis veröffentlicht, der Zuteilungsnehmer bleibe für die rechtskonforme Nutzung der Rufnummer verantwortlich, auch wenn sie im Rahmen einer Dienstleistung genutzt werde. Dadurch sollte ein Auseinanderfallen von Zuteilungsnehmer und Diensteanbieter regulatorisch verhindert und so – vor dem Hintergrund der gegebenen Datenbankstrukturen – die Kompatibilität der zuteilungsrechtlichen Bestimmungen mit der gesetzlichen Verpflichtung sichergestellt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Maßnahme nicht genügt, zumal das Modell den tatsächlichen Marktbedürfnissen gerade im Falle des Auseinanderfallens von Zuteilungsnehmer und Diensteanbieter nicht entspricht.

Für den Fall, dass der Dritte die Rufnummer weiterhin nutzen möchte, weil er letztendlich mit der Rufnummer identifiziert wird, könnte im Rahmen der Umstellung wie folgt verfahren werden:

Der Zuteilungsnehmer und der Dritte erklären übereinstimmend, dass die Rufnummer so genutzt wird oder werden soll, dass der Dritte mit der Rufnummer identifiziert wird. Der Zuteilungsnehmer gibt die Rufnummer ohne eine Gegenleistung des Dritten zu einem Stichtag an die Bundesnetzagentur zurück (vergleiche § 4 Abs. 5, Satz 2 TNV). Der Dritte beantragt bei der Bundesnetzagentur die Zuteilung der Rufnummer zu diesem Datum.

- Die Bundesnetzagentur teilt die Rufnummer dem Dritten zum Stichtag zu.
- Die Schaltung in einem Telekommunikationsnetz muss auf den neuen Zuteilungsnehmer geändert werden (vergleiche § 4 Abs. 8, Satz 2 TNV).
- Im Übrigen kann der bisherige Zuteilungsnehmer die bisher erbrachte Dienstleistung (z.B. Schaltung, Bereitstellung technischer Plattformen u. ä.) unverändert gegenüber dem Dritten erbringen.

Nummernbereich (0)700

Für den Nummernbereich (0)700 ist die „Nutzung für einen Dritten“ neben den aufgeführten Gründen auch deshalb zu streichen, weil dieses Modell nicht mit dem Nutzungszweck der Rufnummer vereinbar ist. Das konzeptionelle Wesen einer „Persönlichen Rufnummer“ ist, dass man sie für sich selbst nutzt. Ursprünglich war die Nutzung für Dritte auch nicht Bestandteil der Regelungen. Heute ist die Regelung vor dem diskutierten Hintergrund nicht mehr vertretbar.

4.4.1.3 Planungen

Es ist beabsichtigt, in den betroffenen Nummernplänen (0)180, (0)700, (0)800 und (0)900 im Rahmen der entsprechenden Nummerplanüberarbeitung das derzeitig zulässige Modell „Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für Kunden im Rahmen einer Dienstleistung“, wie in Abschnitt 4.4.1.2 skizziert, einzuschränken bzw. – unter Einräumung eines Übergangszeitraums und unter Festlegung von Umstellungsmodalitäten – zu streichen.

Im Falle der (0)180er und der (0)800er Rufnummern wird dabei die Anhörung zu den Entwürfen der Nummernpläne zeigen, ob es möglich ist, durch eingeschränkte Beibehaltung des Modells die bestehenden Probleme zu beseitigen und einen Konsens des Marktes zu erzielen. Falls sich das Ergreifen milderer Mittel in diesem Rahmen als rechtlich oder praktisch problematisch erweisen sollte, beabsichtigt die Bundesnetzagentur, den Gedanken der Streichung des Modells auch für diese Nummernbereiche wieder aufzugreifen.

4.4.2 Intensivere Prüfung der Identität des Antragstellers und seiner Planungen

4.4.2.1 Beschreibung der Entwicklung

Bislang wurden Rufnummern aus den Bereichen (0)180, (0)700, (0)800 und (0)900 zugeteilt, ohne die vom Antragsteller gemachten Angaben zu seiner Identität nach einheitlichen Kriterien konsequent zu überprüfen. Dies führte dazu, dass Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Maßnahmen nach § 67 TKG gegenüber dem eigentlich Verantwortlichen nicht verhängt werden konnten, weil sich herausstellte, dass falsche Angaben gemacht wurden.

Des Weiteren ist mit § 6 Nr. 1 lit. b TNV eine Vorschrift geschaffen worden, nach der die Möglichkeit besteht, Anträge auf weitere Zuteilungen aufgrund in der Vergangenheit erfolgter missbräuchlicher Nummernnutzung und daraufhin ergangener Anordnungen nach § 67 Abs. 1 TKG abzulehnen. Eine Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Ablehnung vorliegen, erfordert mehr Informationen, als im Rahmen des üblichen, standardisierten Antragsverfahrens zu übermitteln sind.

4.4.2.2 Änderungsbedarf und Planungen

Zur besseren Identifizierung des Antragstellers und damit zur besseren Verfolgung von Auflagenverstößen sollten insbesondere für die Rufnummernbereiche (0)180 und (0)900 höhere Anforderungen an die Antragstellung formuliert werden (z. B. Vorlage einer Kopie des Personalausweises des Antragstellers bzw. seines gesetzlichen Vertreters). Es ist geplant, dies im Zuge der Erstellung der Nummernpläne für die Nummernbereiche (0)180, (0)700, (0)800 und (0)900 zu realisieren.

Weiter ist vorgesehen, eine Regelung aufzunehmen, nach der in Fällen, in denen eine rechtswidrige Nummernnutzung befürchtet wird, zur vertieften Antragsprüfung in Hinblick auf § 6 Nr. 1 lit. b TNV weitere Unterlagen (insbesondere Beschreibungen zum geplanten Geschäftsmodell, Finanzierungskonzept) angefordert werden.

Zu den genannten Nummernplänen ist eine öffentliche Anhörung vorgesehen, so dass zur konkreten Ausgestaltung der geschilderten Anforderungen noch einmal im Detail Stellung genommen werden kann.

4.4.3 Identifizierung des abgeleiteten Zuteilungsnehmers

In der Praxis sind immer wieder Fälle zu verzeichnen, in denen der originäre Zuteilungsnehmer nicht in der Lage ist, der Bundesnetzagentur die personenbezogenen Daten von Zuteilungsnehmern zu nennen, die von ihm abgeleitete Rufnummernzuteilungen erhalten haben.

Betroffen sind in diesem Zusammenhang insbesondere nationale Teilnehmerrufnummern, die für VoIP-Dienste im Internet zugeteilt werden, Mobilfunkrufnummern von Prepaid-Kunden und Massenverkehrsruftumnummern.

Das Unvermögen hat unterschiedliche Ursachen:

- Die Daten wurden überhaupt nicht erhoben.
- Der abgeleitete Zuteilungsnehmer hat falsche Daten angegeben und die angegebenen Daten wurden vom originären Zuteilungsnehmer nicht in geeigneter Weise geprüft.
- Die Daten haben sich geändert und wurden vom originären Zuteilungsnehmer nicht aktuell gehalten.

Beispielsweise kommt es vor, dass vor der Freischaltung von Mobilfunk-Prepaid-Karten entweder ungeprüfte Daten oder die Daten des Vertriebspartners erhoben und gespeichert werden, um dem Nutzer den direkten Gebrauch der Mobilfunkrufnummer zu Prepaid-Produkten zu ermöglichen.

Der Bundesnetzagentur bereitet es dadurch zum einen Schwierigkeiten, im Falle von Streitigkeiten ihre Aufgabe der Durchsetzung von Rechten des abgeleiteten Zuteilungsnehmers, etwa auf Rufnummernübertragbarkeit nach § 46 TKG, wahrzunehmen, wenn es um die zweifelsfreie Feststellung der Identität des Rechteinhabers geht. Zum anderen konnten in der Vergangenheit wiederholt in Fällen missbräuchlich genutzter abgeleitet zugeteilter Rufnummern erforderliche Maßnahmen nach § 67 TKG – zur Durchsetzung bestehender Verpflichtungen – nicht ergriffen werden, weil der abgeleitete Zuteilungsnehmer der Rufnummer nicht ermittelt werden konnte. Darüber hinaus beklagen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden immer wieder Defizite bei den Teilnehmerdaten, die sie bei Bedarf im automatisierten Verfahren nach § 112 TKG über die Bundesnetzagentur abrufen.

Die Bundesnetzagentur hat geprüft, wie solche Informationsdefizite mittelfristig behoben werden können. Der Gedanke einer nummernrechtlichen Regelung, wonach der originäre Zuteilungsnehmer zur Erhebung und Pflege der entsprechenden Daten des abgeleiteten Zuteilungsnehmers mit einer entsprechenden Identitätsprüfung (z. B. Ausweiskontrolle) verpflichtet wird, wurde dabei verworfen. Vor dem Hintergrund, dass die Erhebung von Teilnehmerdaten in § 111 TKG geregelt ist, wäre es rechtssystematisch problematisch, im Rahmen der Nummerierung Regelungen zu erlassen, die über die Anforderungen des § 111 TKG hinausgehen. Die Verpflichtung, zutreffende Teilnehmerdaten zu erheben, ergibt sich aus § 111 TKG und kann erforderlichenfalls über die diesbezügliche Eingriffsnorm in § 115 TKG durchgesetzt werden. Es ist geplant, zukünftig immer dann, wenn bekannt wird, dass ein Anbieter keine zutreffenden Teilnehmerdaten erhebt, auf der Grundlage der §§ 111 und 115 TKG dagegen vorzugehen. Je nach Fallkonstellation kann bei einer missbräuchlichen Nummernnutzung zusätzlich eineaufsichtsbehördliche Maßnahme nach § 67 TKG getroffen werden.

4.5 Internationale Harmonisierung

4.5.1 Beschreibung der Entwicklung

Innerhalb der EU-Kommission gibt es seit den 1990er Jahren Bestrebungen, einheitliche europäische Maßnahmen im Bereich der Nummerierung zu fördern. Zunächst wurden Vorgaben zu einer einheitlichen Notrufnummer formuliert; danach wurde die Schaffung eines einheitlichen europäischen Nummerplans nach dem Muster des nordamerikanischen Nummernplans diskutiert. Gegenüber der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) konnte die Bereitstellung der Kennzahl +3883 für paneuropäische Dienste, im sogenannten „European Telephone Numbering Space“ (ETNS), erreicht werden. Die Bereitstellung wurde zum damaligen Zeitpunkt teilweise als Meilenstein bei der Integration nationaler Nummernräume im Zuge der europäischen Harmonisierung gesehen. Zwischenzeitlich musste allerdings festgestellt werden, dass das Konzept des ETNS aufgrund fehlender Marktakzeptanz nicht erfolgreich war. Seit dem 01.01.2010 ist die Bereitstellung der Kennzahl durch die ITU nicht mehr wirksam. Eine Weiterführung unter geänderten Randbedingungen wird gegenwärtig von der EU-Kommission untersucht. Die Bundesnetzagentur sieht für solche Dienste im deutschen Markt keinen Bedarf und hat dies auch gegenüber der Kommission geäußert.

Die europaweite Bereitstellung von Nummern der Struktur 116xyy für Dienste von sozialem Wert (HDSW, siehe Kapitel 6.10) ist weiter fortgeschritten. Darüber hinaus gibt es auch seitens der EU-Kommission Bestrebungen, weitere Nummernbereiche zu harmonisieren.

Vorarbeiten zu Harmonisierungen erfolgen z. T. in der „Working Group Numbering and Networks“ (WG NaN) (ehemals „Working Group Numbering, Naming and Addressing“ (WG NNA)), einer Arbeitsgruppe innerhalb des „European Communications Committee“ (ECC), das wiederum eine Arbeitsgruppe der „European Conference of Postal and Telecommunications Administrations“ (CEPT) ist. Die in dieser Arbeitsgruppe verfassten Empfehlungen und Entscheidungen haben zunächst das Ziel, eine möglichst einheitliche Verwaltungspraxis für die 48 Mitgliedsstaaten im Bereich der Nummerierung zu erreichen. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe umfassen u. a. Empfehlungen zu Kurzwahlnummern bei SMS-Diensten, zur nomadischen Nutzung von Nummern bei Voice over IP (VoIP)-Diensten oder zum Schutz des Verbrauchers bei widerrechtlicher Nutzung von Nummern. Aktuell wurden und werden Berichte und Empfehlungen zu Portierungsprozeduren, Maschine-zu-Maschine-Kommunikation und zur Entwicklung des geographischen Nummernraums erarbeitet.

Schließlich spielen auch bei der aktuellen Revision des europäischen Rechtsrahmens zur Telekommunikation Aspekte der Nummerierung eine Rolle. Thematisiert werden insbesondere die Verwaltung paneuropäischer Nummern, die grenzüberschreitende Erreichbarkeit von Diensterufnummern, die Förderung der harmonisierten Dienste von sozialem Wert und die Fristen bei der Übertragung einer Rufnummer von einem Anbieter zu einem anderen.

4.5.2 Änderungsbedarf

Die Bundesnetzagentur hat sich intensiv mit der Frage beschäftigt, ob eine Notwendigkeit der Einführung bzw. Weiterentwicklung von einheitlichen Nummern für paneuropäische bzw. global bedeutsame Dienste besteht und ob die Einrichtung einer zentralen europäischen (bzw. globalen) Vergabestelle sinnvoll erscheint. Sie ist zu der Schlussfolgerung gekommen, dass eine Harmonisierung im Bereich nichtkommerzieller Dienste wie z. B. Notrufnummern und Rufnummern für Kinder in Notsituationen sinnvoll ist. Die Notwendigkeit für paneuropäische kommerzielle Dienste und eine übernationale Vergabestelle ist nicht erkennbar. Beides erscheint insbesondere aus Verbraucherschutzgründen und erheblichen Missbrauchspotentialen als nicht sinnvoll. Des Weiteren wurde seitens der Marktteilnehmer kein Interesse geäußert, solche Dienste anzubieten. Eine Abgabe von Zuständigkeiten im Bereich der Nummerierung an die EU erscheint insgesamt nicht sachdienlich. Die

Regulierung und Zuteilung sollte entsprechend dem europarechtlich verankerten Subsidiaritätsprinzip in nationaler Kompetenz bleiben. Sollten sich Harmonisierungsfragen aufdrängen, können diese in der WG NaN und bei Bedarf auf der Ebene des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) thematisiert werden.

4.5.3 Planungen

Über die Bereitstellung von Nummern der Struktur 116xxy hinaus gibt es im Zusammenhang mit der internationalen Harmonisierung keine konkreten Planungen. Die Aktivitäten der EU-Kommission, der ITU und weiterer Gremien werden durch die Mitarbeit in den zuständigen Arbeitsgruppen begleitet.

5 Kriterien für die Bestimmung von Nummernknappheit

Das Nummerierungskonzept soll Kriterien enthalten, nach denen Nummernknappheit bestimmt wird (§ 2 Nr. 2 TNV). Anhand dieser Kriterien werden im Anschluss die Nummernräume, Nummernbereiche und Nummerteilbereiche identifiziert, für die in den kommenden fünf Jahren eine Knappheit erwartet wird (§ 2 Nr. 3 TNV).

In der Terminologie der Wirtschaftswissenschaften wird unter dem Begriff Knappheit Folgendes verstanden:

Für jedes Individuum in einer Gesellschaft und somit auch für jede Volkswirtschaft existiert eine Ungleichheit zwischen den vorhandenen Bedürfnissen und der Verfügbarkeit der Güter, die diese Bedürfnisse befriedigen können. (Relative) Knappheit liegt dann vor, wenn ein Gut in geringerer Menge verfügbar ist, als die Bedürfnisse der Individuen nach diesem Gut (vgl. z. B. Baßeler, U. et al. (2002), Grundlagen und Probleme der Volkswirtschaft, 17. Auflage, Schaffer-Poeschel Verlag, Stuttgart, S.19f.).

Die Bedürfnisse der Gesellschaft nach Gütern entsprechen vorliegend der Nachfrage von Netzbetreibern, Diensteanbietern und Endkunden nach Nummern. Danach wären Nummern einer bestimmten Art erst dann knapp, wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt – also bereits ein Mangel vorliegt. Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es, durch geeignete Maßnahmen zu erreichen, dass dieser Mangel in einem Betrachtungshorizont von fünf Jahren nicht entsteht. Daraus ergibt sich folgendes Kriterium für das Vorliegen von Nummernknappheit:

Nummernknappheit liegt dann vor, wenn unter Berücksichtigung der prognostizierten Nachfrageentwicklung in fünf Jahren bei Fortschreibung der Rahmenbedingungen ein Mangel auftreten könnte.

Bei der Einschätzung, ob für einen bestimmten Nummernraum, Nummernbereich oder Nummerteilbereich eine Nummernknappheit vorliegt, spielt die Prognose eine entscheidende Rolle. Gerade im sich dynamisch entwickelnden Telekommunikationsmarkt, in dem immer wieder neue Geschäftsmodelle die Nachfrage nach bestimmten Nummernressourcen stark beeinflussen können, sind Prognosen zur Nachfrageentwicklung mit einer nicht unerheblichen Unsicherheit verbunden.

Die einfachste Form der Prognose ist eine lineare Fortsetzung der bisherigen Nachfrageentwicklung. Bei einigen Nummernarten kann es aber sinnvoll sein, weitere Aspekte (z. B. Schätzung des Bevölkerungswachstums im Prognosezeitraum, Berücksichtigung des räumlichen Bezuges zu einem Großprojekt, überdurchschnittliche Anzahl der Zuteilungen im Vorjahr) zu berücksichtigen. Dies trifft zum einen zu, wenn diese Aspekte so bedeutsam sind, dass eine erhebliche Zunahme oder Abnahme der Nachfrage zu erwarten ist. Zum anderen müssen weitere Gesichtspunkte einbezogen werden, wenn der Nutzungsgrad einer Ressource so hoch ist, dass bereits geringfügige Nachfrageänderungen Einfluss darauf haben könnten, ob eine Maßnahme erforderlich ist oder nicht. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt dann alle relevanten Fakten. Dazu gehören z. B.

- die Anzahl und Struktur der belegten Rufnummern,
- die Anzahl und Struktur der freien Rufnummern sowie
- die Entwicklung des Bestands an freien Rufnummern.

Ist der Belegungsgrad gering und sind keine besonderen Umstände erkennbar, ist es hinreichend, die bisherige Nachfrageentwicklung linear fortzusetzen.

Zu warnen ist an dieser Stelle vor dem Trugschluss, dass mit Nummern, für die keine Knappheit festgestellt wird, nicht wirtschaftlich umgegangen werden muss. Ziel ist es, dass

durch eine sparsame Vorgehensweise bei möglichst allen Nummernressourcen weit über den Betrachtungshorizont von fünf Jahren hinaus keine Nummernknappheit entsteht.

Bei der Ermittlung, ob Nummernknappheit vorliegt, bleibt unberücksichtigt, dass innerhalb eines Nummernraumes, Nummernbereichs oder Nummernteilbereichs bestimmte Nummern attraktiver sein können als andere. Diese Attraktivität kann z. B. daher röhren, dass bestimmte Ziffernkombinationen besonders merkfähig sind oder sich Ziffernkombinationen durch die auf Tastaturen aufgedruckten Buchstaben als Worte darstellen lassen (Vanity-Nummern). Wenn eine Ressource bereits seit geraumer Zeit zur Verfügung steht, ist es möglich, dass für die Ressource in ihrer Gesamtheit keine Knappheit vorliegt, aber besonders attraktive Nummern knapp sind. Da Attraktivität zum einerseits subjektiv und andererseits relativ ist, findet sie im Rahmen von Betrachtungen zur Nummernknappheit keine Berücksichtigung. Im Hinblick auf die unterschiedliche Attraktivität der Nummern einer Ressource ist jedoch darauf zu achten, dass bei der Bereitstellung der Ressource ein diskriminierungsfreier Zugriff gewährleistet ist.

6 Genutzte E.164 Ressourcen

6.1 Ortsnetzrufnummern

6.1.1 Nutzungszweck und Format

Gemäß der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzrufnummern“ (siehe TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 1.1) sind Ortsnetzrufnummern geografisch gebundene Rufnummern. Die Ortsnetzkennzahl erlaubt einen Rückschluss auf die geographische Lokation des Teilnehmers (sogenannter Ortsnetzbezug). Der Ortsnetzbezug ist entweder anhand der Lokation des Netzzugangs, des Wohnsitzes oder des Betriebssitzes des Teilnehmers zu bestimmen.

Die Zuteilung von Ortsnetzrufnummern erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Die Bundesnetzagentur teilt die Rufnummern in 1.000er Rufnummernblöcken (RNB) an Anbieter von Telekommunikationsdiensten zu (originäre Zuteilung). Diese teilen die Rufnummern einzeln für Netzzugänge mit Einzelrufnummern (NZ-E) oder in zusammenhängenden Bereichen für Netzzugänge mit zusammenhängenden Rufnummern (NZ-Z) an ihre Kunden zu (abgeleitete Zuteilung). Neu zuzuteilende Rufnummern sind seit dem 03.05.2010 grundsätzlich elf Stellen lang. Nur in den vier Ortsnetzbereichen mit zweistelliger Ortsnetzkennzahl Berlin (0)30, Hamburg (0)40, Frankfurt (0)69 und München (0)89 sind Rufnummern für NZ-E zehnstellig zuzuteilen.

Ortsnetzrufnummern sind grundsätzlich wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Ortsnetzrufnummer (10-11 Stellen)	
	Ortsnetzkennzahl (2-5 Stellen)	Teilnehmerrufnummer (5-9 Stellen)

Abbildung 2: Format Ortsnetzrufnummern

Auslaufend gibt es noch kürzere Ortsnetzrufnummern.

Die Bundesrepublik Deutschland ist in 5.200 Ortsnetzbereiche eingeteilt. Für jeden Ortsnetzbereich ist ein Nummernteilbereich festgelegt, der durch eine Ortsnetzkennzahl identifiziert wird. Die Einteilung der Bundesrepublik und die Festlegung der Ortsnetzkennzahl einschließlich ihrer Länge sind historisch bedingt und stark durch die damaligen vermittlungstechnischen Gegebenheiten beeinflusst. Die führende Ziffer der Ortsnetzkennzahl identifiziert die damalige Zentralvermittlungsstelle.

Grundsätzlich belegen die Ortsnetzkennzahlen die Bereiche 2 bis 9 des E.164-Nummernraumes. Es gibt allerdings einige Ausnahmen, die Bereiche (0)31 (Testrufnummern), (0)32 (Nationale Teilnehmerrufnummern), (0)700 (Persönliche Rufnummern), (0)800 (Entgeltfreie Dienste) und (0)900 (Premium-Dienste/ Dialer).

Die Ortsnetzkennzahlen sind zwei- bis fünfstellig, wobei fünfstellige Ortsnetzkennzahlen nur in den neuen Bundesländern vergeben wurden. Die Abbildung 3 gibt einen Überblick über die Anzahl der belegten Ortsnetzkennzahlen nach der Länge und der führenden Ziffer.

Bereich	Länge der Ortsnetzkennzahl				Summe
	zweistellig	dreistellig	vierstellig	fünfstellig	
2 Düsseldorf	0	18	498	0	516
3 Berlin	1	15	215	1229	1460
4 Hamburg	1	8	544	0	553
5 Hannover	0	9	568	0	577
6 Frankfurt	1	8	578	0	587
7 Stuttgart	0	9	501	0	510
8 München	1	8	433	0	442
9 Nürnberg	0	10	545	0	555
Summe	4	85	3882	1229	5200

Abbildung 3: Anzahl der belegten Ortsnetzkennzahlen nach der Länge und der führenden Ziffer

In Abbildung 4 ist die geographische Zuordnung der Ortsnetzkennzahl mit Präfix dargestellt.

Eine geographische Darstellung aller Ortsnetzkennzahlen kann über das Geoportal des Bundes (<http://geoportal.bkg.bund.de>) abgerufen werden.

Geographische Zuordnung der Ortsnetzkennzahl mit Präfix

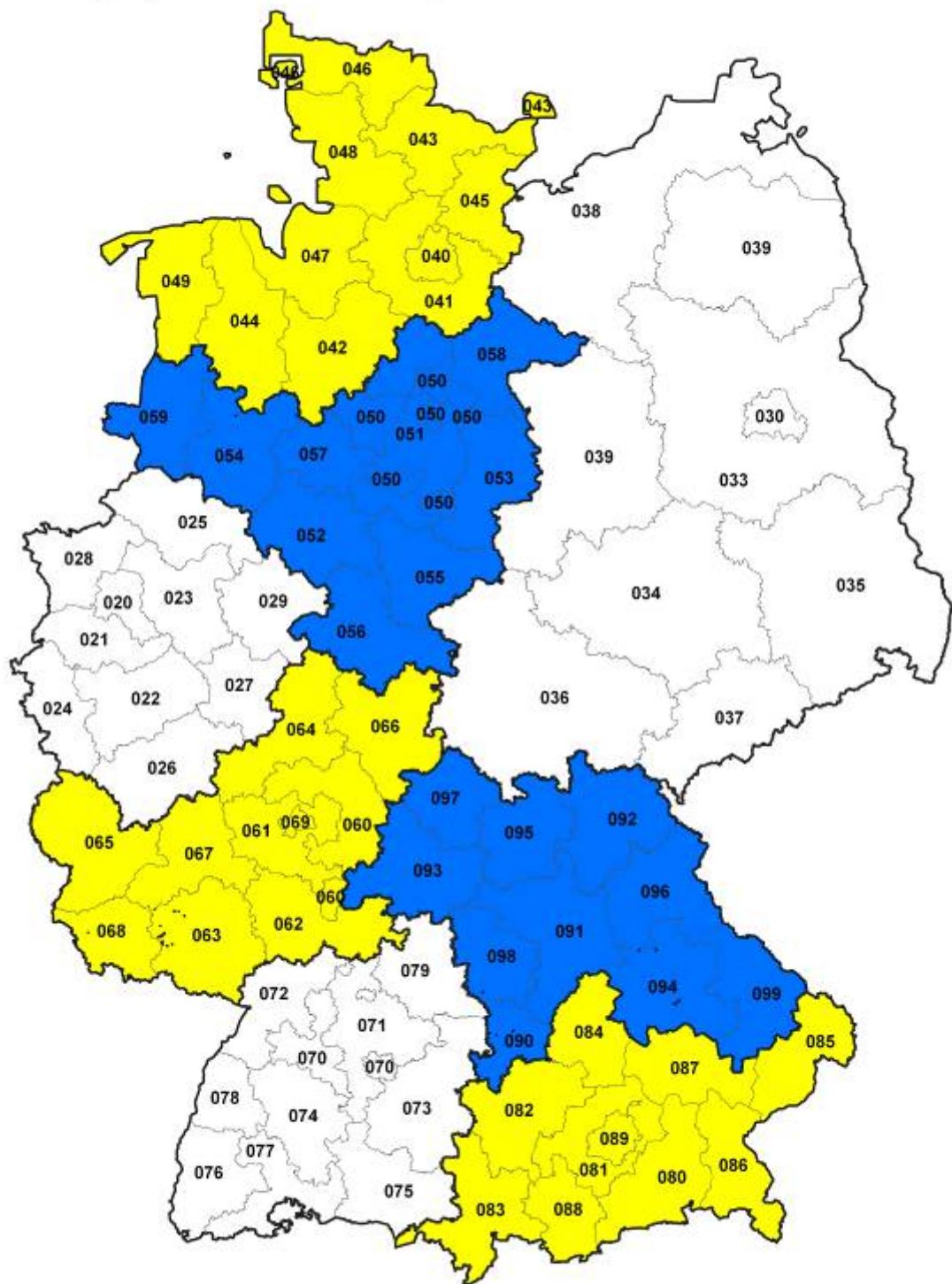


Abbildung 4: Geographische Zuordnung der Ortsnetzkennzahl mit Präfix

6.1.2 Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung

Die Entwicklung der Nachfrage und des Belegungsgrades in den 5.200 Ortsnetzbereichen unterscheiden sich erheblich. Zur Darstellung der Belegungssituation wurden die Ortsnetzbereiche in drei Belegungsklassen eingeteilt.

Belegungsklasse 1: Der Belegungsgrad ist kleiner oder gleich 65 %

Belegungsklasse 2: Der Belegungsgrad ist von 65 bis 90 %

Belegungsklasse 3: Der Belegungsgrad ist größer als 90 %

RNB gelten als belegt, wenn sie entweder zugeteilt oder dem Altbestand zugehörig sind. Dieser umfasst RNB, aus denen Rufnummern vor dem 01.02.2000 von der Deutschen Telekom AG bzw.einem Rechtsvorgänger an Teilnehmer abgeleitet zugeteilt wurden.

Zum 31.12.2010 ergibt sich für diese Belegungsklassen die in der Abbildung 5 dargestellte regionale Verteilung.

Regionale Verteilung der Belegungsklassen in 2010

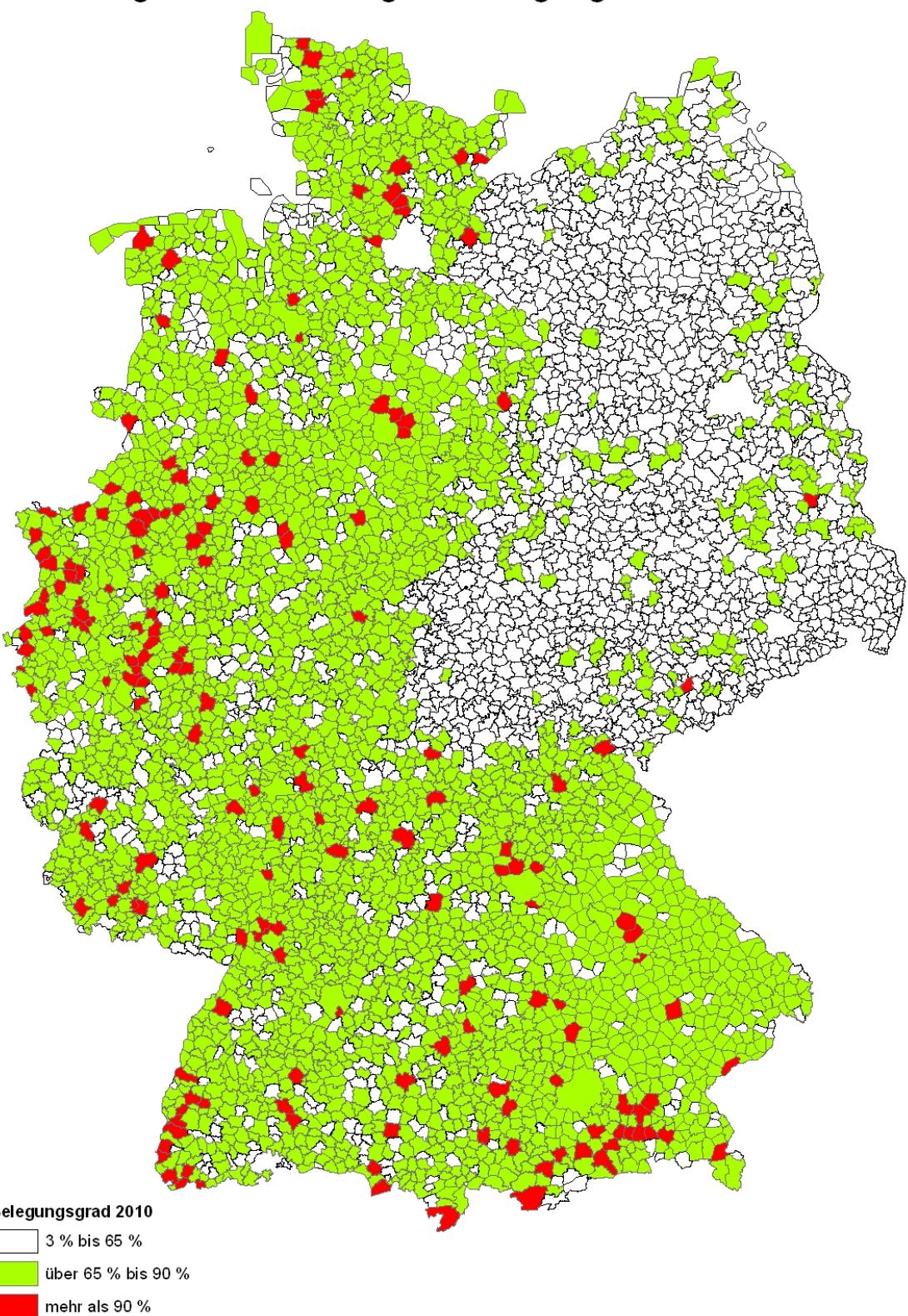


Abbildung 5: Regionale Verteilung der Belegungsklassen in 2010

Die Abbildung 6 zeigt die Entwicklung der Ortsnetzbereiche nach Belegungsklassen.

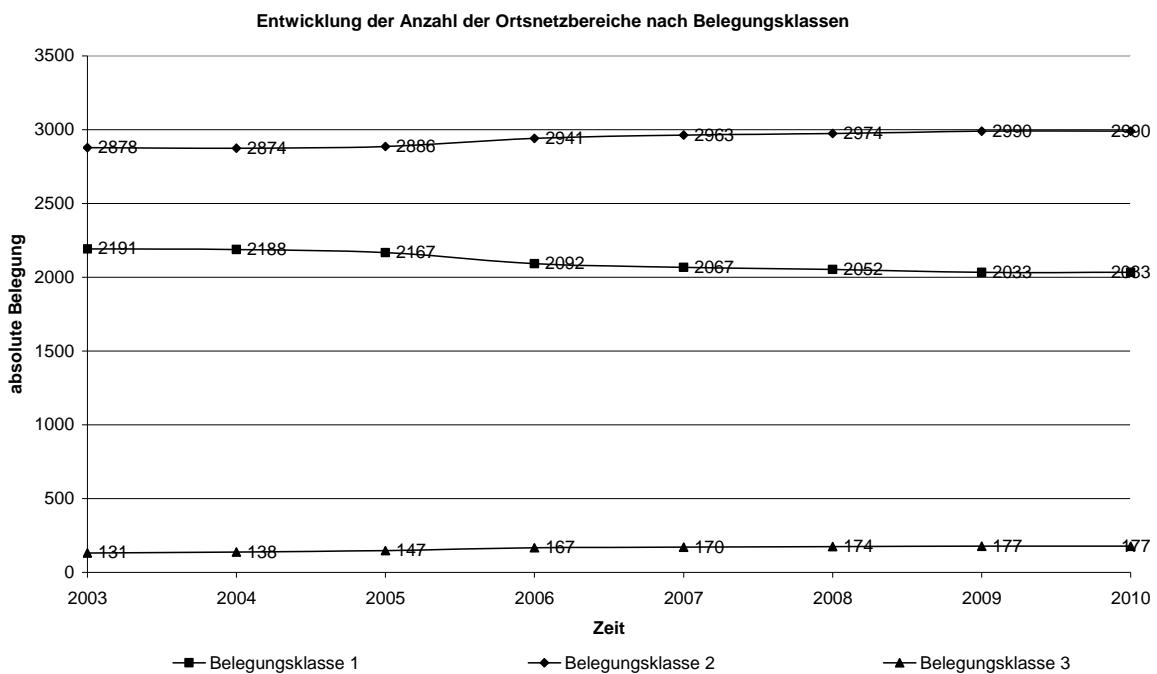


Abbildung 6: Entwicklung der Anzahl der Ortsnetzbereiche nach Belegungsklasse

Die Anzahl der Ortsnetzbereiche in der kritischen Belegungsklasse 3 ist von 147 im Jahre 2005 auf 177 im Jahre 2010 gewachsen. Die Anzahl der Ortsnetzbereiche in der weniger kritischen Belegungsklasse 2 ist im selben Zeitraum von 2.886 auf 2.990 gestiegen. Die Anzahl der Ortsnetzbereiche in der unkritischen Belegungsklasse 1 ist dagegen von 2167 auf 2033 gesunken.

Im Anhang 1 ist die Entwicklung des Belegungsgrades für die 177 Ortsnetzbereiche der Belegungsklasse 3 dargestellt, also der Ortsnetzbereiche, die zum 31.12.2010 einen Belegungsgrad über 90 % hatten.

6.1.3 Nummernknappheit

Aus der Entwicklung der Anzahl der genutzten RNB je Ortsnetzbereich in den Jahren 2000 bis 2009 (Basis sind die Jahresberichte der Netzbetreiber) und der aktuellen Nachfrage bis Ende 2010 in den 5.200 Ortsnetzbereichen (Grundlage ist die Anzahl der zugeteilten RNB) wird die Nachfrage bis zum Jahr 2015 prognostiziert. Dabei werden die Dynamik des Ortsnetzbereichs (die aktuelle Nachfrage, die Entwicklung der Anzahl der Einwohner je Ortsnetzbereich) und die Tatsache berücksichtigt, dass sich der Rufnummernbedarf durch die Einführung der Elfstelligkeit in einem Ortsnetzbereich signifikant verändert hat.

Aus der Nachfrage wird die geschätzte Anzahl der freien RNB im Jahre 2015 ermittelt. Bei der prognostizierten Anzahl der freien RNB werden zum einen die schon jetzt im Internet veröffentlichten freien RNB, die für Zuteilungen genutzt werden, und die geschätzte Anzahl der freien RNB aus dem Altbestand berücksichtigt. Die Anzahl der freien RNB aus dem Altbestand werden mit Hilfe der Halbjahresmeldungen aller Zuteilungsnehmer ermittelt. Es werden alle RNB als frei klassifiziert, in denen in den letzten drei Halbjahresmeldungen keine Rufnummern als geschaltet gemeldet wurden. Derzeit können diese RNB aber noch nicht für die Zuteilung genutzt werden, da von vielen Netzbetreibern Rufnummern aus dem Altbestand „nachgemeldet“ werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Qualität der Halbjahresmeldungen soweit gesteigert werden kann, dass spätestens zum

Prognosezeitpunkt 2015 mindestens 90 % der derzeit ermittelten freien RNB aus dem Altbestand auch für die Zuteilung zur Verfügung stehen.

Mittels der prognostizierten Anzahl der in 2015 verfügbaren freien RNB wird für jedes Ortsnetz der Belegungsgrad ermittelt und eine Einordnung in eine der drei Belegungsklassen vorgenommen. Um sicherzustellen, dass wirklich alle potentiell knappen Ortsnetze im Blickfeld sind, wird die Grenze zwischen den Klassen 2 und 3 nicht mehr wie bislang bei 90 %, sondern bei 80 % gezogen.

Ist in einem Ortsnetzbereich der prognostizierte Belegungsgrad im Jahr 2015 unter 80 %, liegt keine Knappheit vor und es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Ist in einem Ortsnetzbereich der Belegungsgrad im Jahr 2015 größer als 80 %, werden die Nachfrage und das Angebot von RNB eingehender analysiert, um zu entscheiden, ob Maßnahmen nach Abschnitt 6 der Verfügung Nr. 25/2006 notwendig sind. Bei der Analyse werden insbesondere die Dynamik der Nachfrage, die notwendige Reaktionszeit zur Umsetzung einer geeigneten Maßnahme und die Entwicklung des Altbestands untersucht. Darüber hinaus werden auch Sonderentwicklungen, wie z. B. der Ausbau von großen Gewerbegebieten, berücksichtigt.

Für das Jahr 2015 wird folgende Verteilung der Ortsnetzbereiche nach den drei Belegungsklassen prognostiziert:

Belegungsklasse 1 (Belegungsgrad kleiner 65 %):	4743
Belegungsklasse 2 (Belegungsgrad 65 bis 80 %):	445
Belegungsklasse 3 (Belegungsgrad größer 80 %):	12

Die Abbildung 7 zeigt die 12 Ortsnetzbereiche mit der Belegungsklasse 3.

ON	Name	Belegungsgrad
6131	Mainz	90,74
2331	Hagen Westfalen	90,32
6151	Darmstadt	88,64
6181	Hanau	88,51
9131	Erlangen	87,22
2241	Siegburg	84,68
2841	Moers	82,94
2131	Neuss	82,37
8031	Rosenheim Oberbayern	82,2
2381	Hamm Westfalen	82,13
2361	Recklinghausen	81,59
2151	Krefeld	80,14

Abbildung 7: Ortsnetzbereiche mit Belegungsklasse 3

Die für das Jahr 2015 prognostizierte regionale Verteilung der Belegungsklassen ist in der Abbildung 8 dargestellt.

Regionale Verteilung der Belegungsklassen der Prognose

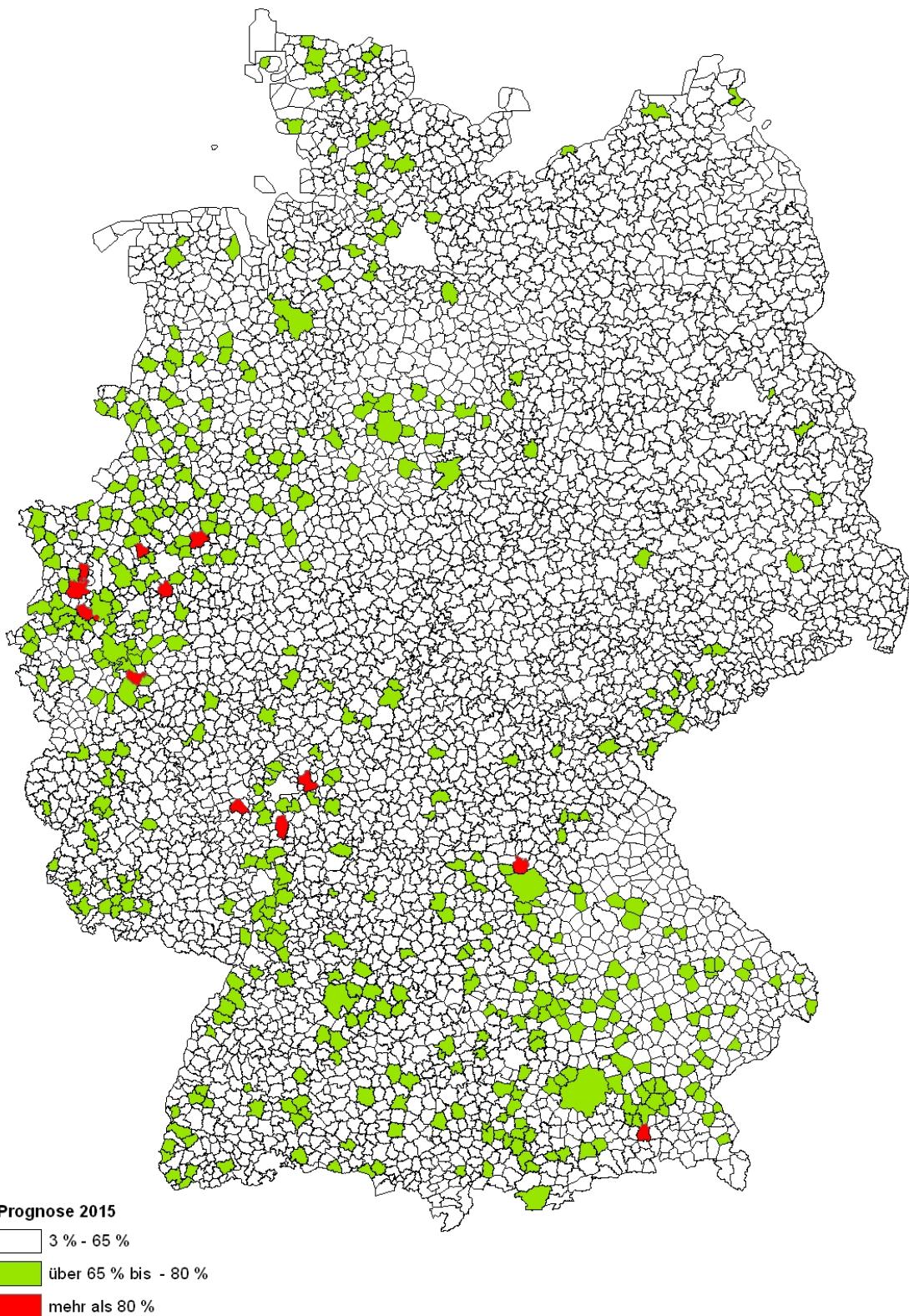


Abbildung 8: Für das Jahr 2015 prognostizierte regionale Verteilung der Belegungsklassen

6.1.4 Änderungsbedarf

6.1.4.1 Vermeidung von Knappheit

Die fortlaufenden Maßnahmen zur Vermeidung von Knappheit sind bereits im vorigen Abschnitt dargestellt. Punktuell können darüber hinaus Änderungen aufgrund besonderer Projekte erforderlich werden. Ein Beispiel der Vergangenheit ist der Bau des Flughafens Berlin Brandenburg. Aktuell werden die Auswirkungen einer größeren Industrieanstaltung im Grenzbereich Leipzig/Taucha untersucht.

6.1.4.2 Neubaugebiete in unbebauten Grenzgebieten

Es kommt gelegentlich vor, dass ein bislang unbebautes Gelände als Industriegebiet ausgewiesen wird, auf dessen Gelände eine Ortsnetzgrenze verläuft. In der Regel kommt dann die Gemeinde oder der Netzbetreiber, der mit der telekommunikationstechnischen Erschließung beauftragt ist, auf die Bundesnetzagentur zu und bittet darum, das Gebiet durch eine Änderung der Ortsnetzgrenze einem der beiden Ortsnetze zuzuschlagen.

Die Bundesnetzagentur prüft diese Bitten auch unter Berücksichtigung der Belegungssituation vor Ort. Entsteht durch die Änderung keine Knappheit und gibt es auf dem Gebiet bislang tatsächlich keine Anschlüsse, kann der Bitte in aller Regel entsprochen werden. Andernfalls muss zunächst eine Anhörung der Betroffenen erfolgen und dann unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Anhörung entschieden werden.

6.1.4.2 Ortsnetzgrenzen und kommunale Grenzen

Es wird immer wieder angefragt, zumeist von kommunaler Seite, ob eine Anpassung der Ortsnetzgrenzen an die politischen Gemeindegrenzen durchgeführt werden kann. Die politischen Gemeindegrenzen sind insbesondere aufgrund von Gemeindegebietsreformen in der Regel nicht deckungsgleich mit den Ortsnetzgrenzen der öffentlichen Telefonnetze und damit den jeweiligen Vorwahlbereichen.

Für eine solche Anpassung spricht, dass hierdurch ein besserer Überblick über die deutschen Ortsnetzbereiche entstünde. Da die Ortsnetzbereiche nicht mit den Gemeindegrenzen übereinstimmen, ist nicht auf den ersten Blick zu sehen, aus welcher Gemeinde ein Teilnehmer stammt.

Bei einer Anpassung müssen aber - wie in § 66 Abs. 2 TKG für Änderungen der Gestaltung und Struktur des Nummernraums vorgesehen - die Belange der Betroffenen, insbesondere die für Netzbetreiber, Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen und Nutzer entstehenden Umstellungskosten angemessen berücksichtigt werden.

Den Vorteilen einer Anpassung stehen massive Eingriffe in bestehende Nutzungsrechte der betroffenen Teilnehmer, Netzbetreiber und Diensteanbieter gegenüber. Es würden zum einen erhebliche Aufwendungen und Unannehmlichkeiten bei den betroffenen Teilnehmern und ihren Kommunikationspartnern verursacht und zum anderen auch erhebliche Umstellungskosten bei den Netzbetreibern.

Umstellungskosten und Kommunikationsaufwendungen entstehen den Netzbetreibern und deren Kunden dabei unabhängig davon, ob bei einer Zusammenlegung beispielsweise von zwei Ortsnetzen eine der beiden Ortsnetzkennzahlen beibehalten werden kann oder ob aufgrund von dann entstehenden Rufnummernengräßen bei einer Zusammenlegung der Ortsnetze eine neue Ortsnetzkennzahl vorzusehen wäre. Selbst wenn eine Beibehaltung einer der beiden Ortsnetzkennzahlen als zukünftige Ortsnetzkennzahl möglich wäre, wäre ein sehr großer Teil der Kunden aus beiden Ortsnetzen wegen der Bereinigung von Doppelnummern sowie zur dann notwendigen effizienten Ausnutzung des vorhandenen

Rufnummernraumes durch eine Änderung ihrer Teilnehmerrufnummer betroffen. Die vorgenannten Nutzer könnten dann von ihren Kommunikationspartnern nicht mehr unter der alten, gewohnten Nummer erreicht werden. Dies hätte insbesondere für Geschäftsleute nachteilige Auswirkungen.

Von einer Vereinheitlichung der Ortsnetzkennzahlen sind weiterhin Dienstleister in und um den Telekommunikationsmarkt betroffen, wie z. B. Anbieter von Auskunftsdiestleistungen oder Herausgeber von Teilnehmerverzeichnissen.

Des Weiteren entstehen Netzbetreibern Kosten insbesondere für

- vermittlungs- und übertragungstechnische Planungs- und Implementierungsarbeiten;
- Baumaßnahmen im Rahmen der Verlegung von Netzkomponenten sowie ggf. Umschwenken von Kabeln;
- Änderungen in vernetzten Massen-IT-Anwendungssystemen (wie z. B. im Anmeldesystem, im Abrechnungssystem oder im Bereich Redaktion (Teilnehmerdaten));
- Kundeninformation über Rufnummernänderungen
- Beschwerdemanagement.

Aufgrund der vorgenannten Umstände ist bislang keine einzige Änderungsmaßnahme zur Angleichung von Ortsnetzkennzahlen an Gemeindegebietsgrenzen erfolgt und auch für die Zukunft ist keine solche Angleichung vorgesehen.

6.1.4.3 Weitergabe des Nutzungsrechtes an einer Rufnummer durch den abgeleiteten Zuteilungsnehmer

Nach § 4 Absatz 2 TNV ist bei originären und abgeleiteten Zuteilungen lediglich vorgesehen, dass es einen originären Zuteilungsnehmer, einen abgeleiteten Zuteilungsnehmer und einen Dritten gibt, der im Auftrag des originären Zuteilungsnehmers Ortsnetzrufnummern zuteilt. Nach Abschnitt 4.3.3 der Verfügung 25/2006 darf der abgeleitete Zuteilungsnehmer die Zuteilung nicht weiter geben. Auf dem Markt werden jedoch Büro-Services betrieben, die ihren Kunden unter einer dem Büro-Service abgeleitet zugeteilten Ortsnetzrufnummer unter anderem eine Anrufannahme und Weiterleitung anbieten. Hier fallen abgeleiteter Zuteilungsnehmer und eigentlicher Nutzer der Rufnummern auseinander. Dies ist nach den genannten Regelungen grundsätzlich nicht zulässig.

Es besteht jedoch ein anzuerkennender Bedarf, Fallgestaltungen zuzulassen, in denen der abgeleitete Zuteilungsnehmer und der eigentliche Nutzer der Rufnummer unterschiedliche Personen sind. So nutzen z. B. Patienten im Krankenhaus, Bewohner eines Altersheims oder Hotelgäste eine Rufnummer des Krankenhauses, des Altersheims, bzw. des Hotels und geben diese Nummer mit einer gewissen Berechtigung als „ihre“ Nummer an, ohne abgeleiteter Zuteilungsnehmer der Rufnummer zu sein.

Es muss somit eine Abgrenzung gefunden werden, in welchen Ausnahmefällen die Einräumung einer Nutzungsmöglichkeit durch Dritte zulässig sein soll. Denkbar wäre hierbei, dass im Nummernplan bestimmte Fallkonstellationen als Regelbeispiele genannt werden.

6.1.4.4 Verzeichnis der Ortsnetzgrenzen

In Abschnitt 2.2 der Verfügung 25/2006 heißt es:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist in Ortsnetzbereiche (ONB) eingeteilt. Für jeden Ortsnetzbereich ist ein Nummernteilbereich festgelegt, der durch eine

Ortsnetzkennzahl (ONKz) identifiziert ist. Die Zuständigkeit für Änderungen von ONB und ONKz liegt bei der Bundesnetzagentur.

Die Einteilung der Ortsnetzbereiche wird von der Bundesnetzagentur in folgenden Verzeichnissen veröffentlicht:

- ONB-Verzeichnis: Verzeichnis der ONB-Bezeichnungen und der ONKz, mit einer Gegenüberstellung zu den Gemeindenamen und den Gemeindekennziffern
- GIS-Daten der ONB-Grenzen: Verzeichnis der ONKz, der ONB-Namen und der geographischen Grenzen aller ONB in Form einer Datei zur Verwendung in einem Geographischen Informationssystems (GIS)“

Mit Mitteilung Nr. 298/2009 (Amtsblatt Nr. 9/2009 vom 20.05.2009) wurde klar gestellt, "dass bei der Vornahme abgeleiteter Zuteilungen für eine systematisch korrekte Zuordnung von Zuteilungsnehmern zu Ortsnetzbereichen eine Nutzung der GIS-Daten erforderlich ist".

Es wurde festgestellt, dass die bislang bereitgestellten GIS-Daten die tatsächlichen Ortsnetzgrenzen teilweise nicht präzise abbilden. Mit Verfügung Nr. 3/2010 (Amtsblatt Nr. 3/2010 vom 10.02.2010) stellte die Bundesnetzagentur vor diesem Hintergrund genauere GIS-Daten bereit und bat um Stellungnahmen zu den neuen Daten. Die der Berechnung der neuen GIS-Daten zugrundeliegenden Daten werden der Bundesnetzagentur von der infas Geodaten GmbH geliefert. Für zunächst zwölf Monate konnten alternativ zu den bisher veröffentlichten GIS-Daten der ONB-Grenzen die neuen Daten genutzt werden. Mit Verfügung 13/2011 (Amtsblatt Nr. 4/2011 vom 23.02.2011) wurde dieser Testbetrieb bis auf Weiteres verlängert. Eine Entscheidung, welche GIS-Daten verbindlich verfügt werden, wird zu einem späteren Zeitpunkt getroffen.

Stellungnahmen zu der Frage, ob bzw. inwieweit eine Verwendung des neuen Verzeichnisses für eine systematisch korrekte Zuordnung von Zuteilungsnehmern zu Ortsnetzbereichen sinnvoll ist, werden weiterhin berücksichtigt.

Das ONB-Verzeichnis wird im Hinblick auf die Kategorien 'Gemeindenamen' und 'Gemeindekennziffern' seit dem Jahr 2009 nicht mehr aktualisiert. Die Angaben werden im Rahmen der Nummernverwaltung nicht benötigt. Auch sonst ist die Information allenfalls von geringem Nutzen, da die Ortsnetzgrenzen in aller Regel von kommunalpolitischen Grenzen erheblich abweichen. Für eine Bestimmung der Ortsnetzkennzahl zu einer Lokation müssen vielmehr die bereitgestellten GIS-Daten verwendet werden. Es ist vor diesem Hintergrund beabsichtigt, festzulegen, dass zukünftig im ONB-Verzeichnis nur noch die Ortsnetzkennzahlen und die Ortsnetzbezeichnungen aufgeführt werden.

6.1.4.5 Behandlung von Diensten mit hohem Verkehrsaufkommen

Einige Netzbetreiber – insbesondere Mobilfunknetzbetreiber - haben Probleme damit, wenn aus ihren Netzen bestimmte Ortsnetzrufnummern in erhöhtem Maße angerufen werden. Sie machen geltend, dass dadurch Netzübergänge blockiert werden und der Normalverkehr beeinträchtigt wird. Teilweise vermuten sie auch, dass Flatrate-Verträge missbräuchlich zur Generierung von Terminierungsentgelten ausgenutzt werden. Die besagten Netzbetreiber haben teilweise ihnen unliebsame Ortsnetzrufnummern gesperrt, den Verkehr zu diesen Rufnummern gedrosselt oder die Rufnummern aus ihren Flatrates herausgenommen. Betroffen sind insbesondere Rufnummern von Chat-Diensten, Call-Through-Diensten und Calling-Card-Diensten.

Die Bundesnetzagentur hat bislang vertreten, dass mittels Ortsnetzrufnummern zwar kein Massenverkehr im Sinne des TKG erbracht und auch keine Betreiberauswahl im Sinne des

TKG angeboten werden darf, dass aber ansonsten der Zweck der mittels einer Ortsnetzrufnummer aufgebauten Verbindung nicht reguliert ist. Zum Inhalt der nach dem Verbindungsaufbau erfolgenden Telekommunikation gibt es bei Ortsnetzrufnummern also keine Vorgaben.

Es ist angeregt worden, die Regelungen zu Ortsnetzrufnummern dahingehend zu ändern, dass zukünftig bestimmte Dienste, nämlich solche, die ein hohes Verkehrsaufkommen erzeugen, nicht mehr mittels Ortsnetzrufnummern angeboten werden dürfen. Solche Dienste sollen dann andere verfügbare Nummernbereiche oder einen neuen, noch bereitzustellenden Nummernbereich nutzen.

Es ist aus folgenden Gründen nicht vorgesehen, dieser Anregung zu entsprechen:

- Aus Sicht der Teilnehmer, deren Rufnummern häufig angerufen werden, wäre es von großem Nachteil, wenn sie nicht mehr unter einer Ortsnetzrufnummer erreichbar wären.
- Aus Sicht der Teilnehmer, die diese Rufnummern anrufen, wäre es von großem Nachteil, wenn ihre Kommunikationspartner nicht mehr unter einer Ortsnetzrufnummer erreichbar wären.
- Eine am Verkehrsaufkommen orientierte Abgrenzung ist nicht möglich. Auch die Zentrale einer Stadtverwaltung oder eine Bestellannahme einer regionalen Firma können ein hohes Verkehrsaufkommen bewirken.
- Eine am Inhalt der Telekommunikation orientierte Abgrenzung ist sachlich nicht begründbar. Wollte man sie dennoch vornehmen, wäre eine Differenzierung in „zulässige Inhalte“ und „unzulässige Inhalte“ gestalterisch zumindest höchst problematisch. Die Durchsetzung wäre gerade bei einer Massen-Anwendung wie den Ortsnetz-Diensten vom Verwaltungsaufwand her praktisch nicht leistbar.

6.1.5 Planungen

Auch weiterhin soll die ausreichende Verfügbarkeit von Ortsnetzrufnummern mittels der in Abschnitt 6 der Verfügung Nr. 25/2006 beschriebenen Maßnahmen sichergestellt werden.

Mit Mitteilung Nr. 362/2006 (Amtsblatt Nr. 22/2006 vom 15.11.2006) hat die Bundesnetzagentur eine Anhörung zur Einführung der Zwölfstelligkeit für einige Ortsnetzbereiche durchgeführt, bei der die Kommentatoren massive Bedenken anbrachten. Insbesondere seien außerordentlich umfangreiche technische Änderungen erforderlich. Eine Einführung der Zwölfstelligkeit ist daher nicht geplant. Sollten die Rufnummern in einzelnen Ortsnetzbereichen knapp werden, beabsichtigt die Bundesnetzagentur zumindest vorerst andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Nach Abschnitt 5.2 der Verfügung Nr. 25/2006 (Amtsblatt Nr. 9/2006 vom 10.05.2006) zur Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzrufnummern sowie nach Abschnitt 4.3 der Mitteilung Nr. 163/2006 (Amtsblatt Nr. 9/2006 vom 10.05.2006) zum Zuteilungsverfahren für Ortsnetzrufnummern können grundsätzlich bei Bedarf auch 100er RNB zugeteilt werden (vgl. Verfügung Nr. 25/2006, Amtsblatt Nr. 9/2006 vom 10.05.2006). Außerdem kann nach Abschnitt 4.3 der Mitteilung Nr. 163/2006 (Amtsblatt Nr. 9/2006 vom 10.05.2006) ein Anbieter die Zerlegung eines RNB aus Rückflüssen und Altbestand beantragen, wenn ein Kunde Teile des Blocks für eine Erweiterungsmaßnahme benötigt. Durch die Zerlegung entstehen 100er und gegebenenfalls auch 10er RNB, deren Zuteilung der Antragsteller dann beantragen kann. Mit Mitteilung Nr. 275/2009 (Amtsblatt 08/2009 vom 06.05.2009) hat die Bundesnetzagentur festgelegt, dass die Abschnitte 4.3, 7.4.6 und 7.5 ab dem 03.05.2010 angewandt werden. Derzeit können aus IT-technischen Gründen noch keine solchen Zuteilungen vorgenommen werden. Es ist geplant, im Laufe des Jahres 2011

die IT-technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass entsprechende Zuteilungen erfolgen können.

Aufgrund des Ausbaus des Flughafens Berlin Brandenburg wurde ein Gebiet, das bislang dem Ortsnetzbereich (0)33762 angehörte, dem Ortsnetzbereich (0)30 zugeordnet. Neue Anschlüsse in diesem Gebiet müssen nach der Verfügung Nr. 47/2008 (Amtsblatt Nr. 13/2008 vom 16.07.2008) seit dem 16.12.2008 die Ortsnetzkennzahl (0)30 erhalten. Die Rufnummern für die alten Anschlüsse erloschen spätestens zum 16.12.2011.

Es ist geplant, für den Nummernbereich einen Nummernplan festzulegen, der inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entspricht. Allerdings sollen hierbei Fallgestaltungen geregelt werden, in denen der abgeleitete Zuteilungsnehmer und der eigentliche Nutzer der Rufnummer unterschiedliche Personen sein dürfen.

6.2 Nationale Teilnehmerrufnummern

6.2.1 Nutzungszweck und Format

Gemäß der Verfügung „Regeln für die Zuteilung von Nationalen Teilnehmerrufnummern“ (siehe TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 1.15) ermöglichen Nationale Teilnehmerrufnummern Nutzern den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz/ISDN, unabhängig von ihrem örtlichen Standort innerhalb des Bundesgebietes. Sie belegen den Rufnummernbereich (0)32.

Die Zuteilung von Nationalen Teilnehmerrufnummern erfolgt in einem zweistufigen Verfahren (originäre und abgeleitete Zuteilung).

Nationale Teilnehmerrufnummern sind wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Nationale Teilnehmerrufnummern (11 Stellen)		
	Dienstekennzahl 32 (2 Stellen)	Teilnehmerrufnummer (9 Stellen)	
		Blockkennung (6 Stellen)	Endnummer (3 Stellen)

Abbildung 9: Format Nationale Teilnehmerrufnummern

Bislang wurden nur Blöcke mit der 12, 21 und 22 als führende Ziffern der Blockkennung zugeteilt. Die übrigen Blöcke werden als Reserve betrachtet.

6.2.2 Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung

In Abbildung 10 wird die kumulierte Anzahl der zugeteilten RNB für Nationale Teilnehmerrufnummern dargestellt. Der Rufnummernbereich (0)32 umfasst 1 Mrd. Rufnummern; jeder Teilbereich (z.B. (0)3221) umfasst 10 Mio. Rufnummern. Da in 1.000er RNB zugeteilt wird, können im Bereich (0)32 1 Mio. RNB und je Teilbereich 10.000 RNB zugeteilt werden.

	Nationale Teilnehmerrufnummern							
	Anzahl der zugeteilten Rufnummernblöcke (kumuliert)							
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
(0)3212	0	0	0	0	9000	9000	9000	9000
(0)3221	0	0	393	143	438	459	481	509
(0)3222	0	0	2760	1620	2350	2371	2431	2680
Summe (0)32	0	0	3153	1763	11788	11830	11912	12189

Abbildung 10: Kumulierte Anzahl der zugeteilten Rufnummernblöcke für Nationale Teilnehmerrufnummern

Die Abbildung 11 zeigt den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung für Nationale Teilnehmerrufnummern.

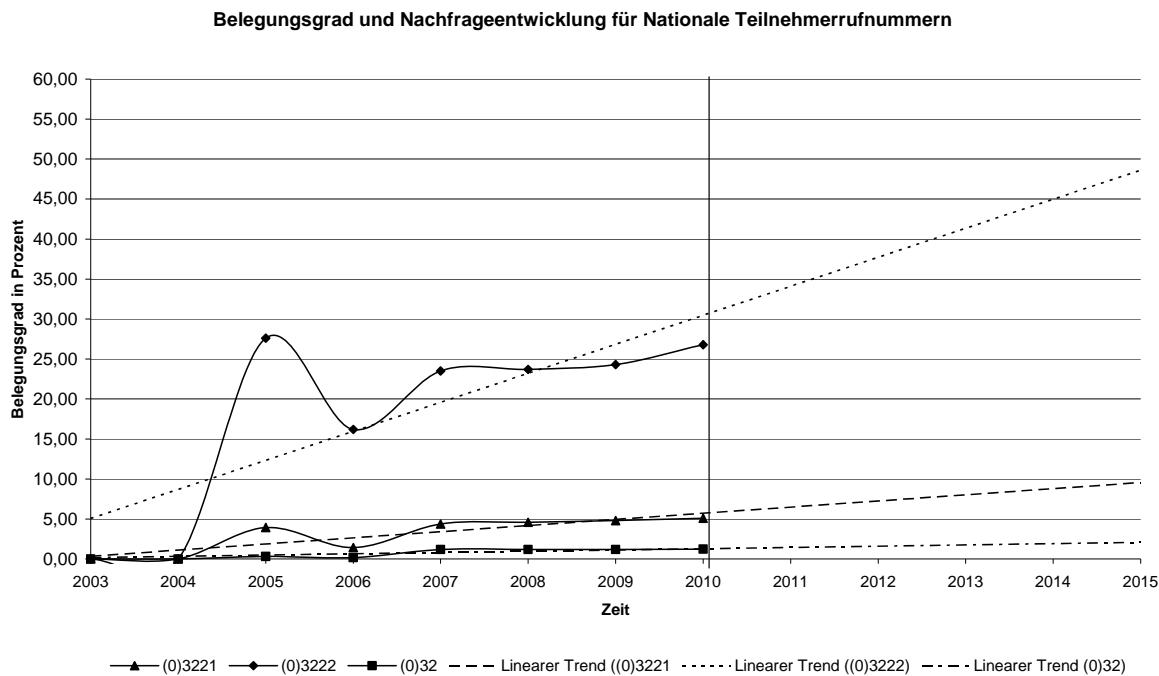


Abbildung 11: Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung für Nationale Teilnehmerrufnummern

Vor 2005 wurden keine Nationalen Teilnehmerrufnummern zugeteilt, daher lag der Belegungsgrad in 2003 und 2004 bei 0 %. Die Daten für die Nummernteilbereiche (0)3221 und (0)3222 werden in obenstehender Grafik dargestellt. Der zwischenzeitliche Rückgang des Belegungsgrades ist durch Rückgaben zustande gekommen. Zum 01.10.2007 wurde 90 % des in der Grafik nicht dargestellten Rufnummernteilbereichs (0)3212 dem Unternehmen 1&1 Internet AG zugeteilt. Es verwendet die Rufnummern als Ersatz für die ihm ab 01.10.2008 nicht mehr zur Verfügung stehenden (0)1212er Rufnummern. Durch diese Zuteilung ist der Belegungsgrad zwar stark angestiegen, er liegt aber Ende 2010 immer noch bei nur etwas über 1,2 %.

6.2.3 Nummernknappheit

Setzt man die bisherige Nachfrageentwicklung linear fort, ist in den nächsten fünf Jahren mit keinem Mangel zu rechnen. Es sind auch keine Umstände bekannt, die eine so deutliche Steigerung der Nachfrage bewirken könnten, dass ein Mangel aufkommt.

6.2.4 Änderungsbedarf

Derzeit besteht kein materieller Änderungsbedarf.

6.2.5 Planungen

Es ist geplant, für den Nummernbereich einen Nummernplan festzulegen, der inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Regelung entspricht.

6.3 Rufnummern für Mobile Dienste

6.3.1 Nutzungszweck und Format

Mit Verfügung 11/2011 Amtsblatt Nr. 04/2011 vom 23.02.2011 wurde der „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“ verfügt, welcher die Verfügung 84/2000 „Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für öffentliche zellulare Mobilfunkdienste“ vom 06.12.2000 (Amtsblatt Reg TP Nr. 23/2000) ablöst. Gemäß dem Nummernplan Mobile Dienste ermöglicht ein Dienst, der unter einer Rufnummer für Mobile Dienste erbracht wird, den Teilnehmern Verbindungen zu öffentlichen Telefonnetzen über ein öffentliches zelluläres Mobilfunknetz.

Inhaltlich wurde durch die Verfügung des Nummernplans insbesondere folgendes geändert:

a) Erweiterung des Verwendungszwecks von Mobilfunknummern

Für den Verbindungsaufbau muss nicht mehr zwingend ein Funknetz genutzt werden.

b) Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten

Auch Telekommunikationsanbieter, die nicht Mobilfunknetzbetreiber sind, können unter bestimmten Voraussetzungen originärer Zuteilungsnehmer der Rufnummern werden.

c) Verringerung der Blockgröße

Bei der originären Zuteilung beträgt die Blockgröße 1.000.000 Rufnummern (bisher: 10.000.000).

Im Nummernplan ist hierbei eine 2-Stufen-Regelung vorgesehen:

- Die Erweiterung zum Nutzungszweck tritt sofort in Kraft.
- Die Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten und die Verringerung der Blockgröße wurden bereits im Nummernplan angelegt, werden aber erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt, so dass eine ausreichende Umsetzungsfrist vorgesehen werden kann.

Die Zuteilung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren (originäre und abgeleitete Zuteilung).

Rufnummern für öffentliche zellulare Mobilfunkdienste sind wie folgt strukturiert:

Nummerteilbereich (0)15

Bis auf weiteres erfolgt die Zuteilung von Nummern aus dem Nummerteilbereich (0)15 in Blöcken von 10.000.000 Teilnehmerrufnummern. Bei den so zugeteilten Blöcken besteht die Teilnehmerrufnummer aus einer zweistelligen Blockkennung und einer siebenstelligen Endeinrichtungsnummer. Rufnummern für Mobile Dienste, die so zugeteilt wurden, sind damit folgendermaßen strukturiert:

Präfix 0	Rufnummer für Mobile Dienste (11 Ziffern)		
	Dienstekennzahl 15 (2 Ziffern)	Teilnehmerrufnummer (9 Ziffern)	
		Blockkennung (2 Ziffern)	Endeinrichtungsnummer (7 Ziffern)

Abbildung 12: Aktuelles Format Nummern für öffentliche zellulare Mobilfunkdienste ((0)15)

Ab einem mit einer gesonderten Verfügung festzulegenden Datum sind die Blockkennungen im Nummernteilbereich (0)15 dreistellig und die Endeinrichtungsnummern sechsstellig. Die Länge der Teilnehmerrufnummern beträgt somit neun Stellen und die der nationalen Rufnummern elf Stellen:

Präfix 0	Rufnummer für Mobile Dienste		
	(11 Ziffern)		
	Dienstekennzahl 15 (2 Ziffern)	Teilnehmerrufnummer (9 Ziffern)	Endeinrichtungsnummer (6 Ziffern)
		Blockkennung (3 Ziffern)	Endeinrichtungsnummer (6 Ziffern)

Abbildung 13: Zukünftiges Format Nummern für öffentliche zellulare Mobilfunkdienste ((0)15)

Die Dienstekennzahl 15 und eine Blockkennung identifizieren dann einen Rufnummernblock (RNB) mit 1.000.000 Teilnehmerrufnummern.

Nummernteilbereiche (0)160, (0)162, (0)163 und (0)17

In den Nummernteilbereichen (0)160, (0)162, (0)163 und (0)17 sind die Blockkennungen einstellig und die Endeinrichtungsnummern siebenstellig oder achtstellig. Die Länge der Teilnehmerrufnummern beträgt somit acht oder neun Stellen und die der nationalen Rufnummer zehn oder elf Stellen:

Präfix 0	Rufnummer für Mobile Dienste		
	(10 oder 11 Ziffern)		
	Dienstekennzahl 16 und 17 (2 Ziffern)	Teilnehmerrufnummer (8 oder 9 Ziffern)	Endeinrichtungsnummer (7 oder 8 Ziffern)
		Blockkennung (1 Ziffer)	Endeinrichtungsnummer (7 oder 8 Ziffern)

Abbildung 14: Format Nummern für öffentliche zellulare Mobilfunkdienste ((0)16 und (0)17)

Die Dienstekennzahl 16 mit den Blockkennungen 0, 2 und 3 sowie die Dienstekennzahl 17 mit den Blockkennungen 0 bis 9 identifizieren einen RNB, der bei Verwendung zehnstelliger Rufnummern 10.000.000 Teilnehmerrufnummern und bei Verwendung elfstelliger Rufnummern 100.000.000 Teilnehmerrufnummern umfasst.

Aus den Nummernteilbereichen (0)160, (0)162, (0)163 und (0)17 erfolgen keine neuen originären Zuteilungen.

6.3.2 Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung

In Abbildung 15 wird die kumulierte Anzahl der zugeteilten RNB für öffentliche zellulare Mobilfunkdienste dargestellt. In den Rufnummernbereichen (0)15, (0)16 und (0)17 können 113 RNB mit jeweils 10.000.000 Rufnummern zugeteilt werden. Für die Dienstekennzahl (0)15 können 100 RNB (Blockkennungen 0...99), für die Dienstekennzahl (0)16 drei RNB (Blockkennungen 0, 2, 3) und für die Dienstekennzahl (0)17 10 RNB (Blockkennungen 0...9) zugeteilt werden.

Öffentliche zellulare Dienste								
	Anzahl der zugeteilten Rufnummernblöcke (kumuliert)							
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
(0)15	4	4	7	7	9	12	12	14
(0)16	3	3	3	3	3	3	3	3
(0)17	10	10	10	10	10	10	10	10
Summe (0)15, (0)16, (0)17	17	17	20	20	22	25	25	27

Abbildung 15: Kumulierte Anzahl der zugeteilten Rufnummernblöcke für öffentliche zellulare Dienste

Die Abbildung 16 zeigt den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung für öffentliche zellulare Mobilfunkdienste.

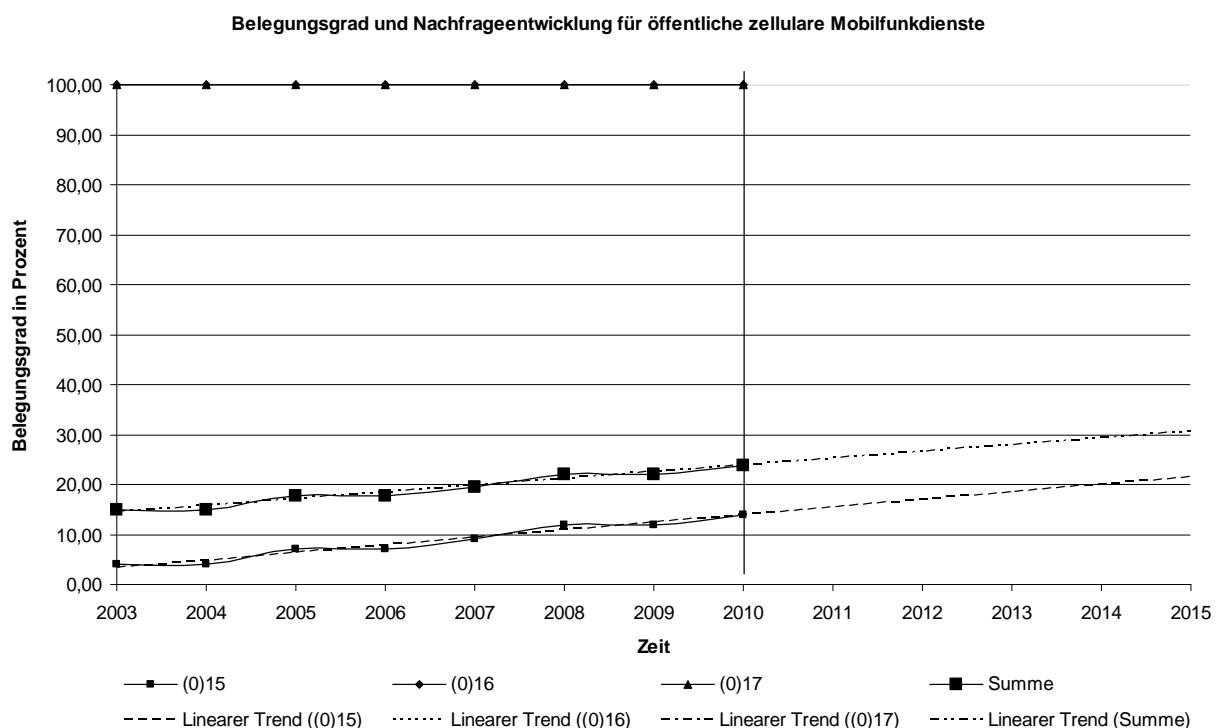


Abbildung 16: Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung öffentliche zellulare Mobilfunkdienste

In den Nummernteilbereichen (0)16 und (0)17 sind alle RNB zugeteilt; sie haben damit im Betrachtungszeitraum einen Belegungsgrad von 100 %. Im Nummernteilbereich (0)15 ist die Anzahl der Zuteilungen im Laufe der Jahre relativ linear von 4 auf 14 angestiegen. Für den Belegungsgrad entspricht dies einer Steigerung von 4 % auf 14 %. Bezogen auf die Gesamtressource ist der Belegungsgrad von 15 % auf 24 % gestiegen. Es wird prognostiziert, dass in 2015 etwa 22 % des Nummernteilbereichs (0)15 belegt sind. Da die Mobilfunkpenetration bei 130 % liegt, und der Mobilfunkmarkt in den nächsten Jahren voraussichtlich in Bezug auf die Neukundengewinnung nur ein geringeres Wachstum zu verzeichnen haben wird, könnte der Belegungsgrad auch weniger hoch ansteigen. Möglicherweise wird dieser Effekt aber durch neue Geschäftsmodelle im Bereich der mobilen Dienste kompensiert.

6.3.3 Nummernknappheit

Derzeit besteht keine Knappheitssituation. Es gibt allerdings Tendenzen, Mobilfunkdienste künftig vermehrt für die Kommunikation zwischen Maschinen einzusetzen (M2M). Dies könnte zu einem Anstieg der Auslastung der Nummernbereiche für Mobilfunkdienste führen.

Diesbezüglich sind aber keine Erkenntnisse vorhanden, die so konkret sind, dass sie in diesem Konzept berücksichtigt werden können.

6.3.4 Änderungsbedarf

Die Bundesnetzagentur hat mit Mitteilung 64/2011 Amtsblatt Nr. 4/2011 zu der Frage, wie viel Zeit für eine Umsetzung der Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten und der Verringerung der Blockgröße erforderlich ist, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Die abgegebenen Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Abhängig vom Ergebnis der Auswertung wird eine Umsetzungsfrist festgelegt werden.

6.3.5 Planungen

Es ist geplant, mit gesonderter Verfügung das Datum für die Umsetzung der Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten und der Verringerung der Blockgröße festzulegen.

6.4 (0)167 Nummern für öffentliche Bündelfunknetze

Gemäß der Verfügung „Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für öffentliche Bündelfunknetze“ (siehe TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 1.12) verfügen Bündelfunknetze u. a. über die Leistungsmerkmale Prioritätsruf, Einzelruf, Gruppenruf, Gesprächssteuerung durch eine Leitstelle und dynamische Gruppenbildung. Sie ermöglichen Nutzern den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz/ISDN. Mit der Verfügung hatte die Bundesnetzagentur für öffentliche Bündelfunknetze den Rufnummernbereich (0)167 bereitgestellt.

Nach Veröffentlichung der Verfügung wurde nur einem Unternehmen eine Blockkennung zugeteilt. Diese fiel im Jahre 2008 an die Bundesnetzagentur zurück, nachdem das betreffende Unternehmen den Netzbetrieb einstellte. Weitere Blockkennungen wurden nicht zugeteilt.

Da nicht erkennbar war, dass Unternehmen Nummern aus dem Bereich (0)167 nutzen wollen, wurde mit Mitteilung 62/2011 Amtsblatt Nr. 04/2011 vom 23.02.2011 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu der Frage gegeben, ob im Markt eine Nutzung von Rufnummern für öffentliche Bündelfunknetze geplant ist. Es ist keine Stellungnahme eingegangen. Daraufhin wurde die Verfügung 22/2000 Amtsblatt Nr. 5/2000 vom 08.03.2000 mit der Verfügung 44/2011 vom 06.07.2011 zurückgezogen und der Rufnummernbereich (0)167 zu den freien Rufnummern genommen.

6.5 (0)18 Rufnummern für Nutzergruppen

6.5.1 Nutzungszweck und Format

Gemäß der Verfügung „Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Nutzergruppen“ (siehe TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 1.9) belegen Rufnummern für Nutzergruppen den Rufnummernbereich (0)18. Die Zuteilung erfolgt zur eigenen Verwendung (direkte Zuteilung).

Rufnummern für Nutzergruppen sind wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Rufnummern für Nutzergruppen (11 Stellen)		
	Dienstekennzahl (4-9 Stellen)		Endeinrichtungsnummer (2-7 Stellen)
	18 (2 Stellen)	Nutzerkennung (2-7 Stellen)	

Abbildung 17: Format Rufnummern für Nutzergruppen

Die Länge der Endeinrichtungsnummer und die Dienstekennzahl bedingen sich gegenseitig (vierstellige Dienstekennzahl zu siebenstelliger Endeinrichtungsnummer; fünfstellige Dienstekennzahl zu sechsstelliger Endeinrichtungsnummer usw.).

Die Nutzerkennungen können mit den Ziffern 2 bis 9 beginnen.

6.5.2 Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung

In Abbildung 18 wird die kumulierte Anzahl der Zuteilungen und der zugeteilten Rufnummern für Nutzergruppen dargestellt. Es können maximal 800 Mio. Rufnummern zugeteilt werden. Die Größe der zugeteilten RNB richtet sich nach der Anzahl der insgesamt zu adressierenden Endeinrichtungen oder den von bestehenden Telekommunikationsanlagen in Anspruch genommenen Rufnummern.

Rufnummern für Nutzergruppen								
Anzahl (kumuliert)								
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Zuteilungen	23	29	37	58	99	147	193	233
Zug. Rufn.	21.470.000	21.592.100	21.626.200	21.808.300	21.938.400	22.055.700	22.138.600	22.466.600

Abbildung 18: Kumulierte Anzahl der Zuteilungen und der Rufnummern für Nutzergruppen

Die Abbildung 19 zeigt den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung für Rufnummern für Nutzergruppen.

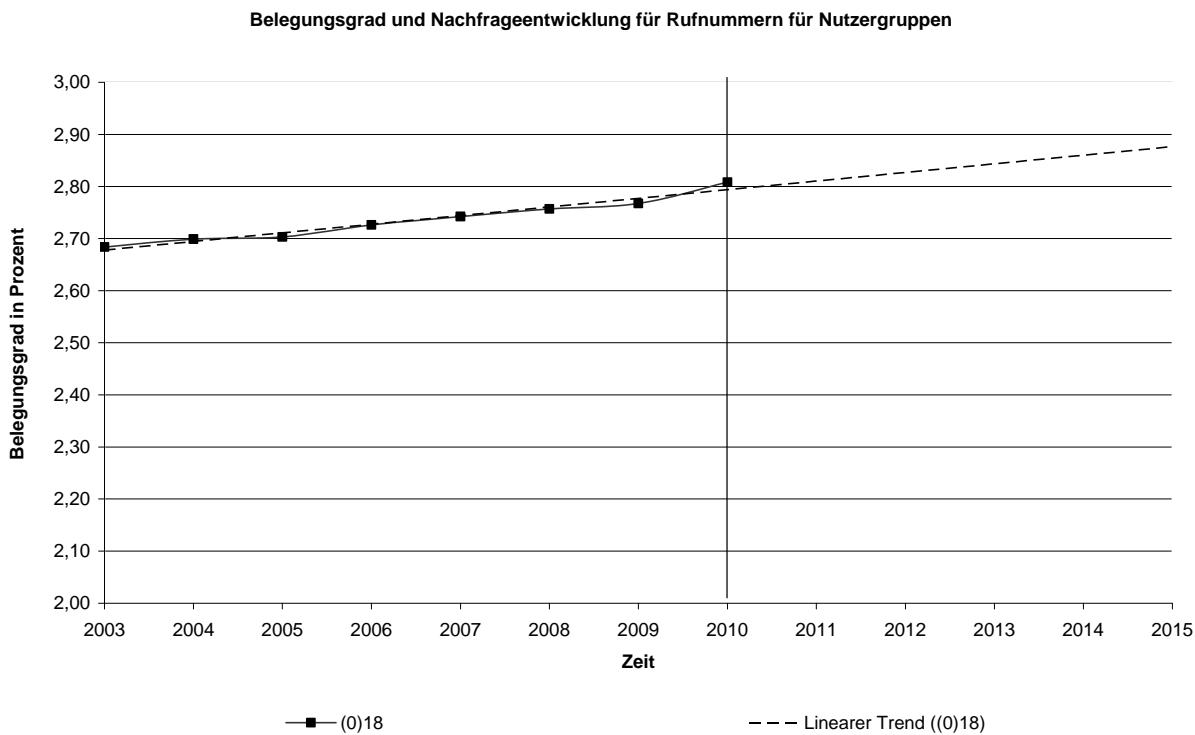


Abbildung 19: Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung Rufnummern für Nutzergruppen

Die Grafik zeigt, dass der Belegungsgrad der Rufnummern für Nutzergruppen im Zeitverlauf von 2003 bis 2010 zwar leicht steigt, jedoch nur bei etwa 2,8 % liegt. Prognostiziert wird ein Belegungsgrad von ca. 2,9 % in 2015.

Auffällig ist, dass die Zahl der Zuteilungen prozentual seit 2005 um 530 % gestiegen ist. Dass der Belegungsgrad weit geringer gestiegen ist, liegt daran, dass in den letzten Jahren regelmäßig vergleichsweise kleine Blöcke zugeteilt wurden.

6.5.3 Nummernknappheit

Setzt man die bisherige Nachfrageentwicklung linear fort, ist in den nächsten fünf Jahren mit keinem Mangel zu rechnen. Es sind auch keine Umstände bekannt, die eine so deutliche Steigerung der Nachfrage bewirken könnten, dass ein Mangel aufkommt.

6.5.4 Änderungsbedarf

Derzeit ist kein materieller Änderungsbedarf erkennbar. Es soll allerdings beobachtet werden, für welche Zwecke die zugeteilten Rufnummernblöcke genutzt werden. Da Anrufe bei den Rufnummern - wie Anrufe bei (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste - im Offline-Billing abgerechnet werden, besteht ein relativ hohes Missbrauchspotential. Die Bundesnetzagentur vertritt in diesem Zusammenhang, dass für Anrufe bei (0)18er Rufnummern keine Preise verlangt werden dürfen, die oberhalb der Preise für Anrufe bei (0)180er Rufnummern für Service-Dienste liegen, weil ansonsten die verbraucherschützenden Regelungen zu Premium-Dienste umgangen werden.

6.5.5 Planungen

Es ist geplant, für den Nummernbereich einen Nummernplan festzulegen, der inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Regelung entspricht.

6.6 (0)181 Rufnummern für Internationale Virtuelle Private Netze

6.6.1 Nutzungszweck und Format

Gemäß der Verfügung „Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Internationale Virtuelle Private Netze (IVPN)“ (siehe TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 1.10) ermöglichen Rufnummern für Internationale Virtuelle Private Netze dem Nutzer die Erreichbarkeit von Nebenstellen eines Unternehmens in mindestens einem weiteren Land neben der Bundesrepublik Deutschland über einen gemeinsamen, einheitlichen Rufnummernplan. Sie belegen den Rufnummernbereich (0)181. Die Zuteilung erfolgt zur eigenen Verwendung (direkte Zuteilung).

Kennungen für Internationale Virtuelle Private Netze sind wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Kennung für Internationale Virtuelle Private Netze (bis zu 14 Stellen)	
	Dienstekennzahl (6-7 Stellen)	Nebenstellennummer (bis zu 7 Stellen)
	181 (3 Stellen)	
	IVPN-Kennung (3-4 Stellen)	

Abbildung 20: Format Kennungen für Internationale Virtuelle Private Netze

6.6.2 Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung

In Abbildung 21 wird die kumulierte Anzahl der zugeteilten IVPN-Kennungen dargestellt. Würden ausschließlich dreistellige Kennungen zugeteilt, könnten maximal 1.000 Zuteilungen erfolgen. Würden ausschließlich vierstellige Kennungen zugeteilt werden, könnten maximal 10.000 Zuteilungen erfolgen.

	Kennungen für Internationale Virtuelle Private Netze							
	Anzahl der Zuteilungen (kumuliert)							
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Zuteilungen dreistellig	11	12	13	13	13	13	13	15
Zuteilungen vierstellig	39	43	48	56	58	62	62	63

Abbildung 21: Kumulierte Anzahl der zugeteilten Kennungen für Internationale Virtuelle Private Netze

Abbildung 22 zeigt den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung für IVPN-Kennungen. Der Belegungsgrad B wurde durch folgende Berechnungsformel ermittelt:

$$B = \frac{(\text{Anzahl zugeteilte vierstellige Kennungen} + 10 * (\text{Anzahl zugeteilte dreistellige Kennungen}))}{10.000} * 100 \%$$

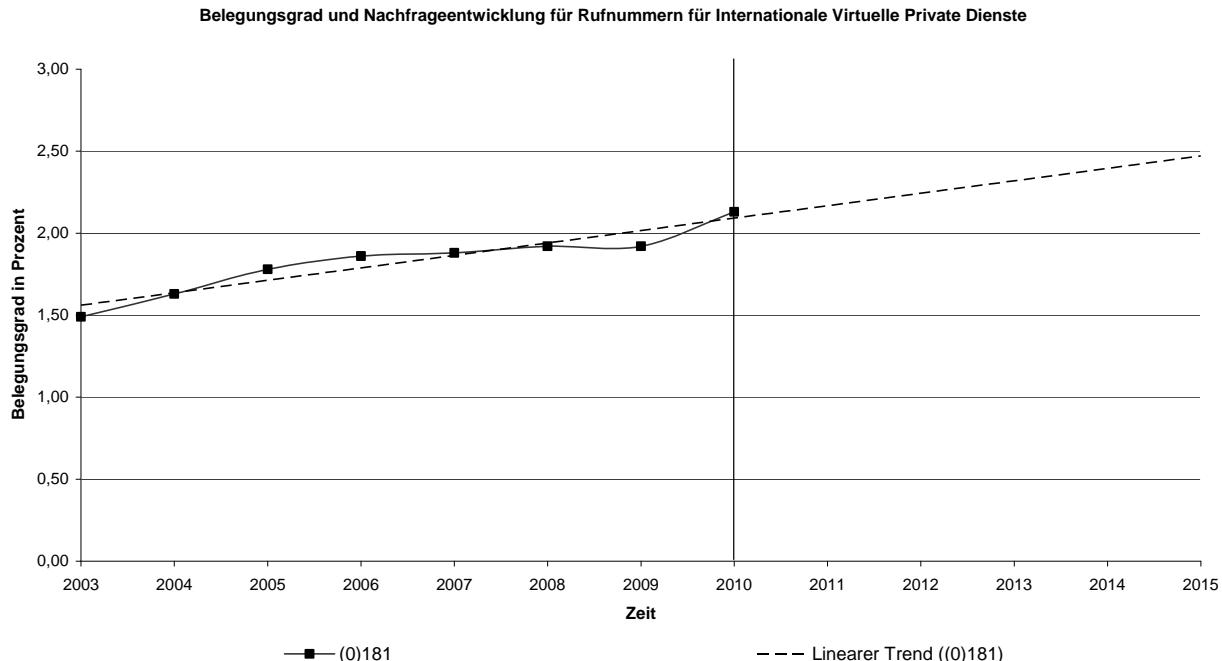


Abbildung 22: Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung Rufnummern für Internationale Virtuelle Private Dienste

Die Grafik zeigt, dass der Belegungsgrad der IVPN-Kennungen im Zeitverlauf von 2003 bis 2010 zwar leicht steigt, jedoch nur bei etwa 2,1 % liegt. Prognostiziert wird ein Belegungsgrad von ca. 2,4 % in 2015.

6.6.3 Nummernknappheit

Setzt man die bisherige Nachfrageentwicklung linear fort, ist in den nächsten fünf Jahren mit keinem Mangel zu rechnen. Es sind auch keine Umstände bekannt, die eine so deutliche Steigerung der Nachfrage bewirken könnten, dass ein Mangel aufkommt. Im Gegenteil ist eher mit einer Verringerung der Nachfrage zu rechnen, weil die Bundesnetzagentur seit 2007 verstärkt darauf achtet, dass IVPN-Kennungen nicht missbräuchlich für Premium-Dienste genutzt werden.

6.6.4 Änderungsbedarf

Derzeit besteht kein materieller Änderungsbedarf.

6.6.5 Planungen

Es ist geplant, für den Nummernbereich einen Nummernplan festzulegen, der inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Regelung entspricht.

6.7 (0)12 Rufnummern für Neuartige Dienste

Wie im Nummerierungskonzept 2009 angekündigt, wurden die Regeln für die Zuteilung von Neuartigen Diensten (siehe TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 1.11) aufgehoben (Amtsblatt-Verfügung 25/2011 vom 23.03.2011). Der Nummernbereich (0)12 wurde der Liste der freien Dienstekennzahlen zugeführt.

Das Konzept der „Innovativen Dienste“ im Nummernbereich (0)12 wurde 1995 von einem Expertengremium entwickelt, das die Öffnung des Telekommunikationsmarktes zum 01.01.1998 hinsichtlich der Nummerierung konzeptionell vorbereitet hatte. Der Nummernbereich sollte die Möglichkeit bieten, innovative Dienste auszuprobieren, für die alle übrigen bereitgestellten Nummern ungeeignet waren. Seit ihrer Definition im TKG werden die Dienste als „Neuartige Dienste“ bezeichnet. Die Zuteilung erfolgte in einem zweistufigen Verfahren als originäre und abgeleitete Zuteilung befristet für fünf Jahre. Am Ende der Laufzeit müssen die Endkunden, wenn der Dienst noch erbracht werden soll, aber dann nicht mehr innovativ bzw. neuartig ist, eine andere Rufnummer erhalten.

Seit Inkraftsetzung der Regeln wurden Rufnummern für Neuartige Dienste an sieben Unternehmen zugeteilt, wobei die letzte Zuteilung im Februar 2011 ausgelaufen ist. In den letzten Jahren erfolgten keine Zuteilungen mehr, da Interessenten für (0)12er-Rufnummern aufgrund ihrer Geschäftsmodelle Rufnummern für Premium-Dienste oder Nationale Teilnehmerrufnummern nutzen konnten.

6.8 118 Rufnummern für Auskunfts- und Vermittlungsdienste

6.8.1 Nutzungszweck und Format

Gemäß § 3 Nr. 2a TKG sind Auskunftsdienele budesweit jederzeit telefonisch erreichbare Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs 118, die ausschließlich der neutralen Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Telekommunikationsnutzern dienen. Die Weitervermittlung zu einer erfragten Rufnummer kann Bestandteil des Auskunftsdiensles sein.

118er-Rufnummern dürfen seit September 2009 ferner für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes auf der Grundlage von § 95 Abs. 2 Satz 1 TKG genutzt werden.

Die Zuteilung erfolgt auf der Grundlage des „Nummernplans Auskunftsruflnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste“ (Verfügung Nr. 30/2009, Amtsblatt Nr. 15/2009 vom 12.08.2009). Sie erfolgt danach als direkte Zuteilung durch die Bundesnetzagentur zur eigenen Verwendung (vergleiche § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV).

Die Rufnummern sind grundsätzlich fünf Stellen lang (Auskunftsruflnummern); mit 1180 beginnende Rufnummern sind sechs Stellen lang. Die Rufnummern 118000 bis 118009 stehen ausschließlich für den Betrieb eines Vermittlungsdienstes zur Verfügung. Die übrigen Rufnummern mit der Struktur 1180xy stellen eine Reserve dar, sie stehen erst nach einer entsprechenden Veröffentlichung zur Verfügung.

Die Rufnummern sind somit wie folgt strukturiert:

Rufnummer für Auskunfts- und Vermittlungsdienste (5 - 6 Stellen)	
Dienstekennzahl 118 (3 Stellen)	Anbieterkennung xy (x = 1...9; y = 0....9) (2 Stellen)
	Anbieterkennung Oxy (x, y = 0...9) (3 Stellen)

Abbildung 23: Format Auskunftsruflnummern

Da über eine Bereitstellung der Reserve noch nicht entschieden ist, wird sie im nachfolgenden Abschnitt bei der Funktion des Belegungsgrades bzw. der Nachfrageentwicklung nicht berücksichtigt.

Im Regierungsentwurf zur Änderung des TKG vom 02.03.2011 ist vorgesehen, dass zukünftig bei der Bewerbung von Auskunftsruflnummern der Fokus auf einem Premium-Dienst liegen darf, zu dem weitervermittelt wird. Nach den bisher für die Nutzung von Auskunftsruflnummern geltenden Vorgaben darf die Bewerbung einer 118er-Rufnummer nicht vornehmlich auf die Erbringung von Mehrwertdiensten ausgerichtet sein. In der Bewerbung des Auskunftsdiensles muss vielmehr klar erkennbar gemacht werden, dass zunächst ein Auskunftsdiest für Telefonruflnummern angerufen wird, der dann zu einer erfragten Rufnummer, z. B. zu der Nummer eines Premium-Dienstes, weitervermittelt. Um den Marktentwicklungen im Bereich der Auskunftsdienele und dem Bedarf bei den

Auskunftsdiestleistern Rechnung zu tragen, sollen die Nutzungsbedingungen von Auskunftsruflnummern insoweit geöffnet werden.

6.8.2 Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung

In Abbildung 24 wird die kumulierte Anzahl der Rufnummern für Auskunftsruflnummern dargestellt. Es können maximal 90 fünfstellige Rufnummern zugeteilt werden.

Auskunftsruflnummern 118								
Anzahl der zugeteilten Rufnummern (kumuliert)								
2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
73	79	89	86	86	86	90	86	

Abbildung 24: Kumulierte Anzahl der zugeteilten Auskunftsruflnummern

Die Abbildung 25 zeigt den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung für Auskunftsruflnummern.

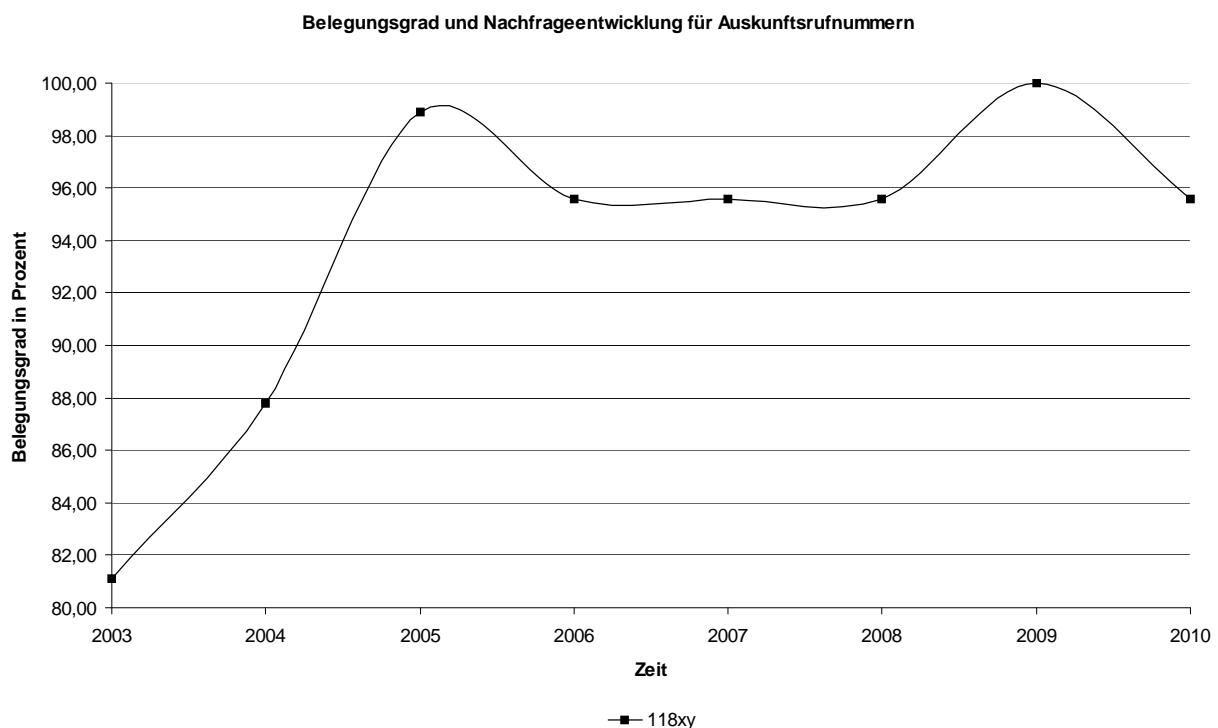


Abbildung 25: Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung für Auskunftsruflnummern

Seit dem Jahr 2005 sind grundsätzlich alle verfügbaren 90 Auskunftsruflnummern zugeteilt. Gelegentlich wurden durch verschiedene Umstände Nummern frei. Diese werden zunächst für eine gewisse Frist freigehalten und erst dann neu zugeteilt. Dadurch liegt der Belegungsgrad zeitweise leicht unter 100 %. Wenn eine Nummer zur Neuzuteilung ausgeschrieben wird, gehen regelmäßig mehrere zulässige Anträge ein, so dass es zu einer Verlosung kommt.

Die Beauskunftung von Teilnehmerdaten durch Auskunftsdieste verliert immer mehr an Bedeutung. Teilnehmer, die die Telefonnummer eines anderen Teilnehmers benötigen, verwenden immer öfter im Internet einfach und kostenlos verfügbare Informationsmöglichkeiten. Diese Entwicklung wird sich noch verstärken, weil mit der Verbreitung von internetfähigen Mobiltelefonen („Smartphones“) zusehends auch diese Teilnehmergruppe klassische Auskunftsdiene weniger in Anspruch nehmen wird.

Dass die Nachfrage nach Auskunftsdiene-Rufnummern trotzdem nachhaltig sehr hoch ist, liegt im Wesentlichen daran, dass Auskunftsruftumnummern gerne für die Vermarktung von Premium-Diensten verwendet werden. Dies hat vor allem folgende Gründe:

- Auskunftsruftumnummern sind die einzigen kurzstelligen und damit grundsätzlich besser merkfähigen Telefonnummern, die für die Vermarktung von Premium-Diensten verwendet werden können.
- Auskunftsruftumnummern haben ein besseres Image als 0900er Rufnummern.
- Im Gegensatz zu 0900er Rufnummern muss bei Auskunftsruftumnummern am Anfang der Verbindung keine kostenlose Preisansage erfolgen.
- Im Gegensatz zu 0900er Rufnummern sind Auskunftsruftumnummern bei privat wie geschäftlich genutzten Anschlüssen in der Regel nicht gesperrt.
- Einige Anrufer möchten nicht, dass im Einzelverbindungsnnachweis eine 0900er Rufnummer abgedruckt ist, durch die der Anschlussinhaber die Art des Premium-Dienstes ermitteln kann.

Wenn nun im TKG auch noch die Definition des Auskunftsdiestes dahingehend geändert wird, dass Auskunftsruftumnummern zukünftig noch verstärkt für die Vermarktung von Premium-Diensten eingesetzt werden können, ist ein Rückgang der Nachfrage auch für die Zukunft nicht zu erwarten. Es ist im Gegenteil eher mit einer wachsenden Nachfrage zu rechnen.

In Abbildung 26 wird die kumulierte Anzahl der Rufnummern für Vermittlungsdienste dargestellt.

Rufnummern für Vermittlungsdienste 11800y		
Anzahl der zugeteilten Rufnummern (kumuliert)		
2009	2010	
1	3	

Abbildung 26: Kumulierte Anzahl der zugeteilten Vermittlungsdienste

Von den zehn verfügbaren Rufnummern wurden bislang drei zugeteilt.

6.8.3 Nummernknappheit

Im Bereich der Auskunftsdiene liegt eine Nummernknappheit vor.

Im Bereich der Vermittlungsdienste liegt keine Nummernknappheit vor und es sind auch keine Umstände erkennbar, die zu einer Knappheit führen könnten.

6.8.4 Änderungsbedarf

Abhängig vom abschließenden Gesetzeswortlaut muss nach der Änderung des TKG der „Nummernplan Auskunftsruftumnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste“ voraussichtlich angepasst werden.

Danach soll geprüft werden, ob unter Berücksichtigung der Anpassung weitere Auskunftsruftumnummern bereitgestellt werden müssen. Dies könnte erfolgen, indem der Reservenummernbereich 118010 bis 118099 (90 zusätzliche Rufnummern) geöffnet wird. Problematisch könnte sein, dass die neu bereitgestellten Nummern (1180ab) dann eine gewisse Ähnlichkeit zu den bisher zugeteilten Nummern (118ab) haben („Spiegelnummern“).

Gegenwärtig wird eine Anhörung zur Bereitstellung von Rufnummern der Struktur 0118xy bzw. 01180xy durchgeführt. Die Nummern sollen bei Anrufen durch einen Vermittlungsdienst

beim Angerufenen angezeigt werden und kostenlos rückrufbar sein (vergleiche Amtsblattmitteilung Mitteilung Nr. 583/2009 Amtsblatt Nr. 23/2009 vom 02.12.2009).

Für den Bereich der kurzstelligen Rufnummern im Mobilfunk wird der Erlass eines gesonderten Nummernplans angestrebt. Im Hinblick auf die Konvergenz der Netze und eine netzübergreifende einheitliche Vermarktung der Rufnummern erscheint es erstrebenswert, dass die Zuteilung einer 118er-Rufnummer im E.164-Nummernraum künftig auch die Nutzungsberechtigung der 118er-Nummern in Mobilfunknetzen umfasst (vgl. dazu Abschnitt 8, Kurzstellige Rufnummern, insbesondere 8.3.7, lit. N).

6.8.5 Planungen

Abhängig vom abschließenden Gesetzeswortlaut wird nach der Verabschiedung der TKG-Änderung voraussichtlich zu einem entsprechend geänderten Entwurf des „Nummernplans für Auskunftsruflnummern und Nummern für Vermittlungsdienste“ eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Danach wird geprüft, ob der Reservebereich 118010 bis 118099 zur Zuteilung bereitzustellen ist.

Davon unberührt wird die Einhaltung einer bestimmungsgemäßen und wettbewerbskonformen Nutzung von Auskunftsruflnummern überwacht. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass eine relativ geringe Anzahl von Auskunftsruflnummern zur Verfügung steht und Auskunftsruflnummern, neben einigen wenigen Sonderruflnummern, wie der 110 und 112, die einzige kurzstellige und somit besonderes einprägsame Rufnummernresource darstellen. Mit einer bestimmungswidrigen Nutzung würde sich der Zuteilungsnehmer einer Auskunftsruflnummer gegenüber anderen Anbietern, die ohne eine Auskunftsruflnummer tätig sind, ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile verschaffen können.

Die Anhörung zu den Rufnummern der Struktur 0118xy bzw. 01180xy soll abgeschlossen werden.

Nach dem Erlass eines Nummernplans für Mobilfunk-Kurzwahlnummern sollen die Zuteilungen für Auskunftsruflnummern dahingehend geändert werden, dass sie auch für die entsprechenden Mobilfunkkurzwahlnummern gelten.

6.9 (0)10 Betreiberkennzahlen

6.9.1 Nutzungszweck und Format

Betreiberkennzahlen belegen den Bereich (0)10 des Nummernraums für das öffentliche Telefonnetz. Betreiberkennzahlen dürfen ausschließlich für eine Betreiberauswahl und eine Betreibervorauswahl nach § 40 Abs. 1 TKG genutzt werden. Die Betreiberkennzahl hat den Charakter eines Präfixes. Sie kann von Teilnehmern einer Rufnummer vorangestellt werden, um im Einzelwahlverfahren einen Betreiber auszuwählen. Daneben kann die Betreiberkennzahl zur technischen Realisierung der Betreibervorauswahl genutzt werden. Die Zuteilung erfolgt auf der Grundlage des Nummernplans Betreiberkennzahlen (Verfügung Nr. 28/2011, Amtsblatt Nr. 06/2011 vom 23.03.2011). Sie erfolgt danach als direkte Zuteilung durch die Bundesnetzagentur zur eigenen Verwendung (vergleiche § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV).

Betreiberkennzahlen sind wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Betreiberkennzahlen (4-5 Stellen)	
	10 (2 Stellen)	Dienstekennung xy ($x = 1 \dots 9; y = 0 \dots 9$) (2 Stellen)
		Dienstekennung 0yy ($y = 0 \dots 9$) (3 Stellen)

Abbildung 27: Format Betreiberkennzahlen

Gemäß Abschnitt 4 des Nummernplans erfolgt die Zuteilung von Betreiberkennzahlen in Form von direkten Zuteilungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV ist die direkte Zuteilung eine solche „zur eigenen Verwendung“. Es existieren jedoch Geschäftsmodelle, bei denen nicht der Zuteilungsnehmer, sondern ein anderes Unternehmen die Betreiberkennzahlen vermarktet und das Vertragsverhältnis zum Kunden hat. Dies ist vom Begriff der „eigenen Verwendung“ grundsätzlich nicht gedeckt. Um der Besonderheit des Nummernbereichs Betreiberkennzahlen Rechnung zu tragen und die genannten Geschäftsmodelle zu ermöglichen, wurde der Nummernplan Betreiberkennzahlen mit Verfügung 28/2011 vom 23.03.2011 (Amtsblatt BNetzA Nr. 06/2011) inhaltlich so neu gefasst, dass die Nutzung einer Betreiberkennzahl im Rahmen eines Vertrages zwischen dem Zuteilungsnehmer und einem Dritten, oder im Rahmen von Verträgen zwischen dem Zuteilungsnehmer und mehreren Dritten, durch den der Dritte bzw. die Dritten gegenüber dem Endkunden einen dem Zweck der Nummer entsprechenden Dienst anbieten kann bzw. können, zulässig ist. Der Zuteilungsnehmer bleibt hierbei aber Nutzer der Betreiberkennzahl und ist damit gegenüber der Bundesnetzagentur für die rechtskonforme Nutzung der Rufnummer verantwortlich. Vertragliche Gestaltungen, die auf eine rechtsgeschäftliche Weitergabe des Nutzungsrechts durch den Zuteilungsnehmer an den Dritten hinauslaufen, sind unzulässig (vergleiche § 4 Abs. 5 TNV). Die Nutzung einer Betreiberkennzahl im Rahmen eines Vertrages zwischen dem Zuteilungsnehmer und einem Dritten schließt aus, dass der Dritte die Betreiberkennzahl seinerseits für einen Vertragspartner nutzt (Verbot der „Kettenweitergabe“).

6.9.2 Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung

In Abbildung 28 wird die kumulierte Anzahl der zugeteilten Betreiberkennzahlen dargestellt. Es können maximal 190 Betreiberkennzahlen zugeteilt werden.

Betreiberkennzahlen								
Anzahl der zugeteilten Rufnummern (kumuliert)								
2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
114	97	95	127	122	126	118	117	

Abbildung 28: Kumulierte Anzahl der zugeteilten Betreiberkennzahlen

Die Abbildung 29 zeigt den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung für Betreiberkennzahlen. Der Einfachheit halber wurden die fünf- und sechsstelligen Betreiberkennzahlen nicht in separaten Funktionen ausgewiesen.

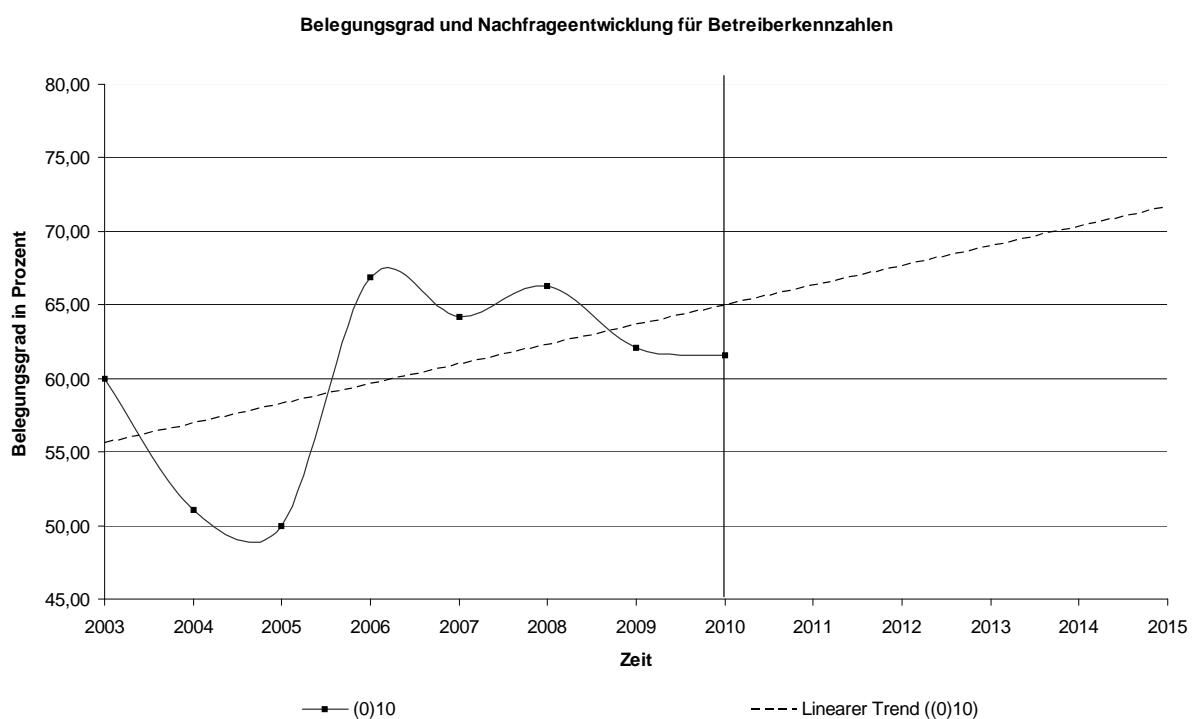


Abbildung 29: Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung für Betreiberkennzahlen

Der Belegungsgrad bei Betreiberkennzahlen schwankte zwischen 2003 und 2006 erheblich. Seit 2006 pendelt er zwischen 62 % und 67 %, wobei zuletzt ein leichter Rückgang zu verzeichnen war.

Setzt man die Belegungsrate seit 2003 linear fort, ergibt sich für 2015 eine prognostizierte Belegung von 72 %. Würde man hingegen die Belegungsrate seit 2006 linear fortsetzen, ergäbe sich für 2015 eine prognostizierte Belegung von unter 60 %.

Durch die weitere Verbreitung von Flatrate-Angeboten nimmt die Bedeutung der Betreiberauswahl in den letzten Jahren ab und es ist davon auszugehen, dass sie auch in den nächsten Jahren abnehmen wird. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass auch die Zahl der genutzten Betreiberkennzahlen zurückgehen wird. Zumindest aber ist kein starker Anstieg zu erwarten.

6.9.3 Nummernknappheit

Nummernknappheit ist nicht zu erwarten.

6.9.4 Änderungsbedarf

Inhaltlich besteht derzeit kein Änderungsbedarf.

Im Regierungsentwurf vom 02.03.2011 eines Gesetzes zur Änderung des TKG ist vorgesehen, die Regelungen in § 40 TKG zur Betreiberauswahl entfallen zu lassen und stattdessen diesbezügliche Netzzugangsverpflichtungen in § 21 Abs. 3 Nr. 6 TKG zu regeln. Die Regelung zum Nutzungszweck im Nummernplan Betreiberkennzahlen muss dann anders formuliert werden. Es ist vorgesehen, die Formulierung so abzufassen, dass substanziell keine Änderung eintritt.

6.9.5 Planungen

Grundsätzlich sind über die in Abschnitt 6.9.4 geschilderte Thematik hinaus keine inhaltlichen Änderungen geplant.

Im Hinblick auf die Sicherstellung einer ausreichenden Verfügbarkeit von Betreiberkennzahlen behält sich die Bundesnetzagentur allerdings vor, eine Höchstzahlbegrenzung mit voraussichtlich maximal zehn Betreiberkennzahlen pro Unternehmensverbund einzuführen, falls wider Erwarten ein Gesamtauslastungsgrad von 152 zugeteilten und genutzten Betreiberkennzahlen erreicht ist (entspricht ca. 80 % Belegungsgrad). Ferner behält sich die Bundesnetzagentur die Festlegung einer Frist vor, innerhalb derer Unternehmen nach einer Verschmelzung und einer Integration ihrer Netze überzählige Betreiberkennzahlen zurückgeben müssen (vgl. Amtsblattmitteilung Nr. 328/2008, Amtsblatt Nr. 12/2008 vom 02.07.2008).

6.10 116xxy Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert

6.10.1 Nutzungszweck und Format

Gemäß der Verfügung „Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernbereichen für harmonisierte Dienste von sozialem Wert“ (HDSW), siehe TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 1.16, Nr. 11 entspricht dieser Dienst einer gemeinsamen Beschreibung auf Ebene der Europäischen Union und der CEPT. Er ist jederzeit bundesweit telefonisch vorwahl- und entgeltfrei aus den Fest- und Mobilfunknetzen erreichbar. Der Dienst verfolgt das Ziel, zum Wohlbefinden oder zur Sicherheit der Bürger / bestimmter Bevölkerungsgruppen beizutragen oder Bürgern, die sich in Schwierigkeiten befinden, zu helfen. HDSW bieten Hilfestellungen unabhängig von Konfession, Alter, Geschlecht oder Herkunft des Anrufers.

Für HDSW werden die Teilnehmerrufnummern 116xxy in den 5.200 Ortsnetzbereichen, der Rufnummernbereich (0)116 zur Realisierung der Auslandserreichbarkeit (+49 116xxy) und die Kurzwahlnummer 116xxy für die Mobilfunknetze bereitgestellt.

Nummern des Nummernbereiches 116 dürfen ausschließlich für Dienste genutzt werden, für die durch die Entscheidung der EU-Kommission 2007/116/EG vom 15.02.2007 eine Einzelnummer in der „Liste der für harmonisierte Dienste von sozialem Wert reservierten Rufnummern“ reserviert ist. Diese Liste wurde am 30.11.2009 erweitert. Wurde eine Nummer für einen bestimmten Dienst in die Liste aufgenommen, kann die Zuteilung dieser Nummer auf nationaler Ebene bei den jeweiligen Regulierungsbehörden beantragt werden. Die Zuteilung in Deutschland erfolgt dann gemäß des „Zuteilungsverfahrens für Nummern für Dienste von sozialem Wert“ (Mitteilung Nr. 618/2007, Amtsblatt Nr. 17/2007 vom 29.08.2007).

Die Teilnehmerrufnummern für HDSW sind wie folgt strukturiert:

Präfix 0	HDSW (6 Stellen)	
	116 (3 Stellen)	Dienstekennung xyy (x = 0, 1; y = 0...9) (3 Stellen)

Abbildung 30: Format Teilnehmerrufnummern für Harmonisierte Dienste von sozialem Wert

6.10.2 Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung

Die Situation bei der Bereitstellung und der Zuteilung von HDSW stellt sich derzeit wie in Abbildung 31 angegeben dar.

Nummer	zugeordneter Dienst	Dienstbeschreibung	Status
(0)116000	Notruf für vermisste Kinder	Der Dienst nimmt Meldungen über vermisste Kinder entgegen und leitet sie an die Polizei weiter, berät sowie hilft den für vermisste Kinder verantwortlichen Personen und unterstützt die Untersuchung.	zugeteilt

(0)116006	Beratungsdienst für Opfer von Verbrechen	Über diesen Dienst erhalten Opfer von Verbrechen emotionale Unterstützung, sie werden über ihre Rechte und den Rechtsweg informiert sowie an einschlägige Organisationen weiterverwiesen. Insbesondere erhalten sie Angaben a) zur nächsten Polizeidienststelle und Informationen zu den Strafverfolgungsverfahren sowie b) zu Fragen des Schadenersatzes und der Versicherung. Er bietet auch Unterstützung bei der Suche nach anderen Hilfequellen, die für Opfer von Verbrechen relevant sind.	erreichbar seit 10.09.2010
(0)116111	Hotline für Hilfe suchende Kinder	Der Dienst hilft Kindern, die Betreuung und Schutz benötigen, und bringt sie mit Diensten und Ressourcen in Kontakt. Er bietet den Kindern Gelegenheit, ihre Sorgen zu äußern, über die sie direkt betreffenden Probleme zu sprechen und in Notsituationen einen Ansprechpartner zu finden.	erreichbar seit 05.12.2008
(0)116123	Hotline zur Lebenshilfe	Der Dienst bietet dem Anrufer einen menschlichen Ansprechpartner, der ihm vorurteilsfrei zuhört. Er leistet seelischen Beistand für Anrufer, die unter Einsamkeit leiden, eine Lebenskrise durchmachen oder Suizidgedanken hegen.	erreichbar seit 04.03.2009
(0)116116	„Sperr e.V. – Verein zur Förderung der Sicherheit in der Informationsgesellschaft“ (Im Rahmen der ersten öffentlichen Konsultation zu HDSW beteiligte sich der Sperr e.V., um die (0)116116 reservieren zu lassen. Die Bundesnetzagentur unterstützt die Bemühungen der Aufnahme der Rufnummern in den Anhang der Kommissions-Entscheidung.)	Die Kunden fast aller Privatbanken sowie der Sparkassen und Landesbanken, der Volks- und Raiffeisenbanken und Besitzer von Kreditkarten können im Verlustfall ihre Debitkarten jederzeit kostenfrei sperren lassen. Des Weiteren können sowohl Mitarbeiterausweise verschiedener Unternehmen als auch SIM-Karten von Mobilfunkanbietern gesperrt werden.	erreichbar seit 01.07.2005

(0)116117	Bereitschaftsdienst für ärztliche Hilfe in nicht lebensbedrohlichen Situationen	Dieser Dienst leitet Anrufer in dringenden, aber nicht lebensbedrohlichen Fällen, vor allem auch außerhalb der normalen Dienstzeiten, am Wochenende und an Feiertagen, zu dem entsprechenden medizinischen Dienst weiter. Er verbindet den Anrufer mit dem ausgebildeten und unterstützten Personal der Anrufzentrale bzw. direkt mit einem qualifizierten praktischen oder klinischen Arzt.	zugeteilt
-----------	---	--	-----------

Abbildung 31: Belegung Nummern für Harmonisierte Dienste von sozialem Wert

6.10.3 Nummernknappheit

Da Nummern für HDSW auf einem Vorschlag auf der Ebene der Europäischen Union basieren und die nationalen Regulierungsbehörden die Nummern nur nach dieser Vorgabe zuteilen, kann in dem vorliegenden Kontext nicht von Nummernknappheit gesprochen werden.

6.10.4 Änderungsbedarf

Derzeit besteht kein Änderungsbedarf.

6.10.5 Planungen

Es gibt zu dem Nummernbereich keine Planungen.

6.11 (0)800 Rufnummern für entgeltfreie Telefondienste

6.11.1 Nutzungszweck und Format

Gemäß § 3 Nr. 8a TKG sind „entgeltfreie Telefondienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)800, bei deren Inanspruchnahme der Anrufende kein Entgelt zu entrichten hat. Die Möglichkeit der Erhebung eines Entgeltes für die Inanspruchnahme eines Endgerätes bleibt unbenommen. Die Zuteilung erfolgt auf der Grundlage der „Regeln für die Zuteilung von entgeltfreien Telefondiensten“ (TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 1.5). Sie erfolgt danach als direkte Zuteilung durch die Bundesnetzagentur zur eigenen Verwendung (vergleiche § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV).

Rufnummern für entgeltfreie Telefondienste sind wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Rufnummer für entgeltfreie Telefondienste (10 Stellen)	
	Dienstekennzahl 800 (3 Stellen)	Teilnehmerrufnummer (7 Stellen)

Abbildung 32: Format Rufnummern für Entgeltfreie Telefondienste

Die Dienstekennzahl (0)801 wird als Reserve betrachtet. Sie wird im nachfolgenden Abschnitt in der Grafik des Belegungsgrades bzw. der Nachfrageentwicklung nicht berücksichtigt.

6.11.2 Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung

In Abbildung 33 wird die kumulierte Anzahl der zugeteilten Rufnummern für entgeltfreie Telefondienste dargestellt. Es können maximal 10.000.000 Rufnummern zugeteilt werden.

Rufnummern für entgeltfreie Telefondienste							
Anzahl der zugeteilten Nummern kumuliert							
2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
160.931	167.362	174.171	177.444	182.650	181.281	185.964	188.878

Abbildung 33: Kumulierte Anzahl der zugeteilten Rufnummern für entgeltfreie Telefondienste

Die Abbildung 34 zeigt den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung für Rufnummern für entgeltfreie Telefondienste.

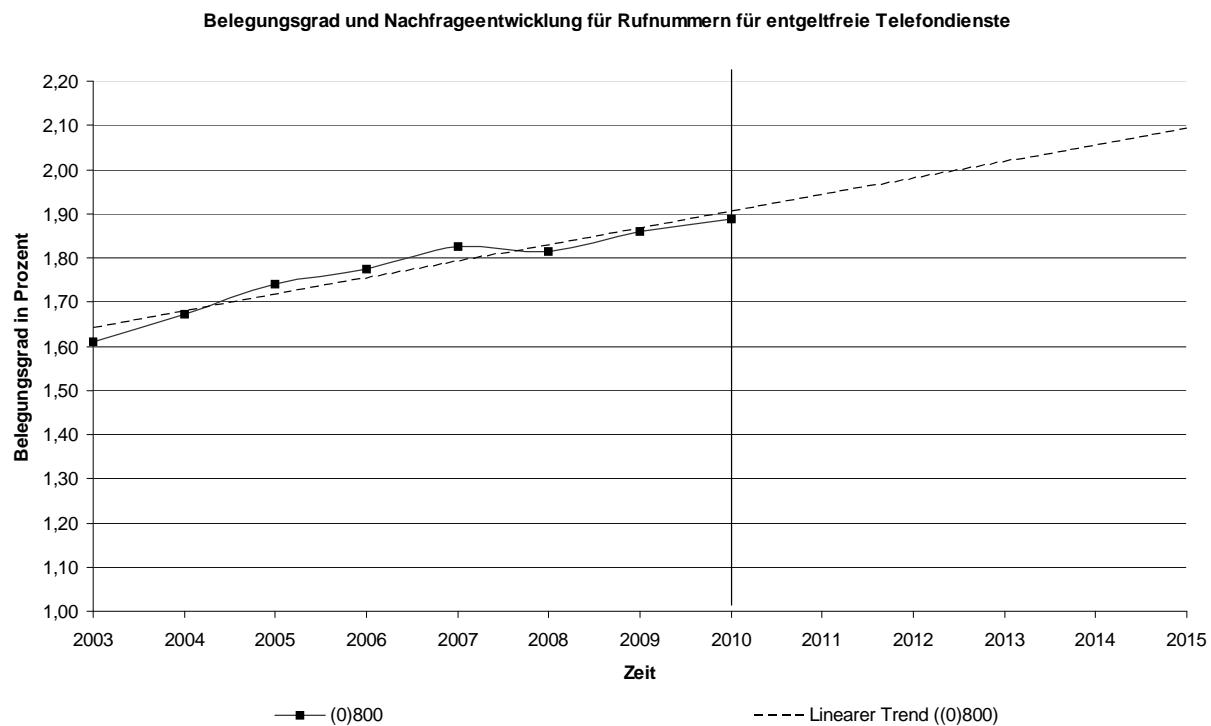


Abbildung 34: Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung für Rufnummern für entgeltfreie Telefondienste

Die Abbildung verdeutlicht, dass der Belegungsgrad zwar im Zeitverlauf leicht steigt, Ende 2010 jedoch nur bei 1,9 % liegt und bei Zugrundelegung einer linearen Trendfunktion 2015 bei nur 2,1 % liegen wird.

6.11.3 Nummernknappheit

Setzt man die bisherige Nachfrageentwicklung linear fort, ist in den nächsten fünf Jahren mit keinem Mangel zu rechnen. Auf Grund der geplanten gesetzlichen Regelungen zu Warteschleifen im Nummernbereich (0)180 für Service-Dienste wird es in den nächsten Monaten möglicherweise zu einer erhöhten Nachfrage nach (0)800er Rufnummern kommen. Auch unter Berücksichtigung dieses Umstandes ist keine so deutliche Steigerung der Nachfrage zu erwarten, dass ein Mangel aufkommt.

6.11.4 Änderungsbedarf

Hinsichtlich des Änderungsbedarfs wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 4.3 verwiesen.

6.11.5 Planungen

Es ist geplant, für den Nummernbereich einen Nummernplan festzulegen, der inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Regelung entspricht.

Hinsichtlich der Nachweispflichten des Antragstellers zu Identifizierungs- und Zustellungszwecken und des Modells „Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für Kunden im Rahmen einer Dienstleistung“, Punkt 6.1c) der Zuteilungsregeln, wird auf Abschnitt 4.4 verwiesen.

Zur Vereinheitlichung ist im Rufnummernbereich (0)800 im Übrigen geplant, die Regelung aus dem Bereich (0)180 zu übernehmen, wonach der Kunde, für den die Rufnummer im

Rahmen einer Dienstleistung genutzt wird, unter bestimmten Voraussetzungen das Nutzungsrecht an der Rufnummer erlangen kann.

6.12 (0)180 Rufnummern für Service-Dienste (vormals: Geteilte-Kosten-Dienste)

6.12.1 Nutzungszweck und Format

Durch das „Erste Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln“ vom 29.Juli 2009 (BGBI I Nr.49, S.2409 ff.) ist der Begriff der im Rufnummernbereich 0180 erbrachten Dienste mit Wirkung zum 01.03.2010 von „Geteilte-Kosten-Dienste“ in „Service-Dienste“ geändert worden.

Gemäß § 3 Nr. 8b TKG sind „Service-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)180, die bundesweit zu einem einheitlichen Entgelt zu erreichen sind. Die Zuteilung erfolgt auf der Grundlage der „Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Service-Dienste“ (siehe TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 1.6). Sie erfolgt danach als direkte Zuteilung durch die Bundesnetzagentur zur eigenen Verwendung (vergleiche § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV). Die Entgelte für Anrufe aus den Festnetzen sind gemäß § 67 Abs. 2 TKG festgelegt (Verfügung Nr. 19/2009, Amtsblatt Nr. 10/09 vom 03.06.2009). Die Festlegung der Abrechnungsweise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen zu (0)180er-Rufnummern ist mit Verfügung Nr. 26/2009 erfolgt (Amtsblatt Nr. 14/09 vom 29.07.2009).

Rufnummern für Service-Dienste sind wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Rufnummer für Service-Dienste (10 Stellen)		
	Dienstekennzahl 180 (3 Stellen)	Teilnehmerrufnummer (7 Stellen)	
		Tarifkennung x (x = 1...5, zeitabhängige und zeitunabhängige Tarife) (1 Stelle)	yyyyyy (y = 0...9) (6 Stellen)

Abbildung 35: Format Rufnummern für Service-Dienste

Bislang wurden nur Rufnummern mit der 1...5 als Tarifkennung zugeteilt. Die übrigen Teilbereiche werden als Reserve betrachtet.

6.12.2 Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung

In Abbildung wird die kumulierte Anzahl der zugeteilten Rufnummern für Service-Dienste dargestellt. Es können maximal 10 Mio. Rufnummern zugeteilt werden, wobei für jede Tarifikennungen 1 Mio. zur Verfügung stehen. Da bislang fünf Tarifikennungen bereitgestellt wurden, stehen derzeit faktisch 5 Mio. Rufnummern für Service-Dienste zur Verfügung.

	Rufnummern für Service-Dienste								
	Anzahl der zugeteilten Nummern (kumuliert)								
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
(0)1801	13.170	13.674	13.544	13.817	14.054	14.332	14.702	15.113	
(0)1802	45.912	47.670	47.214	48.168	48.994	48.944	49.092	46.488	
(0)1803	50.194	52.117	51.619	52.662	53.564	54.491	55.172	54.300	
(0)1804	3.734	3.877	3.840	3.917	3.985	3.889	3.970	3.875	
(0)1805	161.574	167.763	166.159	169.517	172.422	174.579	177.488	178.262	
Summe (0)180	274.584	285.101	282.376	288.082	293.019	296.235	300.424	298.038	

Abbildung 36: Kumulierte Anzahl der zugeteilten Rufnummern für Service-Dienste

Die Abbildung 37 zeigt den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung für Rufnummern für Service-Dienste.

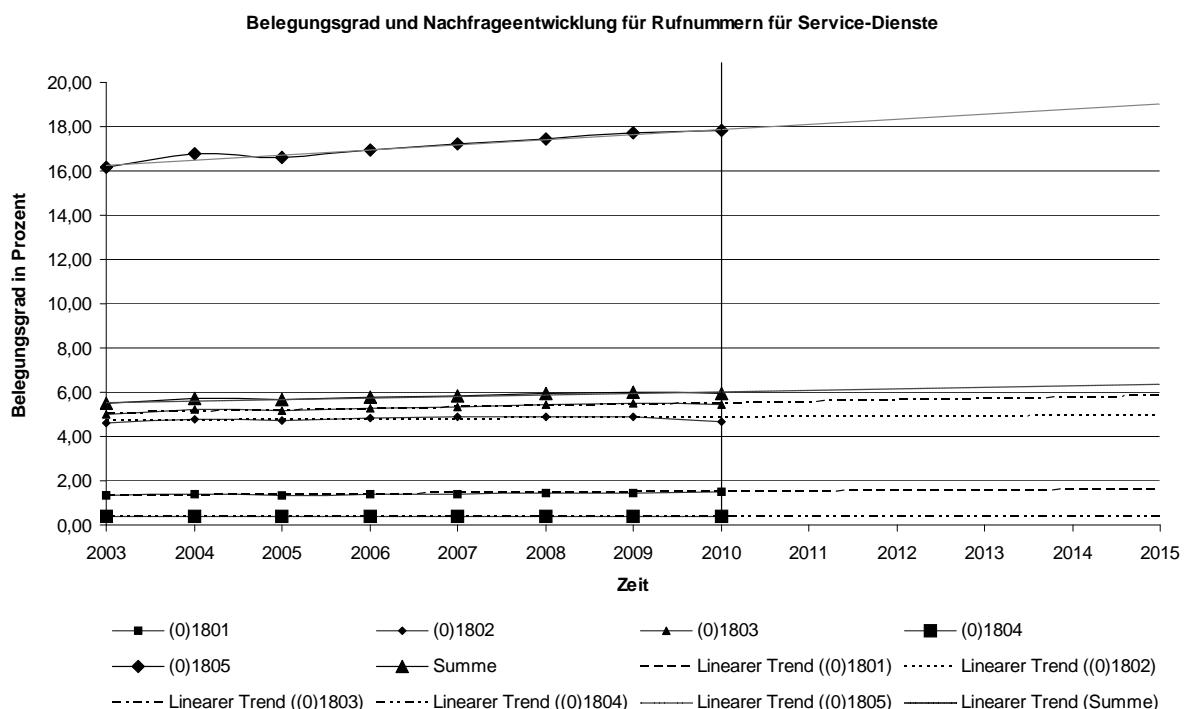


Abbildung 37: Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung Rufnummern für Service-Dienste

In den Teilbereichen (0)1801 bis (0)1804 liegt der Belegungsgrad Ende 2010 zwischen 0,4 % und 5,4 %. Im Teilbereich (0)1805 ist er mit 17,8 % zwar gemessen an den anderen Teilbereichen relativ hoch, bezogen auf die verfügbaren Nummern aber immer noch recht niedrig. Der Belegungsgrad steigt in allen Teilbereichen nur marginal an, so dass der Belegungsgrad 2015 bei Annahme einer linearen Nachfrageentwicklung selbst im Teilbereich (0)1805 unter 20 % bleibt.

Der Vollständigkeit halber wurde auch der Gesamtbereich (0)180 dargestellt, obwohl wegen der unterschiedlichen Tarifhöhen keine Austauschbarkeit vorliegt und deshalb für die Bewertung der Knaptheitsfrage auf die Teilbereiche abzustellen ist.

6.12.3 Nummernknappheit

Setzt man die bisherige Nachfrageentwicklung linear fort, ist in den nächsten fünf Jahren in keinem der Teilbereiche mit einem Mangel zu rechnen. Es sind auch keine Umstände bekannt, die eine so deutliche Steigerung der Nachfrage bewirken könnten, dass ein Mangel aufkäme. Im Gegenteil ist zu erwarten, dass sich die Nachfrage nach der geplanten Einführung gesetzlicher Regelungen zu Warteschleifen eher zu Gunsten von (0)800er Rufnummern und Ortsnetzrufnummern verringern wird.

6.12.4 Änderungsbedarf

Anlässlich der zunehmenden Umgehung des Auszahlungsverbots wurde im Juli 2007 (Mitteilung Nr. 507/2007 Amtsblatt Nr. 13/2007 vom 04.07.2007,) eine schriftliche Anhörung zur zukünftigen Strukturierung und Ausgestaltung des Rufnummernbereichs (0)180 durchgeführt. Im März 2008 (Mitteilung Nr. 219/2008, Amtsblatt Nr. 5/2008 vom 19.03.2008) wurden im Wesentlichen folgende Punkte als Auswertungsergebnis veröffentlicht:

- Befürwortung der (gesetzlichen) Änderung des Nutzungszwecks der (0)180er-Rufnummern mit einer preislichen Obergrenze auch für den Mobilfunk,
- Öffnung weiterer Teilbereiche,
- Vorgabe des Offline-Billing für einen der zu öffnenden Teilbereiche, insbesondere um in diesem Teilbereich die technische Realisierung von kostenlosen Warteschleifen mittels Offline-Billing zu ermöglichen (Hintergrund: Beim Offline-Billing erzeugt der Netzbetreiber des Angerufenen für den Anruf einen Datensatz, in dem u. a. der Preis für das Gespräch festgesetzt wird; beim Online-Billing wird der Preis des Gesprächs hingegen vom Anbieter des Anrufers festgesetzt).

Im Zeitraum März bis Mai 2010 ist ein Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Nummernplans und eines Antragsverfahrens für Service-Dienste durchgeführt worden. Darin ist u. a. eine Erhöhung von Nachweispflichten des Antragstellers zu Identifizierungs- und Zustellungszwecken (siehe Abschnitt 4.4.2) und eine Änderung des Modells „Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für Kunden im Rahmen einer Dienstleistung“ (siehe Abschnitt 4.4.1), sowie eine Öffnung des Teilbereichs (0)180-0 für die Abrechnung im Offline-Billing vorgesehen. Eine Anhörung zur Öffnung weiterer Teilbereiche ist für die Zeit nach Veröffentlichung des geänderten Nummernplans (0)180 für Service-Dienste-Rufnummern geplant.

Im März 2011 wurde der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen veröffentlicht. In § 66g TKG-E ist eine Regelung zu Warteschleifen vorgesehen, die u. a. für sprachgestützte Service-Dienste gelten soll. Für die technische Umsetzung der Regelung wurden in den vergangenen Monaten verschiedene Lösungsmöglichkeiten diskutiert. Eine davon erfordert die Öffnung des Teilbereichs (0)180-0 für eine Abrechnung im Offline-Billing.

6.12.5 Planungen

Bei der Auswertung der im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Nummernplanentwurf eingegangenen Stellungnahmen werden die Überlegungen zur Warteschleifen-Thematik Berücksichtigung finden. Das Aufrechterhalten der derzeit geplanten Bereitstellung des Teilbereichs (0)180-0 für das Offline-Billing soll davon abhängig gemacht werden, wie die endgültige TKG-Regelung zu Warteschleifen aussehen wird und welche Art der technischen Umsetzung von den Marktbeteiligten geplant ist.

6.13 (0)700 Persönliche Rufnummern

6.13.1 Nutzungszweck und Format

Persönliche Rufnummern belegen den Teilbereich (0)700. Durch sie ist grundsätzlich ein Zugang zu und von allen Telekommunikationsnetzen unter einer Rufnummer unabhängig vom Standort, vom Endgerät, von der Übertragungsart (Kabel/Funk) und von der Technologie möglich. Die Zuteilung erfolgt gemäß der „Regeln für die Zuteilung von Persönlichen Rufnummern“ (TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 1.8) direkt an den Antragsteller (direkte Zuteilung).

Persönliche Rufnummern sind wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Persönliche Rufnummer (11 Stellen)	
	Dienstekennzahl 700 (3 Stellen)	Teilnehmerrufnummer (8 Stellen)

Abbildung 38: Format Persönliche Rufnummern

Die Dienstekennzahl (0)701 wird als Reserve vorgehalten. Sie wird im nachfolgenden Abschnitt nicht in die Funktion des Belegungsgrades bzw. der Nachfrageentwicklung einberechnet.

6.13.2 Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung

In Abbildung 39 wird die kumulierte Anzahl der Persönlichen Rufnummern dargestellt. Es können maximal 100 Mio. Rufnummern zugeteilt werden.

Persönliche Rufnummern							
Anzahl der zugeteilten Nummern (kumuliert)							
2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
96.261	99.956	102.802	102.804	100.605	100.430	101.143	101.486

Abbildung 39: Kumulierte Anzahl der zugeteilten Persönlichen Rufnummern

Abbildung 40 zeigt den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung für Persönliche Rufnummern.

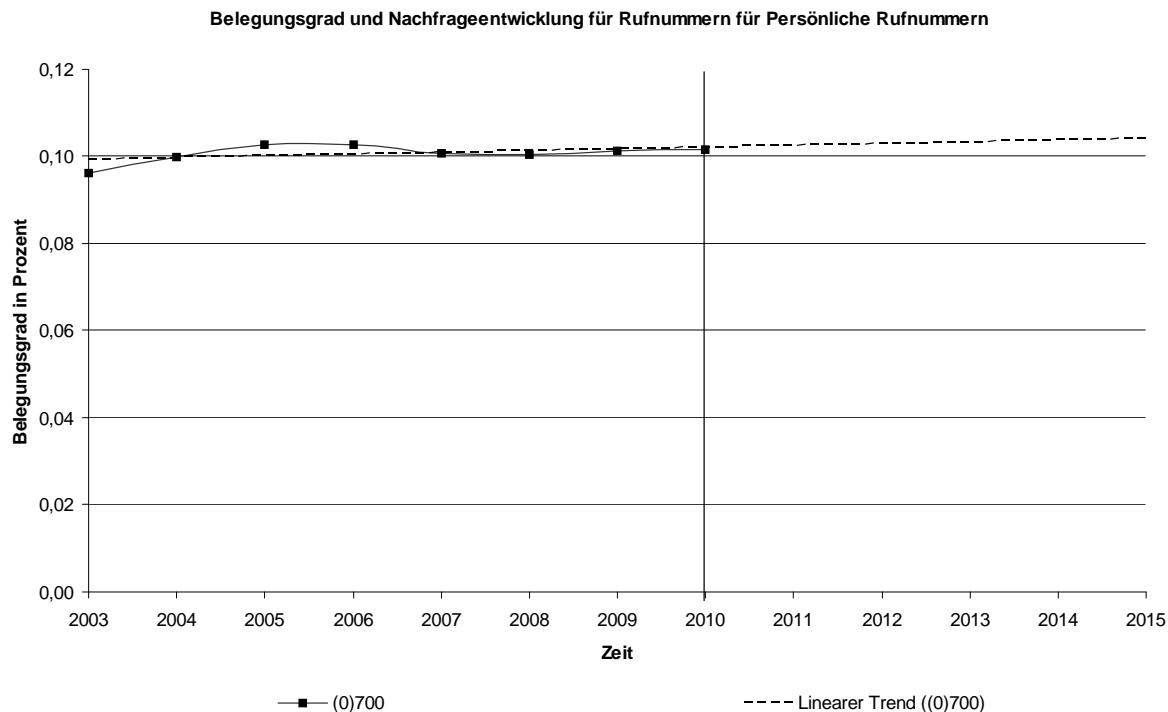


Abbildung 40: Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung für Persönliche Rufnummern

Die Abbildung zeigt, dass der Belegungsgrad seit Jahren bei etwa 0,1 % liegt. Ursache hierfür ist, dass die Zahl der an die Bundesnetzagentur zurückfallenden Nummern in den letzten Jahren etwa so hoch war, wie die Zahl der neu zugeteilten Rufnummern.

6.13.3 Nummernknappheit

Setzt man die bisherige Nachfrageentwicklung linear fort, ist in den nächsten fünf Jahren mit keinem Mangel zu rechnen. Es sind auch keine Umstände bekannt, die eine so deutliche Steigerung der Nachfrage bewirken könnten, dass ein Mangel aufkommt.

6.13.4 Änderungsbedarf

Hinsichtlich des Änderungsbedarfs wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 4.3 verwiesen.

6.13.5 Planungen

Es ist geplant, für den Nummernbereich einen Nummernplan festzulegen, der inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Regelung entspricht.

Bezüglich des Modells „Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für Kunden im Rahmen einer Dienstleistung“, Punkt 6.1c) der Regeln, wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 4.4.1 verwiesen.

6.14 (0)900 Rufnummern für Premium-Dienste

6.14.1 Nutzungszweck und Format

Gemäß § 3 Nr. 17a TKG sind „Premium-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)900, bei denen über die Telekommunikationsdienstleistung hinaus eine weitere Dienstleistung erbracht wird, die gegenüber dem Anrufer gemeinsam mit der Telekommunikationsdienstleistung abgerechnet wird und die nicht einer anderen Nummernart zuzurechnen ist. Rufnummern für Premium-Dienste haben keine Tarifkennung und sind dadurch flexibel tarifierbar, wobei jedoch die Vorgaben der §§ 66a ff. TKG zu beachten sind. Im Rahmen einer freiwilligen Selbstkontrolle haben Premium-Dienst-Rufnummern eine Inhaltekennung (1 für Information, 3 für Unterhaltung und 5 für sonstige Dienste). Anschlussinhaber sollen damit die Möglichkeit haben, gezielt bestimmte Inhalte zu sperren. Die Zuteilung erfolgt auf der Grundlage der „Regeln für die Zuteilung von (0)900-Rufnummern für Premium-Dienste“ (siehe TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 1.7). Sie erfolgt danach als direkte Zuteilung durch die Bundesnetzagentur zur eigenen Verwendung (vergleiche § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV).

Rufnummern für Premium-Dienste sind wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Rufnummer für Premium-Dienste (10 Stellen)	
	Dienstekennzahl 900x (x = 1, 3, 5) (4 Stellen)	Teilnehmerrufnummer (6 Stellen)

Abbildung 41: Format Rufnummern für Premium-Dienste

Die Dienstekennzahlen (0)900x mit x = 0, 2, 4, 6, 7, 8 werden als Reserve betrachtet; die Dienstekennzahl (0)9009 wurde für Dialer bereitgestellt (vergleiche Abschnitt 6.15).

6.14.2 Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung

In Abbildung 42 wird die kumulierte Anzahl der zugeteilten Rufnummern für Premium-Dienste dargestellt. Es können maximal 10 Mio. Rufnummern zugeteilt werden, wobei für jede Inhaltekennung 1 Mio. zur Verfügung stehen. Da bislang drei Inhaltekennungen bereitgestellt wurden, stehen derzeit faktisch 3 Mio. Rufnummern für Premium-Dienste zur Verfügung.

	Rufnummern für Premium-Dienste							
	Anzahl der zugeteilten Nummern (kumuliert)							
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
(0)9001	15.537	15.564	17.143	17.839	16.311	15.593	16.355	15.978
(0)9003	15.685	15.712	17.307	18.009	16.467	13.745	14.806	14.260
(0)9005	52.254	52.345	57.658	59.996	54.858	53.250	55.888	56.320
insgesamt	83.476	83.621	92.109	95.844	87.635	82.588	87.049	86.558

Abbildung 42: Kumulierte Anzahl der zugeteilten Rufnummern für Premium-Dienste

Abbildung 43 zeigt den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung der Rufnummern für Premium-Dienste.

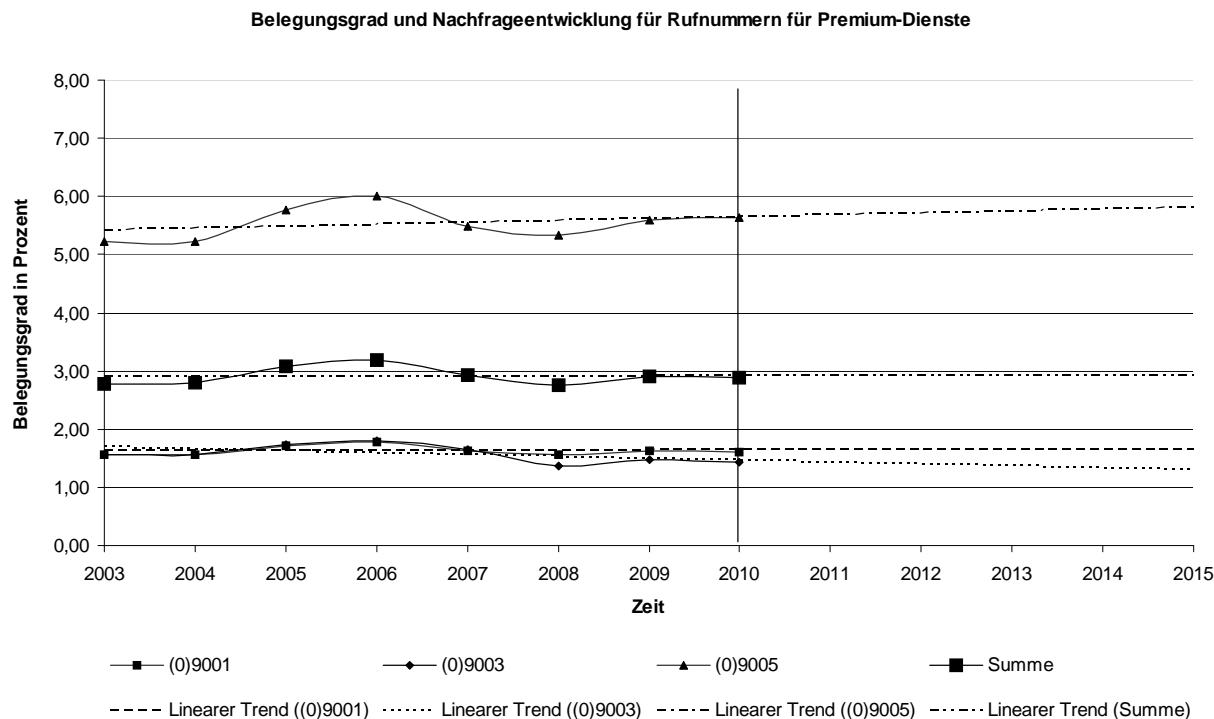


Abbildung 43: Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung Rufnummern für Premium-Dienste

In den Teilbereichen (0)9001 bis (0)9003 liegt der Belegungsgrad Ende 2010 jeweils bei etwa 1,5 %. Im Teilbereich (0)9005 ist er mit 5,6 % zwar gemessen an den anderen Teilbereichen relativ hoch, bezogen auf die verfügbaren Nummern aber immer noch recht niedrig. Der Belegungsgrad ist in allen Teilbereichen relativ konstant. Die Zahl der Rückgaben und die Zahl der Neuzuteilungen halten sich in etwa die Waage. Für 2015 ist danach mit keiner wesentlichen Veränderung des Belegungsgrades zu rechnen.

Der Vollständigkeit halber wurde auch der Gesamtbereich (0)900 dargestellt, obwohl wegen der unterschiedlichen Inhaltekennungen keine Austauschbarkeit vorliegt und deshalb für die Bewertung der Knappheitsfrage auf die Teilbereiche abzustellen ist.

6.14.3 Nummernknappheit

Setzt man die bisherige Nachfrageentwicklung linear fort, ist in den nächsten fünf Jahren mit keinem Mangel zu rechnen. Es sind auch keine Umstände bekannt, die eine so deutliche Steigerung der Nachfrage bewirken könnten, dass ein Mangel aufkommt.

6.14.4 Änderungsbedarf

Hinsichtlich des Änderungsbedarfs wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 4.4 verwiesen.

6.14.5 Planungen

Es ist geplant, für den Nummernbereich einen Nummernplan festzulegen, der inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Regelung entspricht. Zu den Neuerungen wird insbesondere die Erhöhung von Nachweispflichten des Antragstellers zu Identifizierungs- und Zustellungszwecken (siehe Abschnitt 4.4.2) zählen.

Bezüglich des Modells „Nutzung einer Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer für Kunden im Rahmen einer Dienstleistung“, Punkt 6.1c) der Regeln, wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 4.4.1 verwiesen.

6.15 (0)9009 Rufnummern für Dialer

6.15.1 Nutzungszweck und Format

Gemäß § 66f TKG sind „Dialer“ Anwählprogramme, die Verbindungen zu einer Nummer herstellen, bei denen neben der Telekommunikationsdienstleistung Inhalte abgerechnet werden. Dialer belegen den Teilbereich (0)9009. Die Zuteilung erfolgt auf der Grundlage der „Regeln für die Zuteilung von (0)9009er-Rufnummern für über Anwählprogramme erreichbare Premium-Rate Dienste“ (siehe TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 1.13). Sie erfolgt danach als direkte Zuteilung durch die Bundesnetzagentur zur eigenen Verwendung (vergleiche § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV).

Rufnummern für Dialer sind wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Rufnummer für Dialer (11 Stellen)	
	Dienstekennzahl 9009 (4 Stellen)	Teilnehmerrufnummer (7 Stellen)

Abbildung 44: Format Rufnummern für Dialer

6.15.2 Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung

In Abbildung 45 wird die kumulierte Anzahl der Rufnummern für Dialer dargestellt. Es können maximal 10 Mio. Nummern zugeteilt werden.

Rufnummern für Dialer							
Anzahl der zugeteilten Nummern (kumuliert)							
2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
745	1.383	1.501	1.283	1.210	1.207	1.206	1.159

Abbildung 45: Kumulierte Anzahl der zugeteilten Rufnummern für Dialer

Abbildung 46 zeigt den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung der Rufnummern für Dialer.

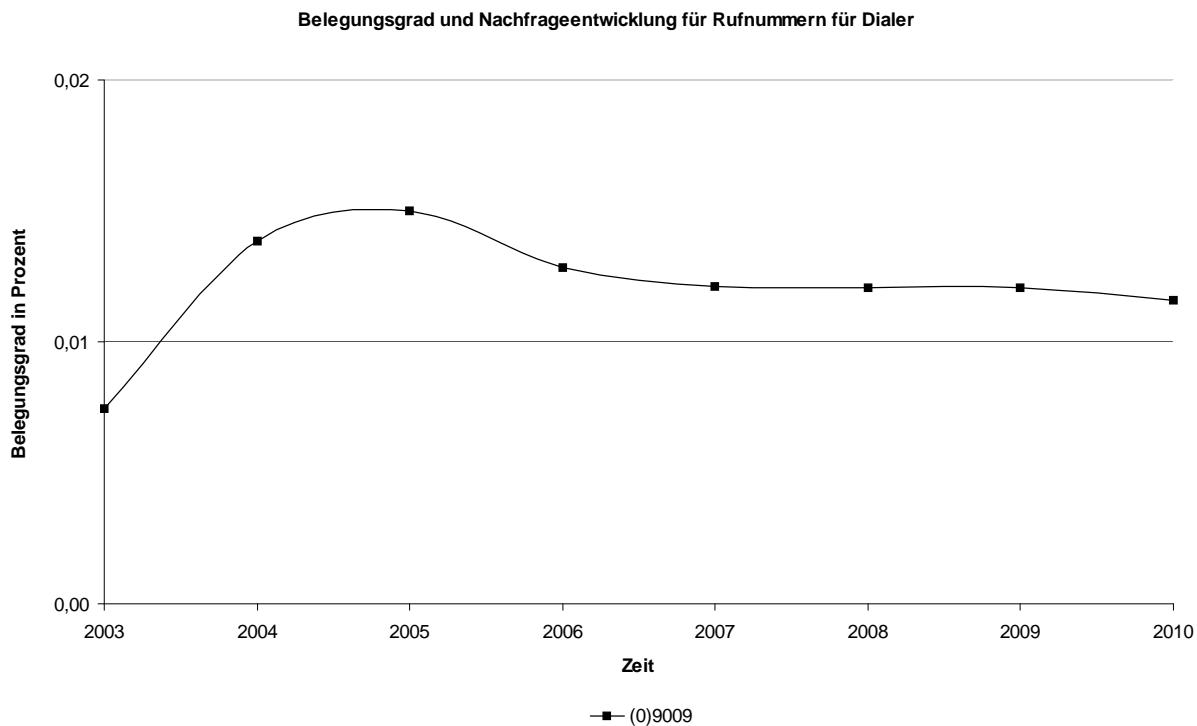


Abbildung 46: Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung Rufnummern für Dialer

Der Belegungsgrad ist außerordentlich gering und seit dem Jahr 2006 leicht rückläufig.

6.15.3 Nummernknappheit

Setzt man die bisherige Nachfrageentwicklung linear fort, ist in den nächsten fünf Jahren mit keinem Mangel zu rechnen. Es sind auch keine Umstände bekannt, die eine so deutliche Steigerung der Nachfrage bewirken könnten, dass ein Mangel aufkommt.

6.15.4 Änderungsbedarf

Derzeit besteht kein materieller Änderungsbedarf.

6.15.5 Planungen

Es ist geplant, für den Nummernbereich einen Nummernplan festzulegen, der inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Regelung entspricht.

6.16 (0)137 Rufnummern für Massenverkehr zu bestimmten Zielen

6.16.1 Nutzungszweck und Format

„Massenverkehrs-Dienste“ sind Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)137, die charakterisiert sind durch ein hohes Verkehrsaufkommen in einem oder mehreren kurzen Zeitintervallen mit kurzer Belegungsdauer zu einem Ziel mit begrenzter Abfragekapazität (§ 3 Nr. 11d TKG). Anwendungen von Massenverkehrs-Diensten sind insbesondere TV- oder Radiosendungen, in denen Zuschauer bzw. Hörer aufgefordert werden, an Gewinnspielen oder telefonischen Abstimmungen teilzunehmen. Die Zuteilung der Rufnummern erfolgt in einem zweistufigen Verfahren (originäre und abgeleitete Zuteilung). Die Nutzungsbedingungen werden derzeit in den Bescheiden über die originäre Zuteilung festgelegt. Im Amtsblatt veröffentlichte Regelungen zur Zuteilung und Nutzung von Massenverkehrs-Rufnummern gibt es noch nicht. Die Rufnummern werden auch als „MABEZ-Rufnummern“ bezeichnet, wobei die Abkürzung für „Massenverkehr zu bestimmten Zielen“ steht.

Bei der auf die (0)137 folgende Ziffer handelt es sich um eine Tarifkennung, die Aufschluss über die Entgelte für die Anwahl der Rufnummern gibt. Die Entgelte für Anrufe aus den Festnetzen sind gemäß § 67 Abs. 2 TKG festgelegt (Verfügung Nr. 45/2007, Amtsblatt Nr. 16/2007 vom 15.08.2007).

In der nächsten Ziffer ist kodiert, wie viele Anrufe bei der Nummer pro Sekunde verarbeitet werden können. Es gibt fünf verschiedene Anrufratenobergrenzen, denen jeweils ein MABEZ-Typ zugeordnet ist. Bei der abgeleiteten Zuteilung muss darauf geachtet werden, dass dieser MABEZ-Typ der tatsächlichen Abfragekapazität des Zuteilungsnehmers entspricht.

Rufnummern für Massenverkehr zu bestimmten Zielen sind wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Rufnummer für Massenverkehr zu bestimmten Zielen (10 Stellen)				
	Dienstekennzahl 137 (3 Stellen)	Teilnehmerrufnummer (7 Stellen)			
		Blockkennung (3 Stellen)		Endnummer (4 Stellen)	
		Tarifkennung x (x = 0...9) (1 Stelle)	MV-Typ-Kennung (1 Stelle)	1 Stelle	

Abbildung 47: Format Rufnummern für Massenverkehr zu bestimmten Zielen

Für die Tarifkennung 0 wurde bis heute kein Tarif festgesetzt.

Außerdem gibt es historisch bedingt noch einige Nutzungen im Nummernbereich (0)138-1 (16 abgeleitete Zuteilungen durch die Deutschen Telekom AG bzw. einen Rechtsvorgänger).

6.16.2 Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung

In Abbildung 48 wird die kumulierte Anzahl der zugeteilten MABEZ Rufnummernblöcke (RNB) dargestellt. Die Telekom Deutschland GmbH verfügt historisch bedingt über RNB, die nicht zugeteilt sind. Diese wurden in der Abbildung der Einfachheit halber den zugeteilten Blöcken zugerechnet. Es können maximal 1.000 RNB mit jeweils 10.000 Rufnummern zugeteilt werden.

				Rufnummern für Massenverkehr zu bestimmten Zielen							
				Anzahl der zugeteilten Rufnummernblöcke insgesamt (kumuliert)							
				2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Tarif	Tarifkennung	Typ	maximale Anzahl Rufnummernblöcke								
Preis pro Minute: 14ct	(0)137 3	2	100	22	22	22	22	22	22	22	22
	(0)137 4	2	100	30	30	30	30	31	31	31	32
	(0)137 2	5	100	22	22	23	23	23	23	23	22
Preis pro Anruf: 14ct	(0)137 5	1	30	2	3	4	4	5	5	5	5
		2	30	3	3	3	3	4	4	4	4
		3	20	5	5	5	5	6	6	6	6
		4	20	3	3	4	4	4	4	4	4
	(0)137 1	5	100	23	23	23	23	23	23	23	24
Preis pro Anruf: 25ct	(0)137 6	1	30	3	4	5	5	5	5	5	5
		2	30	4	4	4	4	6	6	6	6
		3	20	7	6	7	7	8	8	8	8
		4	10	3	3	4	4	4	4	4	4
		5	10	2	2	4	4	4	4	5	5
Preis pro Anruf: 1€	(0)137 7	1	30	7	8	9	10	10	10	10	10
		2	30	5	5	5	6	7	7	7	7
		3	20	8	8	9	10	11	11	11	11
		4	10	5	5	5	5	5	4	5	
		5	10	2	2	3	3	3	3	5	5
Preis pro Anruf: 50ct	(0)1378	1	30	6	7	9	9	10	10	10	11
		2	30	6	6	6	6	7	7	8	8
		3	20	6	7	8	9	10	10	10	10
		4	20	5	7	7	7	7	7	7	7
	(0)137 9	5	100	46	47	48	49	49	49	50	51

Abbildung 48: Kumulierte Anzahl der zugeteilten Rufnummernblöcke für Massenverkehr zu bestimmten Zielen

Die folgenden Abbildungen zeigen den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung der Rufnummern für Massenverkehr zu bestimmten Zielen. Es wird dabei grundsätzlich eine lineare Nachfrageentwicklung unterstellt. Tatsächlich ist die Nachfrage insbesondere davon abhängig, welche Dienste mittels der Nummern angeboten werden. In letzter Zeit wurden mittels MABEZ-Rufnummern teilweise Dienste angeboten, bei denen kein Massenverkehr im Sinne der gesetzlichen Definition zu erwarten war. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, hiergegen verstärkt vorzugehen. Möglicherweise wird dies zu einer Verringerung der Nachfrage führen.

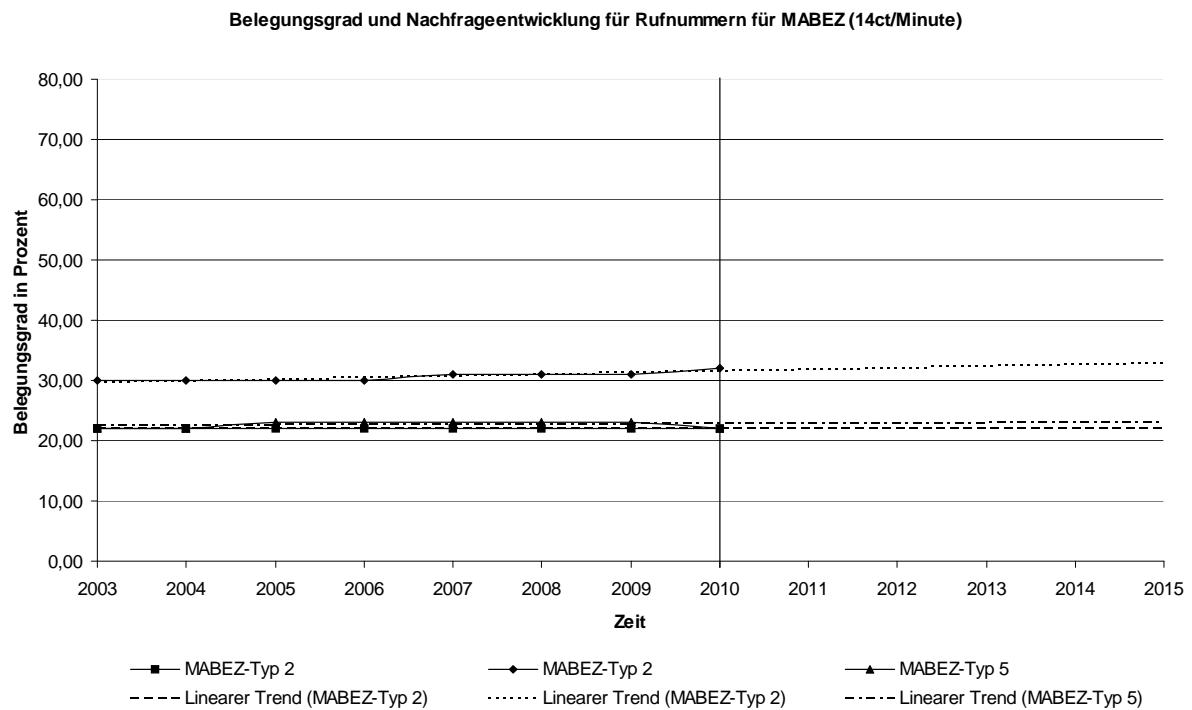


Abbildung 49: Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung Tarif: 14ct/Minute

Im Bereich des Tarifs 14 ct/min liegt der Belegungsgrad Ende 2010 für die einzelnen MABEZ-Typen zwischen etwa 20 % und 32 %. Er steigt nur geringfügig an, so dass bei Annahme einer linearen Nachfrageentwicklung für 2015 für keinen MABEZ-Typ ein Belegungsgrad über 33 % zu erwarten ist.

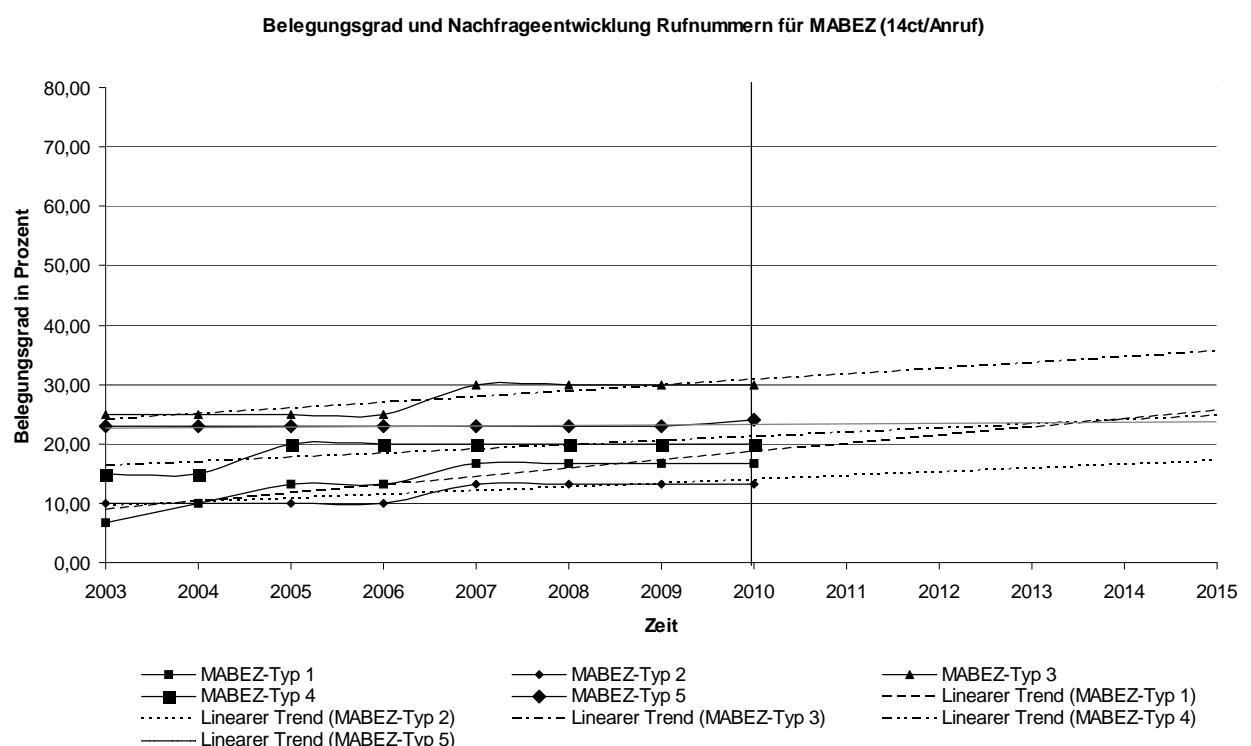


Abbildung 50: Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung Tarif: 14ct/Anruf

Im Bereich des Tarifs 14 ct/Anruf liegt der Belegungsgrad Ende 2010 für die einzelnen MABEZ-Typen zwischen etwa 12 % und 30 %. Er steigt nur geringfügig an, so dass bei Annahme einer linearen Nachfrageentwicklung für 2015 für keinen MABEZ-Typ ein Belegungsgrad über 36 % zu erwarten ist.

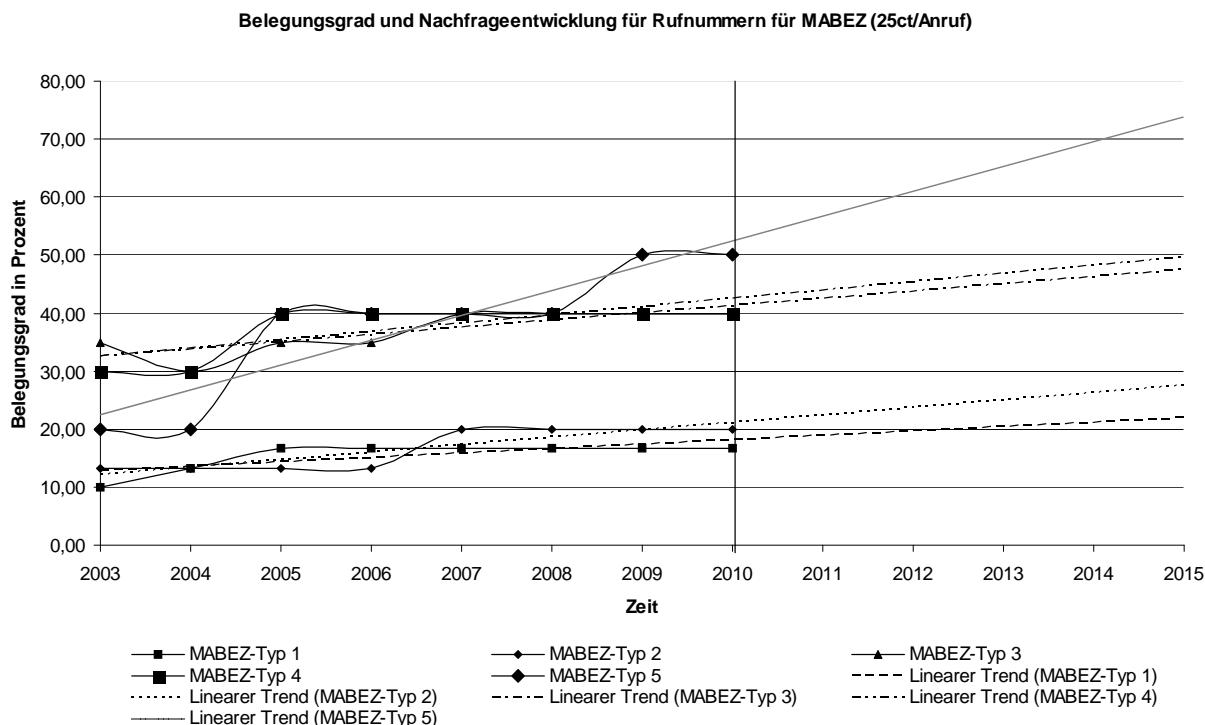


Abbildung 51: Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung Tarif: 25ct/Anruf

Im Bereich des Tarifs 25 ct/Anruf liegt der Belegungsgrad Ende 2010 für die einzelnen MABEZ-Typen zwischen etwa 18 % und 50 %. Die lineare Trendfunktion steigt für den MABEZ-Typ 5 relativ stark an. Dies liegt daran, dass nur zehn Blöcke verfügbar sind, so dass bereits eine geringe absolute Anzahl von Neuzuteilungen zu einer erheblichen Zunahme des Nutzungsgrades führt. Hier ist bei gleichbleibender Nachfrageentwicklung 2015 rechnerisch ein Belegungsgrad von 75 % zu erwarten. Bei den übrigen MABEZ-Typen steigt der Belegungsgrad nur geringfügig an, so dass für 2015 für keinen MABEZ-Typ ein Belegungsgrad über 50 % zu erwarten ist.

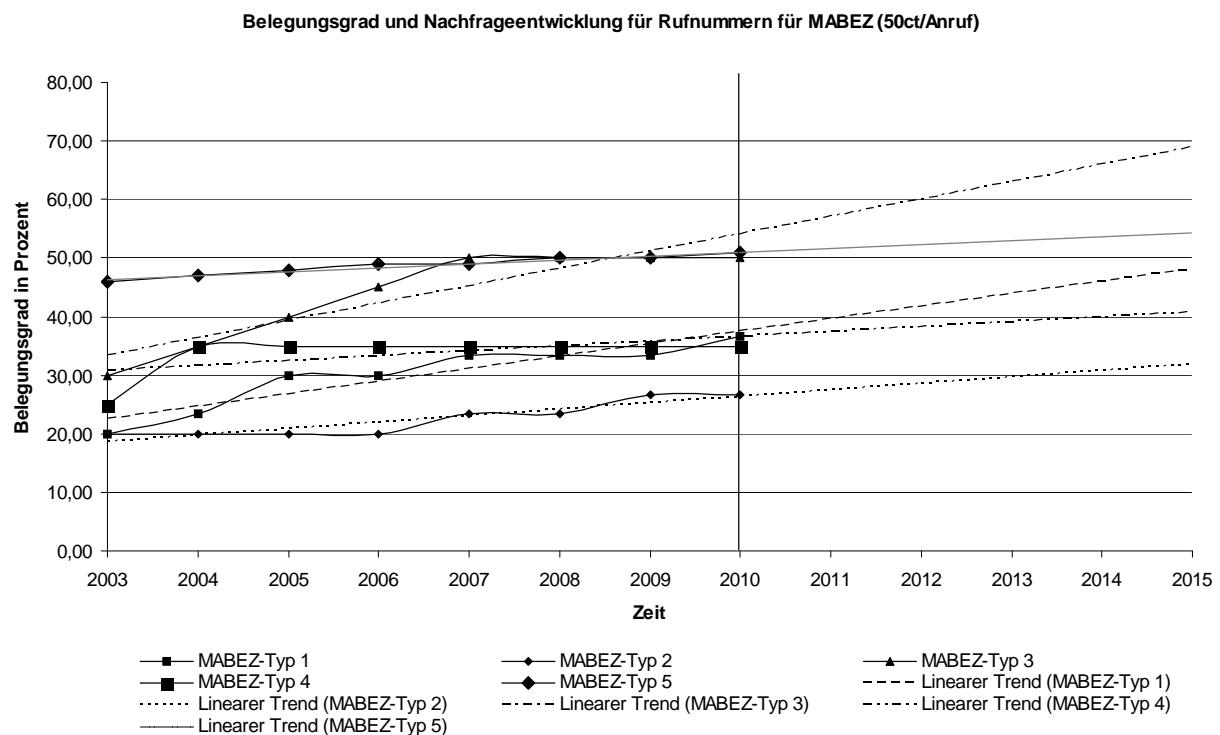


Abbildung 52: Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung Tarif: 50ct/Anruf

Im Bereich des Tarifs 50 ct/Anruf liegt der Belegungsgrad Ende 2010 für die einzelnen MABEZ-Typen zwischen etwa 27 % und 50 %. Er steigt an, so dass bei Annahme einer linearen Nachfrageentwicklung für 2015 ein Belegungsgrad zwischen 32 und 69 % zu erwarten ist.

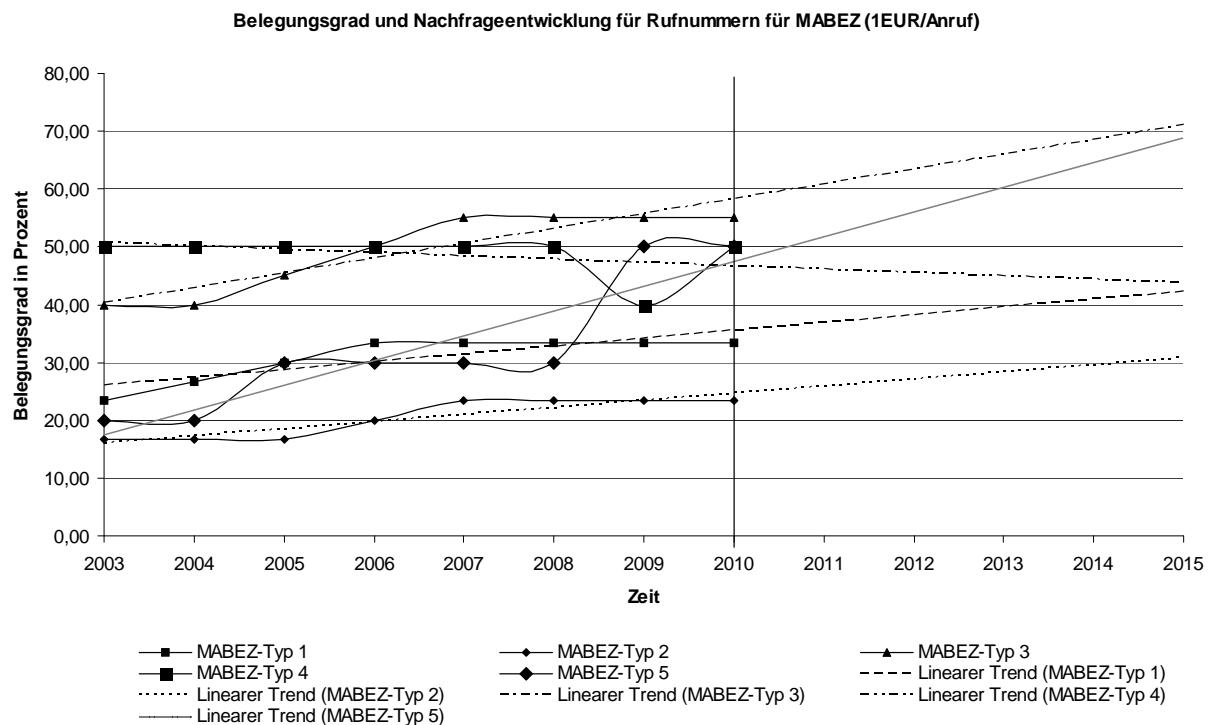


Abbildung 53: Belegungsgrad und Trend Tarif: 1EUR/Anruf

Im Bereich des Tarifs 1 EUR/Anruf liegt der Belegungsgrad Ende 2010 für die einzelnen MABEZ-Typen zwischen etwa 22 % und 55 %. Er steigt an, so dass bei Annahme einer

linearen Nachfrageentwicklung für 2015 ein Belegungsgrad zwischen 31 und 71 % zu erwarten ist.

6.16.3 Nummernknappheit

Geht man von einer unveränderten Nachfrageentwicklung aus, ist für 2015 bei keiner Kombination von Tarif und Anrufratenobergrenze eine Knappheit zu erwarten. Dies gilt insbesondere, wenn die Bundesnetzagentur konsequent durchsetzt, dass der Verwendungszweck von Massenverkehrs-Rufnummern beachtet wird.

6.16.4 Änderungsbedarf

Die Festlegung, den Rufnummernbereich (0)137 für MABEZ zu nutzen, sowie wesentliche Randbedingungen für die Nutzung stammen noch aus Zeiten der Deutschen Bundespost. Vor diesem Hintergrund nahm und nimmt die Telekom Deutschland GmbH bis heute abgeleitete Zuteilungen aus dem Altbestand vor. Eine Zuteilung von (0)137er-Rufnummern für diesen Nutzungszweck wurde von der damaligen Regulierungsbehörde insofern von Anfang an als Übergangslösung betrachtet. Insbesondere aus Gründen diskriminierungsfreien Wettbewerbs war es vorgesehen und von den Wettbewerbern gewünscht, MABEZ in einen anderen Rufnummernbereich zu verlagern. Die Regulierungsbehörde erarbeitete daher für den vorgesehenen neuen Rufnummernbereich (0)500 Regelungen für die Zuteilung von Nutzungsrechten an Rufnummern für MABEZ. In jüngerer Vergangenheit ist vorgetragen worden, das wirtschaftliche Interesse an einer Verlagerung sei durch die Entwicklungen des Marktes überholt.

6.16.5 Planungen

Auf der Grundlage des Auswertungsergebnisses zu der Anhörung zur Fragestellung „Verlagerung in den Rufnummernbereich (0)500 oder Verbleib im Bereich (0)137“ (Mitteilung Nr. 440/2010; Amtsblatt Nr. 14 vom 28.07.2010) hat die Bundesnetzagentur den Entwurf eines Nummernplans und eines Antragsverfahrens für Massenverkehrsruftumnummern im Rufnummernbereich (0)137 erarbeitet und eine Anhörung durchgeführt (Mitteilung Nr. 441/2010; Amtsblatt Nr. 14 vom 28.07.2010). Der Nummernplanentwurf enthält auch eine Regelung zum Altbestand im Rufnummernbereich (0)138. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet.

6.17 (0)19 Rufnummern für Onlinedienste

6.17.1 Nutzungszweck und Format

Rufnummern für Onlinedienste belegen den Nummernbereich (0)191 bis (0)194. Sie werden für Telekommunikationsdienste genutzt, die den Zugang zu Datendiensten (z. B. Internet by Call) ermöglichen. Da sie keine Tarifkennung haben, sind sie flexibel tarifierbar. Eine Nutzung für die Abrechnung von Inhalten ist nicht zulässig. Rufnummern für Onlinedienste werden per Einzelfallentscheidung durch die Bundesnetzagentur zugeteilt, da noch keine Zuteilungsregeln veröffentlicht wurden.

Rufnummern für Onlinedienste sind wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Rufnummern für Onlinedienste (6 Stellen)	
	Dienstekennzahl 19x (x = 2...4) (3 Stellen)	Anbieterkennung yyy (y = 0...9) (3 Stellen)

Abbildung 54: Format Rufnummern für Onlinedienste

Historisch bedingt gibt es einige Zuteilungen vierstelliger Onlinedienste-Rufnummern mit der Struktur (0)19xz (x = 1...3, z = 0...9).

6.17.2 Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung

In der Abbildung 55 wird die kumulierte Anzahl der zugeteilten Rufnummern für Online-Dienste dargestellt.

Rufnummern für Online-Dienste							
Anzahl der zugeteilten Rufnummernblöcke (kumuliert)							
2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
672	697	619	599	569	548	548	547

Abbildung 55: Kumulierte Anzahl der zugeteilten Rufnummernblöcke für Online-Dienste

Theoretisch könnten 4.000 Onlinedienste-Rufnummern zugeteilt werden. Es gibt aktuell 20 Zuteilungen von vierstelligen Onlinedienste-Rufnummern. Diese belegen einen Nummernbereich, der für 2.000 sechsstellige Onlinedienste-Rufnummern genutzt werden könnte. Die Gesamtzahl der zuteilbaren Onlinedienste-Rufnummern beträgt momentan insofern 2.020.

Die Abbildung 56 zeigt den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung der Rufnummern für Online-Dienste.

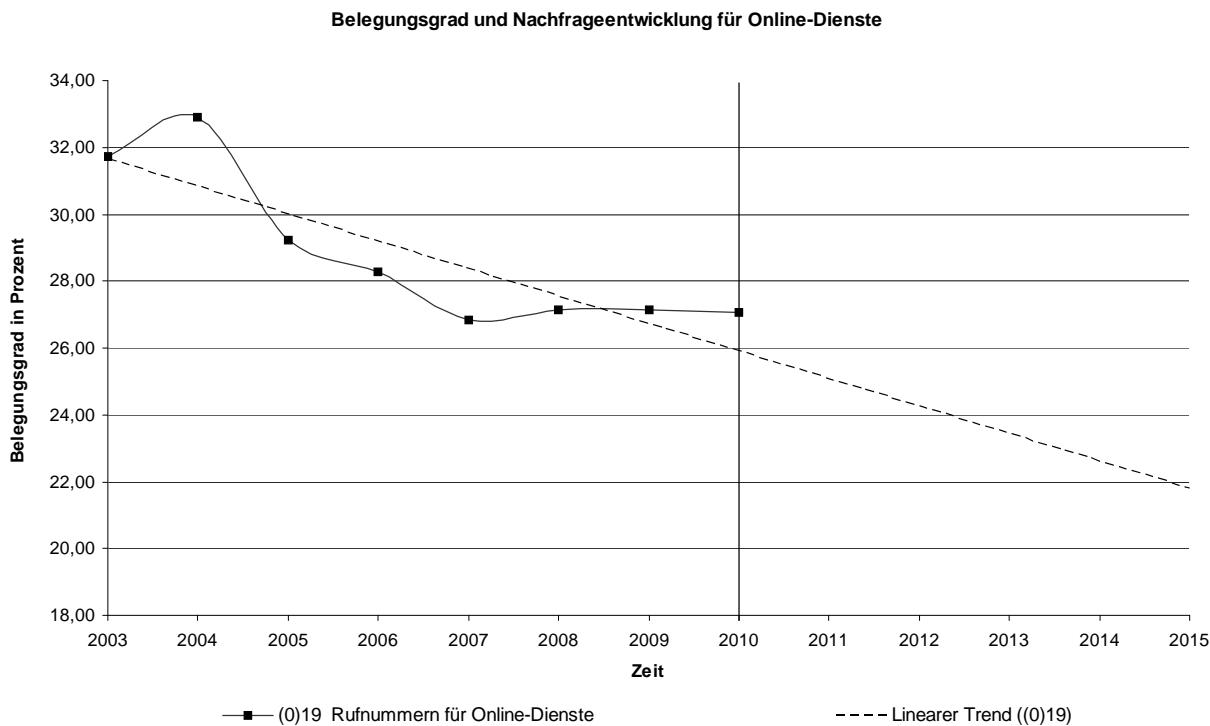


Abbildung 56: Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung Rufnummern für Online-Dienste

Der Belegungsgrad ist seit dem Jahr 2005 rückläufig. Ende 2010 betrug er noch knapp 27 %.

6.17.3 Nummernknappheit

Setzt man die bisherige Nachfrageentwicklung linear fort, ist in den nächsten fünf Jahren mit keinem Mangel zu rechnen. Es sind auch keine Umstände bekannt, die eine so deutliche Steigerung der Nachfrage bewirken könnten, dass ein Mangel aufkommt.

6.17.4 Änderungsbedarf

Derzeit besteht kein materieller Änderungsbedarf.

6.17.5 Planungen

Es ist geplant, für den Nummernbereich einen Nummernplan festzulegen, der inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Regelung entspricht.

6.18 Verkehrslenkungsnummern

6.18.1 Nutzungszweck und Format

In Verfügung Nr. 59/2008 Amtsblatt Nr. 19/2008 vom 08.10.2008 wurde ein Nummernplan für Verkehrslenkungsnummern veröffentlicht, der mit Verfügung Nr. 46/2009 Amtsblatt Nr. 17/2009 vom 09.09.2009 neu gefasst wurde.

Verkehrslenkungsnummern werden danach für Zwecke der Verkehrsführung genutzt und belegen den Nummernbereich (0)198 bis (0)199. Netzinterne und netzübergreifende Verkehrslenkungsnummern werden von Netzbetreibern für die interne Verkehrsführung zur Ansteuerung von Rufnummern in Telekommunikationsnetzen benötigt. Sie können nicht von Teilnehmern aus öffentlichen Telekommunikationsnetzen angewählt werden. Nachfolgend ist aufgeführt, welche Nummernteilbereiche für welche Zwecke bereitgestellt wurden. Die nicht aufgeführten Nummernteilbereiche stellen eine Reserve dar.

A) (0)1986 115: Verkehrslenkungsnummer für die behördeneinheitliche Rufnummer 115

Die Nummer darf ausschließlich für die Ansteuerung der behördeneinheitlichen Rufnummer 115 genutzt werden.

Präfix 0	Verkehrslenkungsnummer (7 Stellen)	
	Dienstekennzahl 1986 (4 Stellen)	115 (3 Stellen)

Abbildung 57: Format Verkehrslenkungsnummern für behördeneinheitliche Rufnummern 115

B) (0)1987 xxx: Verkehrslenkungsnummern für Rufnummern der Struktur 116xxy

Die Nummern dürfen ausschließlich für die Ansteuerung der jeweiligen Rufnummern der Struktur 116xxy (HDSW) genutzt werden.

Präfix 0	Verkehrslenkungsnummer (7 Stellen)	
	Dienstekennzahl 1987 (4 Stellen)	Kennung xxx (x=0...9) (3 Stellen)

Abbildung 58: Format Verkehrslenkungsnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert

C) (0)1988 xy: Zielnetzbetreiberkennungen zur Generierung von Verkehrslenkungsnummern (ZkGV) für Internationale entgeltfreie Mehrwertdienste (IFS)

Die ZkGV und die aus ihr generierten Verkehrslenkungsnummern dürfen ausschließlich für eine Verkehrslenkung von IFS bei einer unmittelbaren länderübergreifenden Zusammenschaltung von Telekommunikationsnetzen für den an kommenden internationalen IFS-Verkehr genutzt werden.

Landeskennzahl (2 Stellen)	Zielnetzbetreiberkennung (6 Stellen)	
	Dienstekennzahl 1988 (4 Stellen)	

Abbildung 59: Format Zielnetzbetreiberkennungen zur Generierung von Verkehrslenkungsnummern für Internationale entgeltfreie Mehrwertdienste

D) (0)1989 xy: Verkehrslenkungsnummern für Auskunftsdiene und Vermittlungsdienste und (0)1989 0xy: Verkehrslenkungsnummern für Vermittlungsdienste

Die Nummern dürfen ausschließlich für die Ansteuerung der jeweiligen Rufnummern der Struktur 118 xy (Auskunftsruftnummern) und 1180 xy (Vermittlungsdienste) genutzt werden.

Präfix 0	Verkehrslenkungsnummer (6 - 7 Stellen)	
	Dienstekennzahl 1989 (4 Stellen)	Kennung xy (x = 1...9, y = 0...9) (2 Stellen)
		Kennung 0xy (x, y= 0...9) (3 Stellen)

Abbildung 60: Format Verkehrslenkungsnummern für Auskunfts- und Vermittlungsdienste

E) (0)199: Verkehrslenkungsnummern für netzinterne Verkehrslenkung

Betreiber von Telekommunikationsnetzen dürfen diesen Nummernbereich netzintern für Zwecke der Verkehrsführung nutzen. Die Nutzung muss so erfolgen, dass sie über Netzgrenzen hinweg keine Bedeutung hat. Das Format der Nummern des Nummernteilbereichs (0)199 ist nicht näher geregelt.

6.18.2 Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung

Mit Ausnahme der ZkGV werden Verkehrslenkungsnummern allgemein zugeteilt, so dass sich eine Analyse des Belegungsgrades erübrigkt.

Von den 100 verfügbaren ZkGV wurden seit Bereitstellung der Ressource im Jahr 2004 insgesamt drei Nummern zugeteilt.

6.18.3 Nummernknappheit

Bei den allgemein zugeteilten Verkehrslenkungsnummern erübrigkt sich eine Betrachtung zur Nummernknappheit, bei ZkGV liegt keine Knappheit vor.

6.18.4 Änderungsbedarf

Derzeit besteht kein Änderungsbedarf.

6.18.5 Planungen

Derzeit sind keine Änderungen für diesen Nummernbereich geplant.

6.19 (0)31 Testrufnummern zur Feststellung des Betreibers

Gemäß der Verfügung Nr. 4/2003 Reg TP Amtsblatt Nr. 03/2003 vom 05.02.2003 können die Rufnummern (0)31-0 und (0)31-1 wie folgt als Testrufnummern zur Feststellung des Betreibers verwendet werden:

(0)31-0	Test der Betreiberauswahl und der Betreibervorauswahl bei Fernverbindungen
(0)31-1	Test der Betreiberauswahl und der Betreibervorauswahl bei Ortsverbindungen

Abbildung 61: Testrufnummern zur Feststellung des Betreibers

Bis zum Jahr 2003 wurde die Rufnummer (0)31 für das Testen von Netzübergängen verwendet. Danach wurde nach Fern- und Ortsverbindungen differenziert. Die Kennzahlen (0)31-2 bis (0)31-9 sind nicht belegt und werden als freie Dienstekennzahlen betrachtet (vergleiche Abschnitt 7).

Erörterungen zum Belegungsgrad, zur Nachfrageentwicklung und zur Nummernknappheit erübrigen sich.

Ein Änderungsbedarf ist nicht erkennbar, so dass keine Änderungen für diesen Nummernbereich geplant sind.

6.20 Nummern für die Einheitliche Behördenrufnummer 115 (EBR)

6.20.1 Nutzungszweck und Format

Nummern für die Einheitliche Behördenrufnummer (EBR) sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 TKG. Nummern für die EBR dürfen ausschließlich für die Kontaktaufnahme mit der Verwaltung genutzt werden. Über die EBR sollen Bürger, Unternehmen und Institutionen die gesamte Verwaltung in Deutschland erreichen. Viele einfache, wiederkehrend auftretende Anliegen sollen sofort im Erstkontakt erledigt werden. Komplexere Fragen sollen in einem Verbund aus Service-Centern der verschiedenen Verwaltungsebenen an die zuständigen Stellen elektronisch oder per Telefon zur Beantwortung weitergeleitet werden. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hatte im Jahr 2007 aufgrund des Ergebnisses des IT-Gipfels der Bundesregierung im Dezember 2006 einen Antrag auf Zuteilung der Nummer 115 als behördeneinheitliche Rufnummer gestellt.

Mit Verfügung Nr. 73/2007, Amtsblatt Nr. 24/2007 vom 19.12.2007 wurden dem BMI die Teilnehmerrufnummer 115, die nationale Rufnummer 115 und die Kurzwahlnummer 115 zur Nutzung für eine „Einheitliche Behördenrufnummer 115“ als bundesweit einheitliche kurzstellige Rufnummern zugeteilt (siehe Kapitel 8.1). Die Nummern sind so zu nutzen, dass der Endkundenpreis für eine Verbindung zur Nummer 115 durch den Anbieter des Anrufers festgelegt wird.

Der Umstand, dass vom Anrufer nicht ein Ziel in einem bestimmten Ortsnetz angewählt werden kann und mehr noch die von den Anbietern verlangten Preise haben im Rahmen des

vom BMI durchgeführten Pilotbetriebs in erheblichem Maße zu Verbraucherbeschwerden geführt und die Akzeptanz der Nummer erheblich beeinträchtigt. So kostet ein Anruf aus den Festnetzen ab 7 Cent bis maximal 14 Cent pro Minute, die Tarife aus den Mobilfunknetzen liegen überwiegend zwischen 17 und 29 Cent pro Minute. Aufgrund dieser durch das BMI vorgetragenen Problematik erfolgte eine Anhörung zum Entwurf eines Nummernplans „Einheitliche Behördenrufnummer 115“ verbunden mit einer öffentlichen mündlichen Anhörung am 10.09.2010 (Mitteilung 456/2010, Amtsblatt Nr. 15/2010 vom 11.08.2010) mit dem Ziel, die bisherigen Regelungen mehr an die Regelungen für Ortsnetzrufnummern anzugeleichen. Zum einen soll nicht wie bisher die Teilnehmerrufnummer 115 nur im jeweiligen Nummernteilbereich bzw. Nummernbereich erreichbar sein, sondern auch eine Anwahl aus einem anderen Nummernteilbereich bzw. Nummernbereich durch Voranstellen einer Ortsnetzkennzahl möglich sein. Zum anderen soll nach der Angleichung auch der Endkundenpreis für einen Anruf bei der Teilnehmerrufnummer 115 zukünftig dem Preis für einen Anruf bei einer anderen Teilnehmerrufnummer desselben Ortsnetzbereichs entsprechen.

Mit der Verfügung Nr. 38/2010, Amtsblatt 21/2010 vom 10.11.2010 wurde der „Nummernplan Einheitliche Behördenrufnummer 115“ veröffentlicht. Da erst die technischen Voraussetzungen für die geplante Umstellung implementiert werden müssen, wird der Nummernplan mit gesonderter Verfügung in Kraft gesetzt werden, spätestens jedoch bis zum 30.06.2012.

Nach Inkrafttreten der Verfügung Nr. 38/2010 sind für die EBR die Teilnehmerrufnummern 115 in den 5.200 Ortsnetzen, die Nationale Rufnummer (0)115 sowie die Kurzwahlnummer 115 in den Mobilfunknetzen bereitgestellt.

Die für die EBR bereitgestellten durch eine Ortsnetzkennzahl definierten Teilnehmerrufnummern sind dann wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Nationale Rufnummer für die Einheitliche Behördenrufnummer (EBR) im Ortsnetzbereich (5-8 Stellen)	
	Ortsnetzkennzahl (2-5 Stellen)	Teilnehmerrufnummer für den EBR 115 (3 Stellen)

Abbildung 62: Format Nationale Rufnummer für die EBR im Ortsnetzbereich

6.20.2 Änderungsbedarf

Abgesehen von der noch ausstehenden Festsetzung eines Wirksamkeitsdatums für die Verfügung Nr. 38/2010 besteht kein Änderungsbedarf.

6.20.3 Planungen

Es ist vorgesehen, die Verfügung Nr. 38/2010 spätestens bis zum 30.06.2012 in Kraft zu setzen.

7 Freie E. 164-Ressourcen

7.1 Einführung

Im folgenden Kapitel ist dargestellt, welche E.164-Ressourcen noch frei sind. Dabei wird zwischen freien Ortsnetzkennzahlen und freien Dienstekennzahlen unterschieden.

Klassisch wurden die Bereiche (0)2 bis (0)9 für Ortsnetzkennzahlen und der Bereich (0)1 für andere Zwecke genutzt. Aus verschiedenen Gründen ist es in den letzten Jahren abweichend von diesem Grundsatz zu einigen Ausnahmen gekommen. Der Grundsatz ist dabei insbesondere auch in der Wahrnehmung der meisten Teilnehmer erhalten geblieben. Es ist vorgesehen, auch zukünftig vorzugsweise die Bereiche (0)2 bis (0)9 für Ortsnetzkennzahlen und den Bereich (0)1 für andere Zwecke zu nutzen. Dies schließt nicht aus, in begründeten Einzelfällen anders zu entscheiden.

Freie Kennzahlen, die mit (0)1 beginnen, werden insofern als freie Dienstekennzahlen betrachtet.

Freie Kennzahlen, die mit (0)2 bis (0)9 beginnen, werden grundsätzlich als freie Ortsnetzkennzahlen betrachtet. Abweichend davon wird die zeitweilig für Massenverkehrsdienste vorgesehene Kennzahl (0)500 als freie Dienstekennzahl betrachtet. Soweit Kennzahlen in einer Regelung bzw. in Kapitel 6 dieses Konzeptes bereits als Reserve oder geplante Nutzung benannt wurden, erscheinen sie an dieser Stelle nicht mehr. Dies betrifft die Dienstekennzahlen (0)312 bis (0)319, (0)500, (0)701, (0)801, (0)9000, (0)9002, (0)9004, (0)9006, (0)9007 und (0)9008.

7.2 Ortsnetzkennzahlen

Es gibt 2157 freie Ortsnetzkennzahlen, die sich wie folgt hinsichtlich der führenden Ziffer und der Länge unterscheiden:

Bereich	Länge der Ortsnetzkennzahl				Summe
	zweistellig	dreistellig	vierstellig	fünfstellig	
2 Düsseldorf	0	8	251	0	259
3 Berlin	0	5	11	510	526
4 Hamburg	0	8	195	0	203
5 Hannover	0	7	252	0	259
6 Frankfurt	0	4	202	0	206
7 Stuttgart	0	16	229	0	245
8 München	0	13	237	0	250
9 Nürnberg	0	14	195	0	209
Summe	0	75	1572	510	2157

Abbildung 63: Anzahl der freien Ortsnetzkennzahlen nach der Länge und der führenden Ziffer

In Anhang II ist für jeden durch die zwei führenden Ziffern der Ortsnetzkennzahl identifizierten Bereich (früher: Einzugsbereich einer Hauptvermittlungsstelle) näher untersucht, in welchem Verhältnis freie und belegte Ortsnetzkennzahlen vorhanden sind. Dabei wurden die einzelnen Ortsnetzkennzahlen entsprechend ihrer Länge gewichtet. Zweistellige Ortsnetzkennzahlen wurden mit 100 % gewichtet (z. B. Berlin: (0)30), dreistellige mit 10 % (z. B. Bonn: (0)228), vierstellige mit 1 % (z. B. Mainz: (0)6131) und fünfstellige mit 0,1 % (z. B. Himmelpfort: (0)33089). Im Falle der zweistelligen Ortsnetzkennzahlen ist der

Belegungsgrad 100 %. Ansonsten schwankt es zwischen 37 % (Ziffern 88) und ca. 85 % (Ziffern 39).

7.3 Dienstekennzahlen

In der Abbildung 64 werden die noch freien Dienstekennzahlen tabellarisch dargestellt.

(0)11x (x = 0 ... 4, 7 ... 9)
(0)116x (x = 2 ...9)
(0)13x (x = 0 ... 6, 9)
(0)138x (x = 0, 2...9)
(0)14
(0)16x (x = 1, 5, 6, 7)
(0)19x (x = 0, 5 ... 7)
(0)31x (x = 2...9)
(0)500

Abbildung 64: Freie Dienstekennzahlen

8 Kurzstellige Rufnummern

8.1 Einheitliche kurzstellige Rufnummern in Festnetzen und Mobilfunknetzen

Aufgrund der im Festnetz verwendeten Wahlverfahren können keine bundesweit einheitlichen kurzstelligen Rufnummern gebildet werden, deren Ziffern mit den führenden Ziffern von Teilnehmerrufnummern übereinstimmen. Bei Anrufen im eigenen Nummernteilbereich muss der Rufnummer die Kennzahl nicht vorangestellt werden. Wollte man z. B. eine einheitliche kurzstellige Rufnummer 999 festlegen, würde dies bedeuten, dass keine Teilnehmerrufnummer mit der Zifferfolge 999 beginnen dürfte.

Es gibt in Deutschland folgende bundesweit einheitliche kurzstellige Rufnummern:

110	Polizei
112	Notruf
115	Einheitlicher Behördensruf (EBR)
116xyy	harmonisierte Dienste von sozialem Wert
118xy	Auskunftsdiensste

Für den Festnetzbereich wurden diese Nummern bislang als einheitliche Teilnehmernummern in allen 5.200 Ortsnetzbereichen betrachtet. Theoretisch könnte man danach z. B. die Polizei in Berlin anrufen, indem man (0)30 110 wählt. Tatsächlich ist dies aber bei allen genannten Nummern technisch ausgeschlossen. Eine Anwählbarkeit der o. g. kurzstelligen Nummern unter Voranstellen einer Ortsnetzkennzahl und damit eine Erreichbarkeit aus einem anderen Nummernbereich bzw. – teilbereich ist seitens der jeweiligen Nummernzuteilungsnehmer ausdrücklich nicht gewünscht, um Anrufe möglichst ursprungsnahe zum gewünschten Ziel (Call Center) routen und bearbeiten zu können. Die technische Sicherstellung der Nichterreichbarkeit der Nummern unter Voranstellung einer Ortsnetzkennzahl ist insofern nicht nur Folge der nummerierungsregulatorischen Vorgaben der Bundesnetzagentur, sondern entspricht auch den routingtechnischen Anforderungen der Nummernzuteilungsnehmer. Für die Rufnummer 115 ist allerdings vorgesehen, den Nummernplan dahingehend zu ändern, dass eine Voranstellung der Ortsnetzkennzahl möglich ist (vergleiche Verfügung 38/2010, Amtsblatt Nr. 21 vom 10.11.2010).

In Mobilfunknetzen liegt aufgrund eines anderen Wahlverfahrens eine andere Situation vor. Teilnehmerrufnummern in Mobilfunknetzen können nicht ohne Voranstellung der Dienstekennzahl und der Blockkennung angewählt werden. Dadurch können in Mobilfunknetzen kurzstellige Rufnummern geschaffen werden, die mit den gleichen Ziffern beginnen wie genutzte Teilnehmerrufnummern.

Die so geschaffenen kurzstelligen Rufnummern werden als „Kurzwahlnummern“ bezeichnet. So wurden die 115 und die 116er-Nummern für Mobilfunknetze als Kurzwahlnummern zugeteilt und auch die übrigen o. g. Nummern werden in Mobilfunknetzen im Sinne von Kurzwahlnummern genutzt.

Werden Kurzwahlnummern für Dienste genutzt, die die Merkmale eines Premium-Dienstes haben, werden diese Dienste nach § 3 Nr. 11b TKG als "Kurzwahldienste" bezeichnet, für die es im TKG besondere verbraucherschützende Regelungen gibt.

Eine weitere Bereitstellung von kurzstelligen Rufnummern, die sowohl in Mobilfunknetzen als auch in Festnetzen Gültigkeit hätten, wäre grundsätzlich möglich. Es böten sich hierfür die Nummern 111, 113, 114, 117 und 119 an, die derzeit von Netzbetreibern nach eigenem Ermessen für netzinterne Zwecke genutzt werden können, nicht jedoch für die Adressierung von Anschlüssen, bei denen Teilnehmer erreicht werden können (Verfügung Nr. 255/1997, BMPT-Amtsblatt Nr. 28/1997 vom 22.10.1997). Es ist seitens der Bundesnetzagentur

allerdings zumindest derzeit nicht vorgesehen, weitere kurzstellige Rufnummern bereitzustellen. Angesichts der Knappheit der Ressource, der Bedeutung der Kürze der Rufnummer als Alleinstellungsmerkmal und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes kommt eine Bereitstellung für einen bestimmten Zweck für die Bundesnetzagentur nur in Frage, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Nutzung vorliegt. Dieses könnte durch einen entsprechenden deutlichen Beschluss aus dem politischen Raum festgestellt werden. Zudem muss sorgsam hinterfragt werden, ob nach der Bereitstellung des Nummernraumes 116xyy für HDSW überhaupt noch die Bereitstellung rein nationaler kurzstelliger Nummern angezeigt ist.

Eine Bereitstellung kurzstelliger Rufnummern für Zwecke, an denen kein besonderes öffentliches Interesse besteht, ist angesichts der Knappheit der Ressource und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes derzeit nicht vorgesehen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Bereitstellung erwogen werden, wären insbesondere folgende grundsätzliche Aspekte zu thematisieren:

- Zuteilungsverfahren („Beauty Contest“ oder Auktion),
- Laufzeit der Zuteilung (dauerhaft oder befristet),
- Nutzungszweck (Festlegung oder völlige Freigabe),
- Abrechnungsverfahren (Festlegung oder völlige Freigabe; Online-Billing oder Offline-Billing; Festlegung nur für Festnetz oder auch für Mobilfunk),
- Anruferpreise (Festpreis; Preisobergrenze oder völlige Freigabe) und
- Anwendbarkeit bzw. Änderungsnotwendigkeit der verbraucherschützenden Regelungen in §§ 66a ff. TKG.

8.2 Kurzstellige Rufnummern in Festnetzen

Eine Festlegung von kurzstelligen Rufnummern, die für den Festnetzbereich, nicht aber für den Mobilfunkbereich Geltung haben, ist nicht vorgesehen. Sollte unter Berücksichtigung der in Abschnitt 8.1 diskutierten Erwägungen die Einführung neuer kurzstelliger Rufnummern angedacht werden, sollten diese angesichts der fortschreitenden Konvergenz des Festnetzes und des Mobilfunkbereichs (vergleiche Abschnitt 4.2) immer auch für den Mobilfunkbereich gelten.

8.3 Kurzstellige Rufnummern in Mobilfunknetzen

8.3.1 Einführung

Die Mobilfunkanbieter haben, über die in Abschnitt 8.1 genannten Nummern hinaus, im eigenen Ermessen eine Vielzahl kurzstelliger Rufnummern mit vier bis sechs Ziffern geschaffen. Sie nutzen die kurzstelligen Rufnummern teilweise für eigene Dienste, teilweise schließen sie Verträge mit Dritten über die Nutzung der Nummern. Diese nutzen die Nummern selbst oder schließen ihrerseits Verträge mit Dritten. Die Nutzer der Nummern spreizen diese teilweise auf, indem sie Verträge mit Dritten über die Nutzung einer Nummer in Verbindung mit einem Kennwort schließen.

Trotz der – abgesehen vom Fall des Roamings – nur internen technischen Vermittlung sind die angebotenen Dienste regelmäßig für die Kunden aller Mobilfunkanbieter unter derselben kurzstelligen Rufnummer erreichbar. Um diese übergreifende Erreichbarkeit einfach zu erreichen, bestehen für einen Teil der Nummern Absprachen zwischen den Mobilfunknetzbetreibern.

Im Falle von Datendiensten (SMS-Dienste) benötigt ein Inhalteanbieter Verträge mit den vier Mobilfunknetzbetreibern und den Mobilfunkdiensteanbietern, die eigene SMS-Center betreiben, damit der Dienst von allen Mobilfunkkunden erreicht werden kann.

Im Falle von Sprachdiensten (Voice-Dienste) reichen Verträge mit den vier Mobilfunknetzbetreibern aus, weil die Dienste dann auch von den Kunden der Diensteanbieter im jeweiligen Netz erreichbar sind. Bislang werden für Voice-Dienste vornehmlich Nummern verwendet, die mit der Ziffernfolge 22 beginnen. Weitere Nummernbereiche sollen demnächst hinzukommen. Trotz der Absprachen zwischen den Anbietern gibt es aus historischen Gründen Nummern, die bei unterschiedlichen Mobilfunkanbietern für unterschiedliche Dienste genutzt werden.

Grundsätzlich ist es möglich, dass eine kurzstellige Rufnummer von einem Unternehmen für einen SMS-Dienst und von einem anderen Unternehmen für einen Voice-Dienst genutzt wird – auch wenn dies in der Praxis weitestgehend vermieden wird.

Bislang wurde seitens der Bundesnetzagentur von einem zuteilungsrechtlichen Eingriff in dieses System weitgehend abgesehen.

Einige Marktteilnehmer haben informell Benachteiligungen und Diskriminierungen durch das System vorgetragen. Die Vertragsausgestaltungen seien extrem begünstigend für die Mobilfunkanbieter: Schwerpunkt der Beschwerden war, dass eine Vielzahl von Verträgen abzuschließen sei, damit eine Nummer aus allen Netzen erreichbar ist und dass daraus ein Verhandlungsvorteil für die Mobilfunkanbieter resultiere. Vertragsvoraussetzung sei ein Mindestumsatz, der kleinere Unternehmen ausschließe. Weiterhin könne faktisch ohne Angabe von Gründen jederzeit gekündigt werden. Kunden von zwischengeschalteten Dritten sei es entgegen § 46 TKG nicht möglich, die Rufnummer bei einem Anbieterwechsel beizubehalten. Formell wollten sich die Marktteilnehmer nicht beschweren, weil sie negative Auswirkungen auf ihr Verhältnis zu den Mobilfunknetzbetreibern befürchten.

Seit dem 18.02.2007 ist in § 3 Nr. 11b TKG definiert, dass „Kurzwahldienste“ Dienste [sind], die die Merkmale eines Premium-Dienstes haben, jedoch eine spezielle Nummernart mit kurzen Nummern nutzen. Damit ist vom Gesetzgeber ausdrücklich bestätigt worden, dass es sich bei den im Mobilfunk verwendeten Kurzwahlrufnummern um Nummern im Sinne des TKG handelt. Nach § 66a ff. gelten für Kurzwahldienste diverse verbraucherschützende Regelungen. Im Rahmen eines Urteils über die Rechtmäßigkeit einer Abschaltungsanordnung der Bundesnetzagentur zu einer Kurzwahlnummer hat das VG Köln am 14.02.2008 bestätigt, dass Kurzwahlrufnummern unter den Begriff der Nummer nach § 3 Nr. 13 TKG fallen und der Überwachung durch die Bundesnetzagentur im Rahmen der Nummernverwaltung unterliegen (Az. 11 L 1783/07).

Seit dem 15.02.2008 gilt § 1 der TNV, nach dem die Bundesnetzagentur in einem Nummernplan für jeden Nummernraum festlegt, wie dieser strukturiert und ausgestaltet ist. Die nachfolgenden Analysen und Überlegungen münden in konkreten Planungen für einen Nummernplan für Mobilfunk-Kurzwahlnummern.

8.3.2 Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung

Die Bundesnetzagentur fragte im Jahr 2008 bei den vier Mobilfunknetzbetreibern den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung für Mobilfunk-Kurzwahlnummern ab.

Die Netzbetreiber differenzierten zwischen den Nummernbereichen mit vier-, fünf- und sechsstelligen Kurzwahlen. Teilweise unterschieden die Mobilfunknetzbetreiber innerhalb der Nummernbereiche zwischen Nummernteilbereichen, die sich in der führenden Ziffer abgrenzen lassen.

Es gibt theoretisch 10.000 vierstellige, 100.000 fünfstellige und 1.000.000 sechsstellige kurzstellige Rufnummern. Da die Ziffer „0“ als Verkehrsausscheidungsziffer genutzt wird, werden keine Kurzwahlnummern verwendet, die mit „0“ beginnen, so dass alle Nummernbereiche faktisch um 10 % kleiner sind.

Die Abfrage ergab, dass der Belegungsgrad bei den vier Netzbetreibern unterschiedlich, insgesamt aber relativ niedrig ist. Sofern die Netzbetreiber sich zur Nachfrageentwicklung äußerten, gaben sie an, dass der Belegungsgrad in letzter Zeit kaum noch stieg. Drei Netzbetreiber teilten in allen Nummernbereichen unter 2 % der Ressource zu. Ein Netzbetreiber teilte bei den vier- und fünfstelligen Nummern etwa 7 % zu, was aber keinesfalls auf eine Knappheit hindeutet. Eine Zusammenfassung der Angaben der Mobilfunknetzbetreiber findet sich in Anhang III.

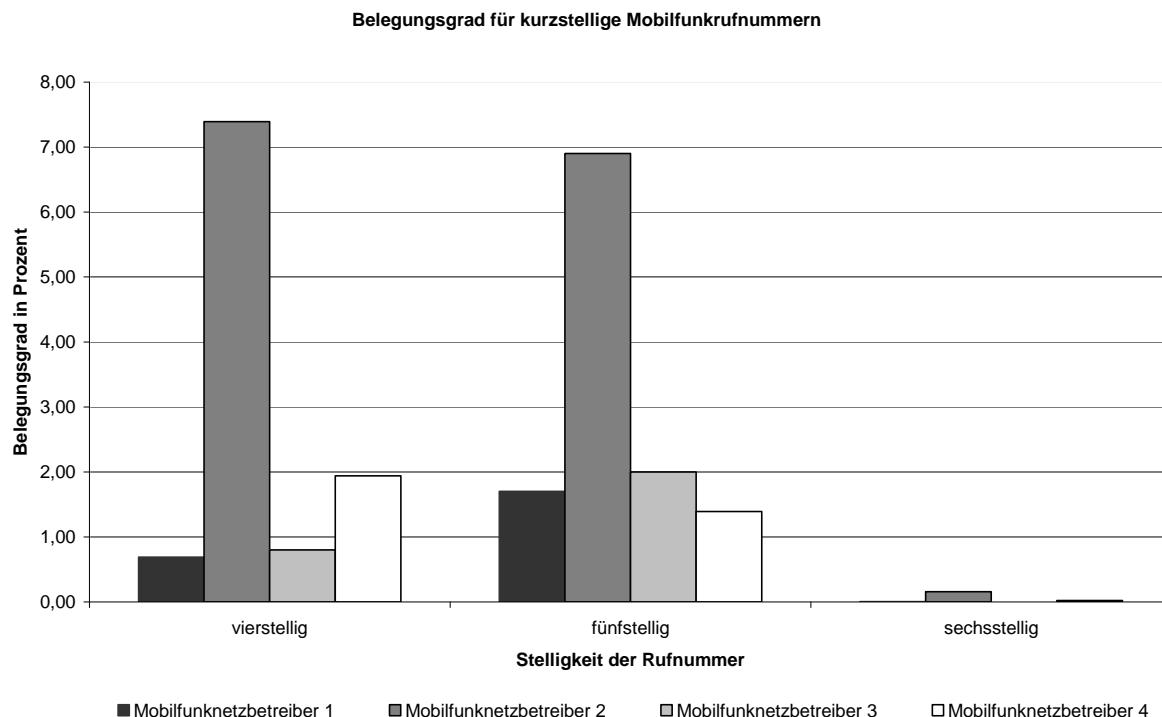


Abbildung 65: Belegungsgrad für kurzstellige Mobilfunkrufnummern (Juli 2008)

8.3.3 Nummernknappheit

Angesichts eines relativ geringen Belegungsgrades von maximal etwa 7 % und der nach Angaben der Mobilfunknetzbetreiber nur geringen Steigerung des Belegungsgrades in letzter Zeit ist in den nächsten fünf Jahren in keinem der drei Nummernbereiche mit einem Mangel zu rechnen. Es sind auch keine Umstände bekannt, die eine so deutliche Steigerung der Nachfrage bewirken könnten, dass ein Mangel aufkommt.

8.3.4 Internationaler Überblick

Die Bundesnetzagentur hat im Sommer 2008 die Mitgliedsstaaten der CEPT befragt, wie kurzstellige Mobilfunkrufnummern in ihrem Land geregelt sind. Es gingen 22 Antworten ein. Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der Abfrage zusammengefasst.

A) Hoheit über die Nummernressource und die Verwaltung der Nummern

Die Situation stellt sich wie folgt dar:

	Staaten
Regulierungsbehörde hat die Hoheit und verwaltet selbst	Belgien, Estland, Finnland, Frankreich *1), Irland *2), Italien, Litauen, Malta, Schweiz *3), Spanien *4), Ungarn
Regulierungsbehörde hat die Hoheit; Netzbetreiber verwalten	Österreich, Irland *2), Schweiz *3)
Netzbetreiber haben die Hoheit und verwalten	Dänemark, Frankreich *1), Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Spanien *4), Tschechische Republik, Türkei

Abbildung 66: Hoheit über die Nummernressource und Verwaltung der Mobilfunk-Kurzwahlnummern in einzelnen Staaten

*1) Regulierungsbehörde verwaltet hoheitlich die vierstelligen Nummern beginnend mit Ziffer 3, Netzbetreiber verwalten hoheitlich die fünfstelligen Nummern

*2) Regulierungsbehörde verwaltet hoheitlich die fünfstelligen Nummern beginnend mit Ziffer 5, Netzbetreiber verwalten übrige Nummern

*3) Regulierungsbehörde verwaltet hoheitlich die gesamten Nummern für Sprachdienste, Netzbetreiber verwalten SMS-Nummern

*4) Regulierungsbehörde verwaltet hoheitlich die SMS-Nummern, Netzbetreiber verwalten hoheitlich die Nummern für Voice-Dienste

B) Verwaltungspraxis

Die meisten Staaten, die die Nummern selbst verwalten, teilen diese dauerhaft zu. Es gibt allerdings auch Modelle, bei denen sowohl dauerhafte als auch befristete Zuteilungen erfolgen.

Die Schweiz verwaltet die Nummern als Ressource grundsätzlich selbst. Sie hat jedoch originär jedem Netzbetreiber den gesamten Nummernraum zugewiesen und den Netzbetreibern die abgeleitete Zuteilung überlassen. Ihren hoheitlichen Einfluss verwirklicht die Schweiz über die Festlegung von Rahmenrichtlinien, die die Verwaltung, Vergabe und Nutzung der Kurzrufnummern bestimmt. Im sog. „Code of Conduct“ haben die Netzbetreiber ihrerseits die Regeln für die abgeleitete Zuteilung festgeschrieben.

Irland verwaltet nur die Kurzrufnummern des Schemas 5 xxxx, alle anderen Nummernteilbereiche werden selbstständig von den Netzbetreibern verwaltet. Dabei teilt die irische Regulierungsbehörde die Rufnummern selbst an interessierte Diensteanbieter zu. Sie müssen nachweisen, dass sie sich an den für Premium Rate Services vorgegebenen „Code of Practice“ halten. Die irische Regulierungsbehörde teilt damit zwar selbst zu, hat aber die Überprüfung der Vergabekriterien an einen Dritten ausgelagert.

Staaten, in denen die Hoheit vollständig bei den Mobilfunknetzbetreibern liegt, konnten zu der Verwaltung der Ressource nur wenige Angaben machen. Es existieren jedoch oftmals Vereinbarungen unter den Betreibern, welche die Vergabe- und Nutzungsbedingungen regeln (so etwa in Dänemark und der Tschechischen Republik). In Luxemburg schlossen sich die Netzbetreiber zur Vergabe in einem selbstverantwortlichen Gremium zusammen.

C) Struktur und Ausgestaltung des Nummernraums

In einigen Staaten ist der Nummernraum nicht nur anhand der Ziffern formal identifiziert und strukturiert, sondern den unterschiedlichen Nummernteilbereichen ist ein unterschiedlicher

Inhalt oder eine besondere Tarifierung oder beides kombiniert zugeordnet. So hat etwa Italien eine Neuregelung der gängigsten Rufnummernteilbereiche getroffen (43/44: sozial informativer Charakter (ohne Auskunftsdiene), 46/47: Massenverkehrsaufkommen, 48/49: Unterhaltungsdiene sowie Premium-Dienste).

D) Nutzungsbedingungen

Sechs Staaten gaben an, dass die Mobilfunknetzbetreiber einen „Code of Conduct“ untereinander abgeschlossen haben. Dabei wurde z. B. der Code in Irland nicht von den Mobilfunknetzbetreibern selbst, sondern von der irischen Regulierungsbehörde aufgestellt.

Einige Staaten haben detaillierte Zuteilungsregeln für die Ressource erlassen. Andere Staaten haben nur einige Grundsätze formuliert. So wurden in einigen Staaten bestimmte Inhalte (Erwachsenenunterhaltung) oder Premium-Dienste als solches ausgeschlossen.

E) Beschwerden

Nur wenige Staaten gaben an, Beschwerden aus dem Markt oder von Verbrauchern erhalten zu haben. Bei Verbraucherbeschwerden handelt es sich dabei entweder um Beschwerden hinsichtlich der Handhabung von Abonnements oder der Tarif-Transparenz. Aus dem Markt kamen vereinzelt Beschwerden kleinerer Diensteanbieter.

In der Schweiz beschwerten sich dagegen mehrere Diensteanbieter darüber, dass die Zuteilung und die jährlichen Verwaltungsgebühren nicht reguliert würden. Des Weiteren wurde angemerkt, dass der Wettbewerb durch die bestehenden Regelungen nur im geringen Maße angeregt wurde. Gewünscht wird das Interoperabilitätsprinzip, infolge dessen nicht mit jedem Netzanbieter ein eigener Vertrag abgeschlossen werden muss.

F) Geplante Änderungen

Die hoheitliche oder selbstregulierte Verwaltung der Kurzwahlrufnummern ist in den meisten Staaten ein aktuelles Diskussionsthema. Einige Staaten teilen mit, über Änderungen ihrer Nutzungsbedingungen nachzudenken. Andere nehmen gerade Änderungen vor, die in der Regel dazu führen, dass die jeweilige Regulierungsbehörde mehr Zuständigkeiten erhält.

8.3.5 Stellungnahmen der Mobilfunknetzbetreiber

Die Mobilfunknetzbetreiber haben zur Behandlung der Kurzwahlnummern im Nummerierungskonzept und zur Erstellung eines Nummernplans zusammengefasst wie folgt Stellung genommen:

A) Rufnummernstruktur, Nummernräume

Der Nummernraum solle als Gesamtheit der vier-, fünf- und sechsstelligen Kurzwahlrufnummern verstanden werden und eine weitere Untergliederung solle nur anhand der Stelligkeit und der führenden Ziffer vorgenommen werden. Eine Untergliederung nach Tarif oder Inhalt wird für nicht sinnvoll erachtet.

B) Nutzungszweck

Der Nutzungszweck solle möglichst weit belassen und darunter das „Angebot von Sprach- und Datendiensten in Mobilfunknetzen“ verstanden werden.

C) Änderungen des Nummernplans

Sowohl die Zuteilung als auch die Verwaltung des Nummernraumes funktioniere zurzeit effektiv, effizient, flexibel, diskriminierungsfrei und bedarfsgerecht. Daher solle bei der Erstellung eines Nummernplans das bestehende Verfahren ohne grundlegende materielle Änderungen übernommen werden.

D) Zuteilungsverfahren inklusive Höchstzuteilungszahlen

Der gesamte Nummernraum der Mobilfunk-Kurzwahlnummern solle jeweils an die einzelnen Mobilfunknetzbetreiber originär zugeteilt werden. Dies sei technisch möglich, da die Nummern nicht über Netzgrenzen hinaus geschaltet werden. Die Mobilfunknetzbetreiber würden dann ihrerseits abgeleitete Zuteilungen an die Anbieter vornehmen, soweit keine eigene Nutzung der jeweiligen Rufnummern durch den jeweiligen Netzbetreiber angestrebt wird. Für Fälle, in denen Anbieter in jedem Netz unter der gleichen Nummer erreichbar sein sollen, sei derzeitig bereits ein System zwischen den Mobilfunknetzbetreibern implementiert. Dabei seien insbesondere Nummernreservierungen möglich, um die Einheitlichkeit der Rufnummer zu gewährleisten.

Wegen der Besonderheiten der Ressource sei das Kriterium der Höchstzuteilungszahlen nicht anwendbar. Jeder Netzbetreiber solle den ganzen Rufnummernraum zugeteilt erhalten.

E) Sonstige Bedingungen

Des Weiteren wird angemerkt, dass es die folgenden sonstigen Nutzungsbedingungen für die originäre Zuteilung geben solle:

- der Nummernraum darf nur für abgeleitete Zuteilungen und eigene Dienste genutzt werden,
- die abgeleitete Zuteilung muss diskriminierungsfrei stattfinden und darf keine weitere Einschränkung, als durch den Nummernplan vorgesehen, vorschreiben,
- sofern ein originärer Zuteilungsnehmer einem Dritten eine Kurzwahlnummer zugeteilt hat, sind die anderen originären Zuteilungsnehmer verpflichtet, diese dem Dritten ebenfalls abgeleitet zuzuteilen, es sei denn, dem steht ein wichtiger Grund (z.B. eine anderweitig abgeleitete Zuteilung oder Eigennutzung durch den originären Zuteilungsnehmer) entgegen und
- bestehende Zuteilungen bleiben unberührt.

8.3.6 Handlungsoptionen hinsichtlich der Verwaltung

Bei der Erstellung eines Nummernplans ist von zentraler Bedeutung, wie der Nummernraum künftig verwaltet werden soll. Hierfür gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

A) Verwaltung durch die Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur könnte die Ressource selbst verwalten und die Nummern auf Antrag direkt an Inhalteanbieter zuteilen, vergleichbar dem Verfahren bei Premium-Dienste-Rufnummern.

B) Verwaltung durch die Mobilfunkanbieter

Die Bundesnetzagentur könnte die Ressource vollständig jedem einzelnen Mobilfunkanbieter originär zuteilen. Die Zuteilung könnte in Form von individuellen Zuteilungen oder in Form einer Allgemeinzuteilung erfolgen. Die Mobilfunkanbieter könnten die Nummern einzeln an Inhalteanbieter zuteilen, wobei Selbstzuteilungen möglich wären. Bei der Zuteilung und der Nutzung müssten insbesondere die Regelungen des Nummerplans beachtet werden.

Die Optionen haben im Wesentlichen folgende Vorteile („+“) und Nachteile („-“):

A) Verwaltung durch die Bundesnetzagentur	B) Verwaltung durch die Mobilfunkanbieter
<ul style="list-style-type: none"> + Inhalteanbieter sind der Bundesnetzagentur bekannt. + Im Missbrauchsfall kann sich die Bundesnetzagentur direkt mit dem Inhalteanbieter auseinandersetzen. + Die Bundesnetzagentur kann direkt einen diskriminierungsfreien Zugang zu der Ressource sicherstellen. Insbesondere könnte die Zuteilung einer attraktiven Nummer nicht mehr an die Akzeptanz bestimmter Vertragsbedingungen gekoppelt werden. - Die Bundesnetzagentur übernimmt eine Aufgabe, die bislang weitgehend funktionierend in einem Selbstverwaltungssystem der Branche wahrgenommen wurde. Sie hat einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Sie muss Zuteilungen vornehmen und insbesondere den Rückfluss nicht mehr benötigter Ressourcen überwachen. Für die Wahrnehmung der Aufgabe wäre die Spezifikation und Beschaffung einer IT-Lösung erforderlich. Für eine solche IT-Lösung stehen bislang keine Mittel bereit. Der Zeitaufwand für die IT-Bereitstellung dürfte im Bereich von ein bis zwei Jahren liegen. - Inhalteanbieter müssen sich vor der Aufnahme des Dienstes nicht nur an den Mobilfunkanbieter, sondern auch an die Bundesnetzagentur wenden. - Im Falle der Vertragsbeendigung mit den Netzbetreibern entfällt nicht automatisch die Zuteilung, so dass die Nummer nicht für eine anderweitige Zuteilung verfügbar ist. - Inhalteanbieter müssen zunächst eine Zuteilung beantragen und dann erst mit den Mobilfunkanbietern verhandeln – ggf. ohne positives Ergebnis. Die Nummer ist dann zugeteilt, kann aber nicht genutzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bundesnetzagentur sind die Inhalteanbieter nicht direkt bekannt. - Im Missbrauchsfall muss die Bundesnetzagentur sich erst informieren, wer der Inhalteanbieter ist. - Die Bundesnetzagentur muss tätig werden, wenn vorgetragen wird, der Zugang zu der Ressource sei nicht diskriminierungsfrei. + Das weitgehend funktionierende Selbstverwaltungssystem der Branche könnte grundsätzlich beibehalten werden. Bei der Bundesnetzagentur fällt kein Verwaltungsaufwand an. + Inhalteanbieter müssen sich nur an die Mobilfunkanbieter und nicht an die Bundesnetzagentur wenden. + Im Falle der Vertragsbeendigung mit den Netzbetreibern entfällt automatisch die Zuteilung, so dass die Nummer anderweitig zugeteilt werden kann. + Inhalteanbieter bekommen eine Zuteilung nur bei einem Abschluss eines Vertrages über die technische Einrichtung der Nummer. Es kommt nicht zu Zuteilungen ohne Nutzung.

Abbildung 67: Vorteile und Nachteile der Verwaltungsmodelle

Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur überwiegen zumindest nach gegenwärtiger Sachlage und derzeitigem Kenntnisstand die Vorteile der Option B (Verwaltung durch die Mobilfunkanbieter). Die geschilderten Nachteile können durch geeignete Maßnahmen zumindest relativiert werden. Die Bundesnetzagentur behält sich aber vor, eine neue Bewertung vorzunehmen, falls neue Fakten bzw. Kenntnisse dies angezeigt erscheinen lassen.

8.3.7 Planungen

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, einen Nummernplan für Mobilfunk-Kurzwahlnummern festzulegen und eine Verfügung zur Behandlung der bereits genutzten Nummern zu verfassen. Dabei werden folgende Eckpunkte zugrunde gelegt:

- A) Der Nummernraum wird in die Nummernbereiche der vierstelligen, fünfstelligen und sechsstelligen Kurzwahlnummern untergliedert. Die führende Ziffer ist ungleich „0“. Jeder Nummernbereich wird in 10 Nummernteilbereiche untergliedert, die sich in der führenden Ziffer unterscheiden.
- B) Im Sinne einer optimalen Ausnutzung der Ressource sowie einer Vereinfachung des Zuteilungsverfahrens und der Nutzungskontrolle wird keine Strukturierung des Nummernraums nach dem Inhalt der Dienste oder nach der Tarifhöhe vorgenommen.
- C) Der Nutzungszweck wird allgemein festgelegt auf „Angebot von Sprach- und Datendiensten in Mobilfunknetzen mittels Kurzwahlnummern“.
- D) Das Zuteilungsverfahren ist zweistufig: Die Ressource wird originär den Mobilfunknetzbetreibern zugeteilt (in Form von einzelnen Zuteilungen an die Mobilfunkanbieter mit entsprechender Technik oder in Form einer Allgemeinzuteilung). Die Mobilfunkanbieter teilen die einzelnen Nummern unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 1 TNV abgeleitet an Inhalteanbieter zu. Sie können auch sich selbst Nummern zuteilen.
- E) Eine abgeleitete Zuteilung berechtigt zur Nutzung der Nummer sowohl für Voice-Dienste als auch für SMS-Dienste. Unbenommen davon können Verträge so ausgestaltet werden, dass faktisch nur eine der beiden Möglichkeiten besteht.
- F) Kurzwahlnummern, die mit der Zifferfolge „11“ beginnen, werden nicht originär zugeteilt, so dass sie für direkte Zuteilungen durch die Bundesnetzagentur zur Verfügung stehen.
- G) Es gibt nur eine abgeleitete Zuteilung. Ist ein Unternehmen zwischen den Mobilfunkanbietern und den Inhalteanbietern geschaltet, nimmt dieses im Auftrag des Mobilfunkanbieters die abgeleitete Zuteilung vor, so dass zum einen das Nutzungsrecht an der Nummer beim Inhalteanbieter liegt und zum anderen der Mobilfunkanbieter gegenüber der Bundesnetzagentur für die Beachtung der Regelungen zu abgeleiteten Zuteilungen verantwortlich bleibt. Eine andere Lösung führt tendenziell zu unklaren Rechtsverhältnissen, es wird schwieriger, den Inhalteverantwortlichen zu ermitteln und Komplikationen entstehen, wenn in einer Zuteilungskette jemand den Anbieter wechseln will. Im Übrigen führt es zu einer ineffizienten Nummernnutzung, wenn frei werdende Nummern nicht in den Pool der freien Nummern, sondern nur zum vorherigen „Kettenglied“ zurückfallen.
- H) Die Nutzung einer Kurzwahlnummer in Verbindung mit einem Kennwort ist nur für eigene Zwecke des abgeleiteten Zuteilungsnehmers zulässig. Eine Zuteilung von Kennworten an Dritte ist unzulässig. Die Gründe, die gegen eine solche Zuteilung sprechen, sind mit denen in Eckpunkt G vergleichbar. Im Übrigen gibt es rechtlich wenig Spielraum, Kennwortzuteilungen im Rahmen eines Nummernplans zu institutionalisieren. Für bereits bestehende Dienste kann unter Bestandsschutzgesichtspunkten eine Übergangslösung formuliert werden, die eine Überführung in einem vertretbaren Zeitfenster ermöglicht. Dazu muss in der noch

folgenden Anhörung zum Nummernplan dargelegt werden, inwiefern und in welchem Umfang dies erforderlich ist.

- I) Es wird keine Höchstzahl der einem Unternehmen zuteilbaren Nummern vorgegeben.
- J) Die originären Zuteilungsnehmer werden zu einer diskriminierungsfreien Verwaltung der Ressource verpflichtet.
- K) Es werden bestimmte Nummernteilbereiche festgelegt, in denen jeweils nur ein originärer Zuteilungsnehmer berechtigt ist, abgeleitete Zuteilungen vorzunehmen. Eine abgeleitete Zuteilung einer solchen Nummer berechtigt zur Nutzung der Nummer in allen Mobilfunknetzen und bei allen Mobilfunkanbietern. Entfällt die abgeleitete Zuteilung beim zuteilenden Anbieter, entfällt sie auch bei den übrigen Anbietern. Die Vertragsfreiheit bleibt im Übrigen von dieser Regelung unbenommen.
- L) Die originären Zuteilungsnehmer werden zur Benennung einer Kontaktstelle verpflichtet, die
 - I. die Bundesnetzagentur auf Nachfrage innerhalb von 24 Stunden über Nummernnutzungen informiert (insbesondere Name, Anschrift und gesetzlicher Vertreter von abgeleiteten Zuteilungsnehmern (Inhalteanbietern), Art des Dienstes, Historie der Nutzung, Auflistung aller Nummern eines Inhalteanbieters).
 - II. die Bundesnetzagentur jährlich zum 31.01. über den Belegungsgrad der Nummernteilbereiche zum 31.12. des Vorjahres informiert.
- M) Die heute genutzten Mobilfunk-Kurzwahlnummern bleiben bei allen Nummern, die dann originär zugeteilt werden, grundsätzlich bestehen. Auch für sie gelten aber uneingeschränkt alle Regelungen des Nummernplans.
- N) Die Nummern 110, 112, 115 und 116 xxx können auf der Basis gesetzlicher Regelungen bzw. direkter Zuteilungen weiterhin genutzt werden.

Die Zuteilungsbescheide für Rufnummern für Auskunftsdiene und Vermittlungsdienste (Struktur 118 xy bzw. 1180 xx) werden von der Bundesnetzagentur zu einem Stichtag dahingehend geändert, dass die Zuteilung auch für Mobilfunk-Kurzwahlnummern gilt. Sofern die Mobilfunk-Kurzwahl heute einem anderen Unternehmen zugeteilt ist, muss die Zuteilung spätestens zu diesem Datum auslaufen.

Etwaige bestehende Zuteilungen von Mobilfunk-Kurzwahlen, die mit der Ziffernfolge 111, 113, 114, 117 oder 119 beginnen, können bis auf Weiteres beibehalten werden. Es muss den betroffenen Kunden aber mitgeteilt werden, dass die Zuteilung mit einer Frist von vier Wochen entfallen kann.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, einen Entwurf für den Nummernplan und einen Entwurf einer Verfügung zur Behandlung der bisherigen genutzten Nummern zu verfassen und hierzu eine gesonderte öffentliche Anhörung durchzuführen.

9 Technische Ressourcen

9.1 National Signalling Point Codes

9.1.1 Nutzungszweck und Format

National Signalling Point Codes (NSPC) sind in den „Vorläufigen Regeln für die Zuteilung von National Signalling Point Codes (NSPC) für das Zeichengabezwischennetz“ geregelt (siehe TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 2.1).

Die Zusammenschaltung von nationalen Zeichengabesystem Nr. 7-Netzen in Deutschland wird mithilfe des Zeichengabezwischennetzes realisiert. Damit jeder Zeichengabepunkt im Zeichengabezwischennetz eindeutig angesprochen werden kann, müssen alle Zeichengabepunkte durchnumeriert werden. Für diese Nummerierung steht ein Code mit 14 Bit zur Verfügung. Dies entspricht $2^{14} = 16384$ NSPC. Die 14 Bit werden einem 4-3-4-3-Schema dargestellt. Jede einzelne Gruppe in dem Schema wird mit ihrem dezimalen Wert dargestellt.

NSPC sind somit wie folgt strukturiert:

National Signalling Point Code (NSPC) (14 Bit)			
aa (00 bis 15) (4 Bit)	b (0 bis 7) (3 Bit)	cc (00 bis 15) (4 Bit)	d (0 bis 7) (3 Bit)

Abbildung 68: Format National Signalling Point Codes

In der dezimalen Darstellungsart ergibt sich ein Nummerierungsbereich von 00-0-00-0 bis 15-7-15-7. Die SPC 00-0-00-0 und 15-7-15-7 werden aus technischen bzw. betrieblichen Gründen nicht verwendet.

9.1.2 Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung

16384 NSPC stehen für eine Zuteilung zur Verfügung. In der Abbildung 69 wird die kumulierte Anzahl der zugeteilten NSPC dargestellt.

National Signalling Point Codes							
Anzahl der zugeteilten Nummern (kumuliert)							
2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
2.345	2.399	2.495	2.631	2.741	2.847	2.997	3.052

Abbildung 69: Kumulierte Anzahl der zugeteilten National Signalling Point Codes

Die Abbildung 70 zeigt den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung für NSPC.

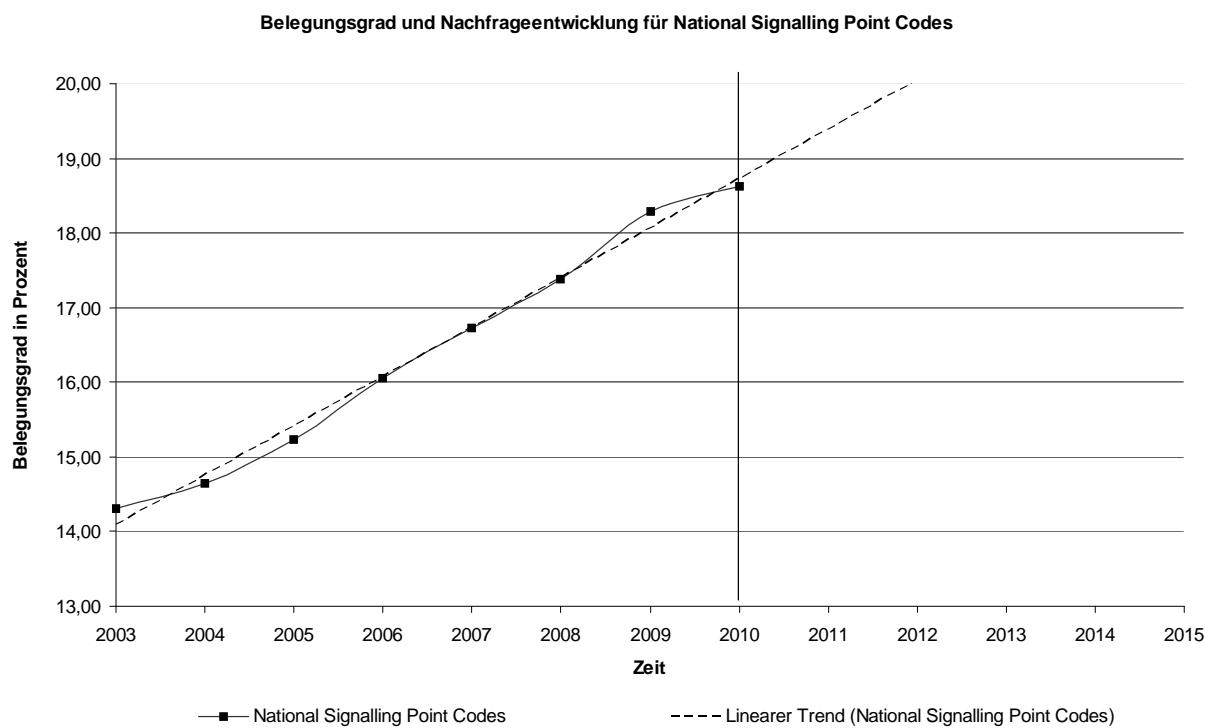


Abbildung 70: Belegungsgrad und Trend National Signalling Point Codes

Ende 2010 beträgt der Belegungsgrad ca. 18,6 %. Er ist bis dahin relativ linear gestiegen. Setzt sich diese Entwicklung fort, dürfte er 2015 einen Wert von 22 % erreichen.

9.1.3 Nummernknappheit

Ein Belegungsgrad von rund 22 % ist als unkritisch einzustufen. Da zudem auch keine Umstände bekannt sind, die eine so deutliche Steigerung der Nachfrage bewirken könnten, dass ein Mangel aufkommt, ist festzustellen, dass keine Nummernknappheit besteht.

9.1.4 Änderungsbedarf

Nach den geltenden Regelungen wurden NSPC bis zum Jahr 2010 nur für Zeichengabepunkte in Deutschland zugeteilt. In 2011 beantragte ein Unternehmen NSPC für Zeichengabepunkte im Ausland, die allerdings ausschließlich für das deutsche Zeichengabezwischennetz genutzt werden sollten. Eine Abfrage ergab, dass bereits in einigen anderen EU-Staaten NSPC zugeteilt werden, deren Standort sich nicht auf dem eigenen Territorium befinden und dass die in diesem Fall betroffene ausländische Regulierungsbehörde keine Bedenken gegen die Nutzung deutscher NSPC auf ihrem Territorium hat, solange nur Verkehr im deutschen Zeichengabezwischennetz abgewickelt wird. Da NSPC für eine nationale Nutzung im „Nationalen Zeichengabezwischennetz“ zugeteilt werden, handelt es sich insgesamt um ein nationales Netz, selbst wenn angeschlossene Vermittlungseinrichtungen im Ausland lokalisiert sind. Vor diesem Hintergrund wurden die Anträge positiv beschieden. Voraussetzung für die Nutzung ist, dass die zugeteilten deutschen NSPC ausschließlich für die nationale Zusammenschaltung mit anderen deutschen Vermittlungseinrichtungen verwendet werden und direkt zu deutschen Übertragungseinrichtungen geschaltet werden. Eine Zusammenschaltung mit nicht-deutschen Zeichengabenetzen ist nicht gestattet. Die Regelungen zu NSPC sollen an diese Verwaltungspraxis angepasst werden.

9.1.5 Planungen

Es ist geplant für den Nummernbereich einen Nummernplan festzulegen, der die Regelungen für die Nutzung auf nicht-deutschem Territorium aufnimmt.

9.2 Portierungskennungen

9.2.1 Nutzungsziel und Format

Portierungskennungen sind in der Verfügung Nr. 41/2009 Amtsblatt Nr. 16/2009 vom 26.08.2009 „Nummernplan Portierungskennungen“ neu geregelt worden.

Portierungskennungen dienen der Zuordnung von Rufnummern oder Rufnummernblöcken zu Betreibern von Telekommunikationsnetzen oder Anbietern von Telekommunikationsdiensten. Im Vordergrund steht die Erkennung des Zielnetzes bei der Verkehrsführung sowie des Ziels und des Ursprungs für Abrechnungszwecke. Portierungskennungen werden dazu einer Rufnummer bzw. den kennzeichnenden Ziffern eines RNB vorangestellt. Des Weiteren werden mittels Portierungskennungen die Unternehmen identifiziert, die am Portierungsdatenaustausch teilnehmen.

Portierungskennungen sind wie folgt strukturiert:

Portierungskennung	
(4 Stellen)	
Hexadezimalzahl D (Indikator)	xxx (3 Hexadezimalziffern)

Abbildung 71: Format Portierungskennungen

9.2.2 Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung

In der Abbildung 72 wird die kumulierte Anzahl der zugeteilten Portierungskennungen dargestellt. Es können maximal 1.000 dezimale Portierungskennungen bzw. 4096 hexadezimale Portierungskennungen zugeteilt werden.

Portierungskennungen							
Anzahl der zugeteilten Nummern (kumuliert)							
2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
127	138	160	182	199	214	228	247

Abbildung 72: Kumulierte Anzahl der zugeteilten Portierungskennungen

Seit der o. g. Neuregelung können Unternehmen zum Zweck der Technologiedifferenzierung zwei Portierungskennungen zugeteilt werden. Die Bundesnetzagentur führt eine Datenbank, aus der hervorgeht, welche Portierungskennung zu welchem Zeitpunkt für welche Technologie verwendet wird. Dies ermöglicht Unternehmen, die über Zusammenschaltungspunkte in PSTN- und in IP-Technik verfügen, dass der Verkehr am geeigneten Zusammenschaltungspunkt zugeführt wird. Außerdem können Anbieter ohne eigene Telefonnetzinfrastruktur je Netzbetreiber, in dessen Netz Rufnummern oder Rufnummernblöcke geschaltet werden sollen, eine Portierungskennung zugeteilt bekommen. Dadurch können Anbieter ohne eigene Telefonnetzinfrastruktur die ihnen originär zugeteilten Rufnummern bzw. zu ihnen portierte Rufnummern in Netzen unterschiedlicher Netzbetreiber schalten zu lassen. Wegen der begrenzten Verfügbarkeit von Portierungskennungen werden einem Anbieter ohne eigene Telefonnetzinfrastruktur jedoch aufgrund unterschiedlicher

Netzstrukturen und unterschiedlicher Netzbetreiber insgesamt nicht mehr als drei Portierungskennungen zugeteilt.

Die Abbildung 73 zeigt den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung bei Portierungskennungen. Als Bezugsgröße wurden dabei die 1000 verfügbaren dezimalen Kennungen verwendet.

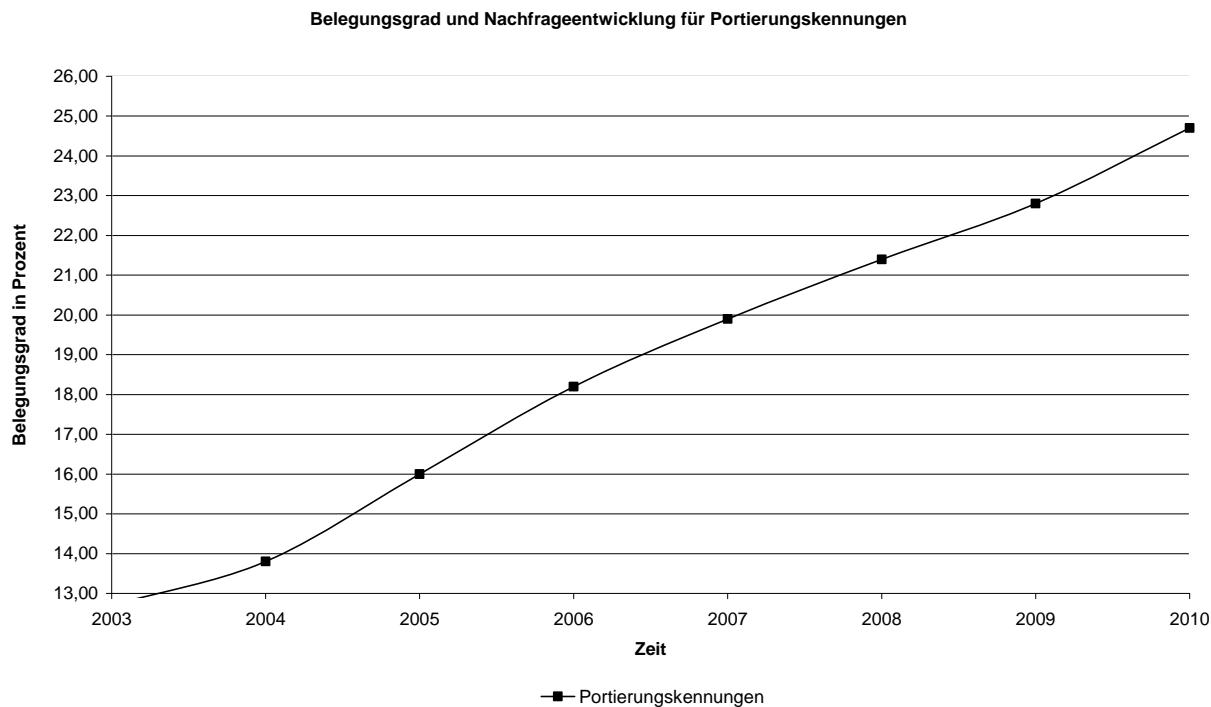


Abbildung 73: Belegungsgrad Portierungskennungen

Der Belegungsgrad ist relativ linear von 12,7 % in 2003 auf 24,7 % in 2010 gestiegen. Da IP-Zusammenschaltungen bis heute keine Bedeutung erlangt haben, hat sich die o. g. Änderung der Regelungen zu Portierungskennungen bis heute praktisch nicht auf die Nachfrageentwicklung ausgewirkt. Auf die Darstellung einer Prognose für den Zeitraum bis 2015 wurde verzichtet, weil die o. g. Regeländerungen für Portierungskennungen einen erheblichen, aber noch nicht konkret abschätzbareren Einfluss auf die Nachfrageentwicklung haben werden.

9.2.3 Planungen

Derzeit sind keine Änderungen für diesen Nummernraum geplant.

Erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass am 13.11.2011 die Version 15.0.0 der AKNN-Spezifikation zum Portierungsdatenaustausch in Kraft tritt. Durch die Spezifikation können Ziele im PSTN und in IP-basierten Netzen mittels Portierungskennung an Netzgrenzen auf unterschiedliche Zusammenschaltungspunkte geroutet werden.

9.3 Internationale Kennungen für mobile Endeinrichtungen

Entsprechend der Ankündigung im Nummerierungskonzept 2009 wurden die „Vorläufigen Regeln für die Zuteilung von Internationalen Kennungen für mobile Endeinrichtungen“ (IMEI) mit der Verfügung Nr. 21/2010 vom 16.06.2010 Amtsblatt Nr. 11/2010 aufgehoben. IMEI werden nicht mehr als nationale Nummernressource betrachtet.

Die Bedarfsträger stellten bis heute keine Anträge auf Zuteilung von IMEI bei der Bundesnetzagentur. Sie erhielten die benötigten IMEI bei anderen Zuteilungsstellen. In der GSM-Association wurde zwischenzeitlich entschieden, dass IMEI zentral beim British Approvals Board for Telecommunications (BABT) mit Sitz in Großbritannien zugeteilt und verwaltet werden.

Das BABT ist wie folgt zu erreichen:

British Approvals Board for Telecommunications (BABT)
 Forsyth House
 Churchfield Road
 KT12 2TD Walton-on-Thames
 Tel: +44 (0)1932 251200
 Fax: +44 (0)1932 251201
 Email: info@babbt.com
 Internet: <http://www.babbt.com>

9.4 Individuelle TETRA Teilnehmerkennungen

9.4.1 Nutzungszweck und Format

Die Zuteilungsbedingungen der TETRA Teilnehmerkennungen (ITSI) sind in den „Regeln für die Zuteilung von Individuellen TETRA Teilnehmerkennungen“ verfügt (siehe TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 2.12).

ITSI sind Kennungen gemäß des Standards ETS 300 392-1 des Europäischen Standardisierungsinstituts für Telekommunikation (ETSI) und werden in digitalen Bündelfunknetzen zur Adressierung von Teilnehmern benötigt. Sie haben internationale Gültigkeit und Bedeutung.

ITSI sind wie folgt strukturiert:

Individuelle TETRA Teilnehmerkennungen (ITSI)		
(48 Bits)		
ITSI-Blockkennung (24 Bits)		Teilnehmerkurzkennung (SSI) (24 Bits)
TETRA Mobile Landeskennzahl (TMCC)	TETRA Mobile Netzkennung (TMNC)	
Deutschland 262 ₁₀ (10 Bits)	(14 Bits)	

Abbildung 74: Format Individuelle TETRA Teilnehmerkennungen

Es werden nur die TMNC 0000₁₀ bis 9999₁₀ zugeteilt, so dass 10.000 ITSI-Blockkennungen zur Verfügung stehen.

9.4.2 Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung

In der Abbildung 75 wird die kumulierte Anzahl der zugeteilten ITSI-Blockkennungen dargestellt.

Individuelle TETRA Teilnehmerkennungen								
Anzahl der zugeteilten Nummern (kumuliert)								
2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
6	7	11	35	68	93	109	122	

Abbildung 75: Kumulierte Anzahl der zugeteilten Individuelle TETRA Teilnehmerkennungen

Die 76 zeigt den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung für ITSI-Blockkennungen.

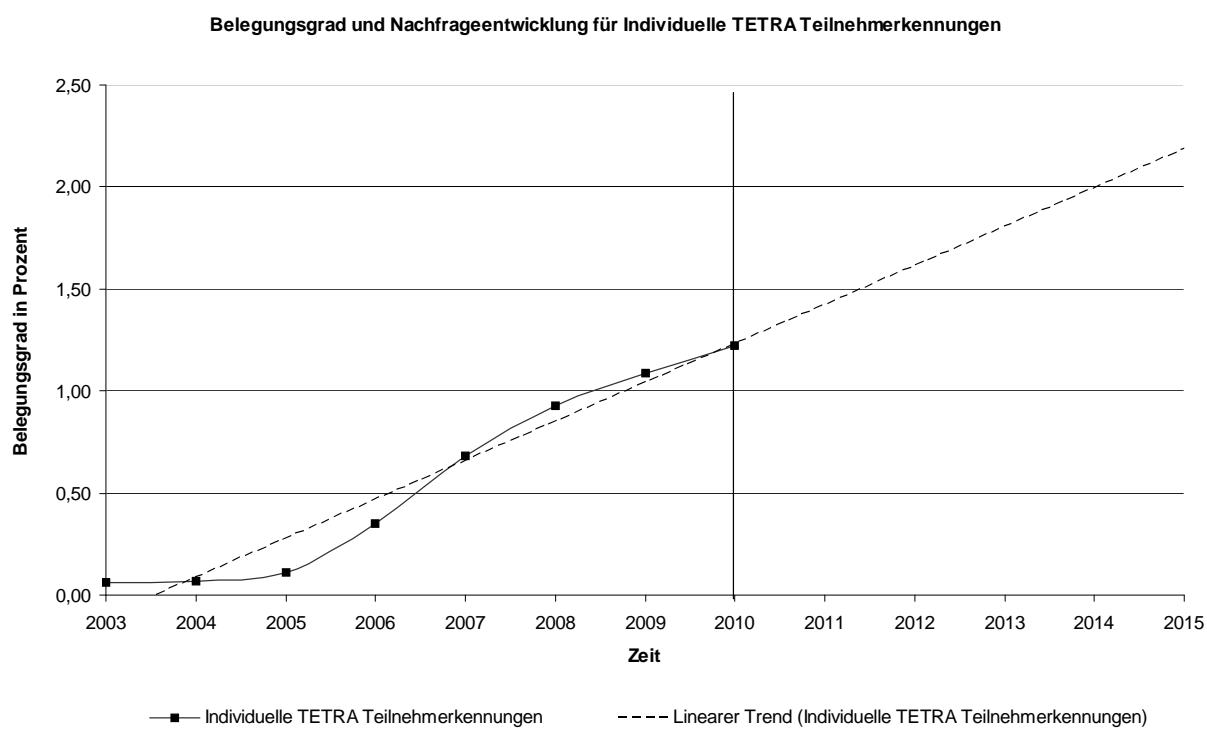


Abbildung 76: Belegungsgrad und Trend Individuelle TETRA Teilnehmerkennungen

Der Belegungsgrad ist zwar in den letzten Jahren stark angestiegen. Er liegt Ende 2010 aber dennoch erst bei 1,2 %. Bei einer linearen Nachfrageentwicklung könnte er im Jahr 2015 bei 2,2 % liegen.

9.4.3 Nummernknappheit

Setzt man die bisherige Nachfrageentwicklung linear fort, ist in den nächsten fünf Jahren mit keinem Mangel zu rechnen. Es sind auch keine Umstände bekannt, die eine so deutliche Steigerung der Nachfrage bewirken könnten, dass ein Mangel aufkommt.

9.4.4 Änderungsbedarf

Derzeit besteht kein materieller Änderungsbedarf.

9.4.5 Planungen

Es ist geplant, für den Nummernbereich einen Nummernplan festzulegen, der inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Regelung entspricht.

9.5 Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer

9.5.1 Nutzungsziel und Format

Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI) sind in den „Regeln für die Zuteilung von Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer“ geregelt (siehe TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 2.13).

IMSI werden gemäß der Empfehlung E.212 der ITU für mobile drahtlose und drahtgebundene Dienste zur Adressierung von Teilnehmern benötigt. Sie haben internationale Gültigkeit und Bedeutung.

IMSI sind wie folgt strukturiert:

Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI)	
(15 Stellen)	
IMSI-Blockkennung (5 Stellen)	Identifikationsnummer des Teilnehmers (MSIN) (10 Stellen)
Mobile Landeskennzahl (MCC) (3 Stellen; Deutschland: 262)	Mobile Netz kennung (MNC) (2 Stellen)

Abbildung 77: Format Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer

Die MNC 00 bis 69 sind für Zuteilungen für Wirkbetriebe von IMSI-Blöcken vorgesehen. Die Mobilnen Netz kennungen 70 bis 79 und 90 bis 99 sind für befristete Zuteilungen zu Testzwecken vorgesehen. Die Mobilnen Netz kennungen 80 bis 89 dienen als Reserve.

9.5.2 Belegungsgrad und Nachfrageentwicklung

In der Abbildung 78 wird die kumulierte Anzahl der zugeteilten IMSI Blöcke dargestellt. Es können maximal 100 Blockkennungen für IMSI zugeteilt werden. Ein Block umfasst 10 Mrd. IMSI.

Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer							
Anzahl der zugeteilten Nummern (kumuliert)							
2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
21	22	27	27	29	31	33	34

Abbildung 78: Kumulierte Anzahl der zugeteilten Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer

Die Abbildung 79 zeigt den Belegungsgrad und die Nachfrageentwicklung für IMSI-Blöcke.

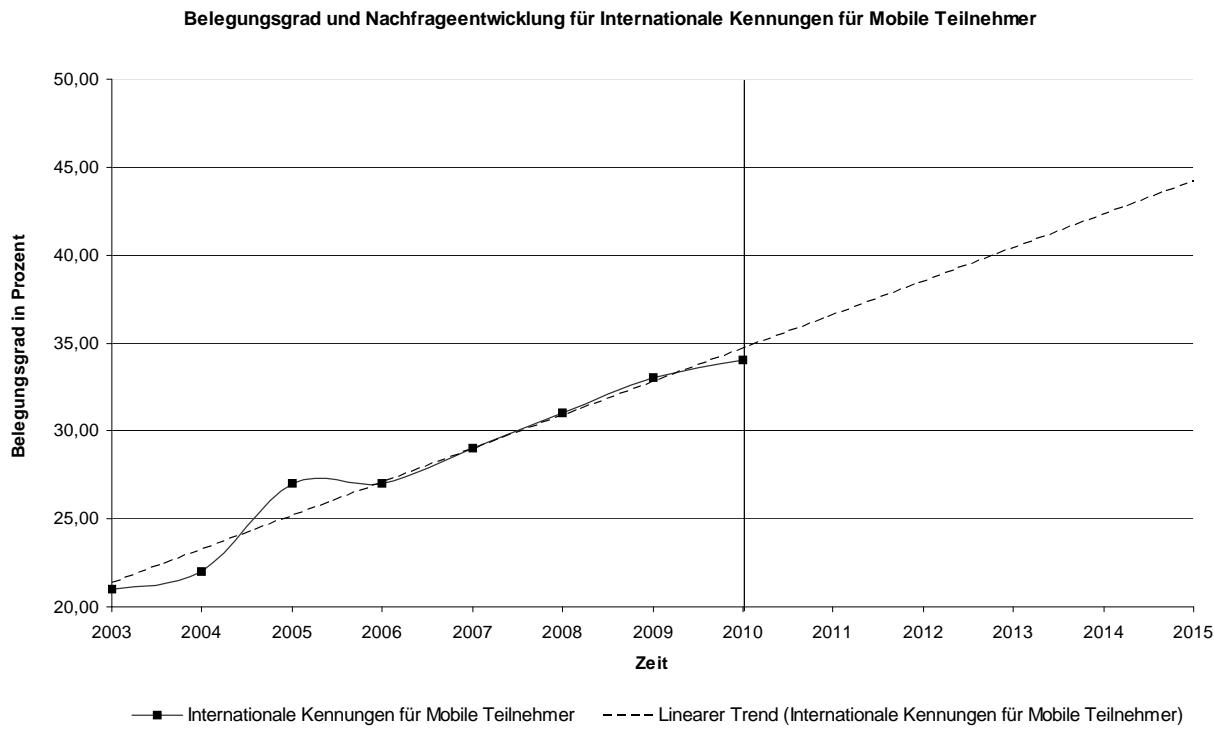


Abbildung 79: Belegungsgrad und Trend Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer

Anfang 2003 waren 21 IMSI-Blockkennungen zugeteilt. In den Jahren 2003 bis 2010 wurden insgesamt 13 Kennungen zugeteilt, so dass Ende 2010 34 Blockkennungen zugeteilt waren. Der Belegungsgrad hat sich dadurch im Betrachtungszeitraum 2003–2010 von 21 % auf 34 % erhöht. Bei einer linearen Nachfrageentwicklung könnte er im Jahr 2015 44 % betragen.

9.5.3 Nummernknappheit

Setzt man die bisherige Nachfrageentwicklung linear fort, ist in den nächsten fünf Jahren mit keinem Mangel zu rechnen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass zukünftig auch z. B. MVNO und M2M-Anbieter einen Bedarf an einer eigenen originären IMSI-Zuteilung vortragen. Heute sind nur „Betreiber von öffentlichen Funknetzen, die eine Roamingvereinbarung mit anderen Betreibern von öffentlichen Funknetzen abgeschlossen haben sowie Hersteller, die einen IMSI-Block für Testzwecke benötigen“, antragsberechtigt. Würde die Antragsberechtigung all zu stark erweitert werden, könnte sich eine Knappheit ergeben. Es sind nur 100 Blöcke verfügbar und es ist zu befürchten, dass keine weiteren Blöcke verfügbar gemacht werden können.

9.5.4 Änderungsbedarf

Derzeit besteht kein materieller Änderungsbedarf.

9.5.5 Planungen

Es ist geplant, für den Nummernbereich einen Nummernplan festzulegen, der inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Regelung entspricht. Antragsberechtigt sind heute „Betreiber von öffentlichen Funknetzen, die eine Roamingvereinbarung mit anderen Betreibern von öffentlichen Funknetzen abgeschlossen haben sowie Hersteller, die einen IMSI-Block für

Testzwecke benötigen“. Es ist vorgesehen, bei der Abfassung eines Nummernplans zu prüfen, ob diese Formulierung noch sachgerecht ist. Eine erhebliche Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten kann aber nicht erfolgen, da nur 100 Blöcke verfügbar sind, und zu befürchten ist, dass keine weiteren Blöcke verfügbar gemacht werden können.

9.6 Nummern für den See- und Binnenschifffahrtsfunk

9.6.1 Nutzungszweck

Im See- und Binnenschifffahrtsfunk wurden bislang im Rahmen des Individualaktes der Frequenzzuteilung verschiedene Identifizierungszeichen zugeteilt, die Nummern nach § 3 Nr. 13 TKG darstellen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Ressourcen:

A) Maritime Mobile Service Identity (MMSI)

Maritime Mobile Service Identity (MMSI) dienen im See- und Binnenschifffahrtsfunk zur eindeutigen Identifizierung von See- und Binnenschiffen, Küstenfunkstellen, SAR-Flugzeugen, Seezeichen sowie Funkstellen auf Tochterfahrzeugen von Seeschiffen. MMSI werden nach Art. 19 § 40 der Vollzugsordnung für den Funkdienst i. V. m. der Empfehlung ITU-R M.585 durch die Bundesnetzagentur zugeteilt.

B) Automatic Transmitter Identification System (ATIS)-Nummern

Automatic Transmitter Identification System (ATIS)-Nummern dienen im Binnenschifffahrtsfunk der eindeutigen automatischen Identifizierung von Schiffsfunkstellen. ATIS-Nummern werden nach ETSI EN 300 698-1 V1.3.1 (2003-12) Anhang B.1.11 anhand des zugeteilten Rufzeichens erzeugt.

C) Rufzeichen im See- und Binnenschifffahrtsfunk

Rufzeichen dienen im See- und Binnenschifffahrtsfunk zur eindeutigen Identifizierung von Funkstellen in analogen Funkverfahren. Sie werden nach Art. 19 § 24 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) i. V. m. Anhang 42 VO Funk bzw. nach der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtsfunk, Basel 6. April 2000, Anhang 1 Nr. 2 durch die Bundesnetzagentur zugeteilt.

9.6.2 Planungen

Es ist vorgesehen, für diese Ressourcen gemäß § 1 TNV Nummernpläne zu erstellen. Zur Vermeidung von Verzögerungen soll die Erstellung in einem Verwaltungsverfahren außerhalb des Nummerierungskonzeptes erfolgen.

9.7 Notrufcodierungen

§ 108 Abs. 3 TKG und § 6 der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) vom 06.03.2009 erfordern Festlegungen zu verschiedenen technischen Einzelheiten der Notrufbereitstellung in einer von der Bundesnetzagentur zu erstellenden „Technischen Richtlinie Notruf“. Die Bundesnetzagentur plante in diesem Zusammenhang zunächst die Erstellung eines Nummernplans für Rufnummern für Notrufanschlüsse (Notrufcodierungen). Sie verfolgt diesen Ansatz nicht mehr, weil sich herausgestellt hat, dass alle regelungsbedürftigen Aspekte bereits in den Regelungen zum Notruf behandelt sind.

9.8 Sonstige Technische Nummern

Neben den vorstehend aufgeführten Technischen Nummern gibt es einige weitere Ressourcen, die von der Bundesnetzagentur verwaltet werden:

- Closed User Group Interlock Codes (siehe TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 2.3),
- Tarifierungsreferenzweige (siehe TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 2.5),
- Data Network Identification Codes (siehe TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 2.6),
- Administration Management Domain-Namen (siehe TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 2.7),
- International Carrier Codes (siehe TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 2.8),
- Objektkennungsäste für Netzbetreiber und Diensteanbieter (siehe TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 2.9),
- Herstellerkennungen für Telematikprotokolle (siehe TNV, Anlage zu § 12, Abschnitt 2.10) und
- Issuer Identifier Numbers (siehe ITU Empfehlung E.118 und ISO-Norm 7812-2).

Gemeinsam ist diesen Nummern, dass die Nachfrage in den letzten Jahren sehr gering war und dass hinsichtlich der Regelungen kein Änderungsbedarf erkennbar ist. Die Nummern werden vor diesem Hintergrund im Rahmen dieses Nummerierungskonzeptes nicht näher untersucht.

10 Abkürzungsverzeichnis

ATIS	Automatic Transmitter Identification System; Automatisches Senderidentifizierungssystem
BMPT	Bundesministerium für Post und Telekommunikation
CEPT	European Conference of Postal and Telecommunications Administrations; Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation
EBR	Einheitlicher Behördenruf
ECC	European Communications Committee
ERG	European Regulators Group; Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden
ENUM	Telephone Number Mapping; System zur Übersetzung von Telefonnummern in Internet-Adressen
ETNS	European Telephone Numbering Space; Europäischer Telefonnummerierungsraum
GEREK	Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation
HDSW	Harmonisierte Dienste von sozialem Wert
IFS	Internationale entgeltfreie Mehrwertdienste
IMEI	International Mobile Equipment Identity; Internationale Kennungen für mobile Endeinrichtungen
IMSI	International Mobile Subscriber Identity; Internationale Kennungen für mobile Teilnehmer
IP	Internet Protokoll
ITSI	Individual TETRA Subscriber Identity; Individuelle TETRA Teilnehmerkennungen
ITU	International Telecommunication Union; Internationale Fernmeldeunion
IVPN	Internationale virtuelle private Netze
MABEZ	Massenverkehr zu bestimmten Zielen
MMSI	Maritime Mobile Service Identity; Nummern für den See- und Binnenschifffahrtsfunk
NAT	Network Address Translation
NSPC	National Signalling Point Codes; Kennungen für den nationalen Signalisierungspunkt
NZ-E	Rufnummern für Netzzugänge mit Einzelrufnummern
NZ-Z	Rufnummern für Netzzugänge mit zusammenhängenden Rufnummern
PSTN	Public Switched Telephone Network ;Netzzugang zur Übertragung von analogen Telefonsignalen
Reg TP	Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
RNB	Rufnummernblock
SAR	Search and Rescue (Staatlicher Such- und Rettungsdienst für die Bereiche Luft- und Seefahrt)
SIP	Session Initiation Protocol
SMS	Short Message Service
TETRA	Terrestrial Trunked Radio (Standard für digitalen Bündelfunk)
TKG	Telekommunikationsgesetz
TNV	Telekommunikations-Nummerierungsverordnung
VoIP	Voice over IP; Übertragung von Sprache über das Internet
WG NaN	Working Group Numbering and Networks

Anhang I Belegungsgrade Ortsnetzbereiche mit einem Belegungsgrad über 90 Prozent

ONKz	Name des Ortsnetzes	2006	2007	2008	2009	2010
20540	Essen-Kettwig	91,90	91,91	91,91	91,95	91,95
21310	Neuss	93,99	94,25	94,49	94,66	94,66
21370	Neuss-Norf	93,53	93,60	93,61	93,65	93,65
21520	Kempen	90,36	90,42	90,55	90,57	90,57
21530	Nettetal-Lobberich	91,26	91,31	91,35	91,40	91,40
21590	Meerbusch-Osterath	92,07	92,10	92,19	92,20	92,20
21630	Schwalmtal Niederrhein	90,70	90,75	90,82	90,89	90,89
21820	Grevenbroich-Kapellen	93,75	93,77	93,81	93,83	93,83
21950	Radevormwald	91,70	91,76	91,78	91,81	91,81
21960	Wermelskirchen	91,02	91,06	91,11	91,16	91,16
22050	Rösrath	91,38	91,42	91,45	91,47	91,47
22060	Overath	92,97	93,01	93,05	93,06	93,06
22240	Bad Honnef	91,48	91,50	91,58	91,63	91,63
22270	Bornheim-Merten	91,42	91,48	91,49	91,50	91,50
22410	Siegburg	92,73	92,82	92,99	93,05	93,05
22420	Hennel Sieg	94,75	94,77	94,82	94,86	94,86
22460	Lohmar	92,41	92,43	92,45	92,47	92,47
22650	Reichshof-Eckenhagen	90,45	90,47	90,49	90,51	90,51
22660	Lindlar	93,67	93,68	93,70	93,72	93,72
22670	Wipperfürth	92,85	92,89	92,91	92,93	92,93
22910	Waldbrol	91,26	91,27	91,31	91,32	91,32
22940	Morsbach Sieg	93,66	93,69	93,70	93,72	93,72
22960	Reichshof-Brüchermühle	94,48	94,50	94,52	94,55	94,55
23310	Hagen Westf	95,75	95,92	96,17	96,27	96,27
23610	Recklinghausen	91,47	91,56	91,69	91,81	91,81
23640	Haltern Westf	90,68	90,73	90,80	90,81	90,81
23810	Hamm Westf	89,93	90,02	90,19	90,27	90,27
23820	Ahlen Westf	91,08	91,14	91,17	91,24	91,24
24070	Herzogenrath-Kohlscheid	90,00	90,03	90,07	90,08	90,08
24080	Aachen-Kornelimünster	92,20	92,22	92,25	92,26	92,26
24310	Erkelenz	92,89	92,91	92,94	92,98	92,98
24510	Geilenkirchen	94,33	94,38	94,40	94,42	94,42
24520	Heinsberg Rheinl	90,19	90,24	90,26	90,30	90,30
25010	Münster-Hiltrup	93,55	93,59	93,63	93,65	93,65
25410	Coesfeld	90,58	90,61	90,69	90,70	90,70
25630	Stadtlohn	90,26	90,34	90,36	90,38	90,38
25710	Greven Westf	91,49	91,55	91,63	91,64	91,64
25720	Emsdetten	93,11	93,14	93,20	93,22	93,22
25810	Warendorf	91,73	91,75	91,78	91,80	91,80
25900	Dülmen-Buldern	92,50	92,51	92,52	92,55	92,55
25940	Dülmen	95,15	95,17	95,22	95,24	95,24
25970	Senden Westf	93,08	92,98	93,00	93,01	93,01
26020	Montabaur	95,22	95,26	95,33	95,40	95,40
26610	Bad Marienberg Westerwald	92,33	92,36	92,40	92,41	92,41
28220	Emmerich	91,45	91,50	91,55	91,56	91,56
28230	Goch	94,66	94,68	94,76	94,80	94,80
28310	Geldern	95,34	95,39	95,44	95,48	95,48

28320	Kevelaer	92,28	92,30	92,33	92,34	92,34
28410	Moers	93,10	93,20	93,28	93,40	93,40
28420	Kamp-Lintfort	94,20	94,28	94,38	94,42	94,42
28450	Neukirchen-Vluyn	92,18	92,23	92,30	92,33	92,33
28610	Borken Westf	89,95	89,98	90,00	90,01	90,01
28710	Bocholt	92,64	92,72	92,75	92,81	92,81
29220	Werl	92,18	92,24	92,27	92,30	92,30
35603	Burg Spreewald	92,61	92,84	92,84	93,18	93,18
37296	Stollberg Erzgeb	90,80	91,59	91,70	91,93	91,93
39008	Kunrau	90,23	90,68	90,68	90,91	90,91
41030	Wedel	97,31	97,36	97,42	97,56	97,56
41910	Kaltenkirchen Holst	92,05	92,08	92,14	92,16	92,16
41920	Bad Bramstedt	95,53	95,61	95,64	95,68	95,68
41930	Henstedt-Ulzburg	91,74	91,82	91,86	91,88	91,88
42030	Weyhe b Bremen	91,93	92,00	92,02	92,03	92,03
43210	Neumünster	89,73	89,81	89,94	90,13	90,13
44710	Cloppenburg	90,47	90,65	90,66	90,69	90,69
45210	Eutin	92,42	92,47	92,52	92,53	92,53
45420	Mölln Lauenb	91,60	91,65	91,66	91,69	91,69
45610	Neustadt in Holstein	92,63	92,66	92,67	92,68	92,68
46380	Tarp	90,23	90,25	90,27	90,31	90,31
46620	Leck	93,32	93,33	93,34	93,35	93,35
46630	Süderlügum	90,45	90,47	90,48	90,49	90,49
47910	Osterholz-Scharmbeck	89,86	89,95	90,03	90,07	90,07
48210	Itzehoe	93,97	94,03	94,13	94,18	94,18
48410	Husum Nordsee	90,13	90,19	90,23	90,25	90,25
48460	Hattstedt	91,93	91,94	91,95	91,97	91,97
49310	Norden	92,08	92,18	92,20	92,27	92,27
49410	Aurich	91,22	91,28	91,34	91,40	91,40
49610	Papenburg	91,39	91,48	91,51	91,56	91,56
51300	Wedemark	93,88	93,92	93,93	93,95	93,95
51320	Lehrte	89,91	89,93	89,99	90,03	90,03
51360	Burgdorf Kr Hannover	95,08	95,13	95,19	95,22	95,22
51390	Burgwedel	93,88	93,90	93,93	93,95	93,95
52230	Bünde	91,93	91,97	92,01	92,07	92,07
52410	Gütersloh	93,16	93,57	93,64	93,66	93,66
52510	Paderborn	93,05	93,31	93,63	93,76	93,76
52540	Paderborn-Schloss Neuhaus	91,15	91,24	91,28	91,35	91,35
54220	Melle	92,53	92,56	92,63	92,64	92,64
54410	Diepholz	90,58	90,52	90,58	90,60	90,60
55310	Holzminden	91,19	91,26	91,30	91,35	91,35
56650	Guxhagen	90,45	90,47	90,47	90,49	90,49
59210	Nordhorn	90,55	90,66	90,80	90,90	90,90
60260	Grossostheim	90,23	90,24	90,27	90,30	90,30
60350	Reichelsheim Wetterau	90,34	90,36	90,38	90,40	90,40
61310	Mainz	95,57	95,97	97,58	97,77	97,77
61510	Darmstadt	96,99	97,30	97,68	97,89	97,89
61810	Hanau	95,47	95,75	95,85	95,90	95,90
61920	Hofheim am Taunus	91,58	91,68	91,77	91,85	91,85
62040	Viernheim	91,99	92,05	92,10	92,18	92,18
65020	Schweich	92,28	92,32	92,34	92,39	92,39
65710	Wittlich	93,68	93,72	93,75	93,76	93,76
67830	Baumholder	91,66	91,67	91,68	91,74	91,74

68250	Illingen Saar	91,72	91,80	91,84	91,86	91,86
68260	Bexbach	93,09	93,17	93,20	93,25	93,25
68310	Saarlouis	95,08	95,20	95,33	95,43	95,43
68410	Homburg Saar	92,43	92,53	92,63	92,69	92,69
68510	St Wendel	90,58	90,64	90,64	90,67	90,67
71580	Neuhausen auf den Fildern	92,11	92,18	92,23	92,13	92,13
72230	Bühl Baden	92,13	92,18	92,28	92,33	92,33
72520	Bretten	91,36	91,38	91,41	91,43	91,43
72530	Bad Schönborn	90,35	90,40	90,43	90,44	90,44
72540	Waghäusel	91,38	91,47	91,49	91,50	91,50
72550	Graben-Neudorf	92,99	93,05	93,08	93,09	93,09
72720	Rülzheim	91,15	91,18	91,22	91,26	91,26
73920	Laupheim	92,00	92,10	92,11	92,15	92,15
74240	Spaichingen	92,17	92,23	92,35	92,40	92,40
74330	Balingen	90,84	90,90	90,95	90,98	90,98
74610	Tuttlingen	96,99	97,07	97,09	97,15	97,15
75240	Bad Waldsee	91,72	91,76	91,77	91,82	91,82
75420	Tettnang	90,47	90,55	90,61	90,63	90,63
76210	Lörrach	93,07	93,13	93,18	93,26	93,26
76220	Schopfheim	97,89	97,90	97,92	97,95	97,95
76230	Rheinfelden Baden	91,83	91,88	91,90	91,93	91,93
76310	Müllheim Baden	91,61	91,68	91,69	91,72	91,72
76330	Staufen im Breisgau	93,65	93,69	93,73	93,76	93,76
76350	Schliengen	90,82	90,84	90,85	90,89	90,89
76410	Emmendingen	92,67	92,73	92,77	92,83	92,83
76640	Freiburg-Tiengen	93,26	93,28	93,32	93,33	93,33
76650	March Breisgau	94,44	94,48	94,50	94,55	94,55
76810	Waldkirch Breisgau	97,84	97,91	97,93	97,95	97,95
77610	Bad Säckingen	93,60	93,68	93,68	93,74	93,74
78220	Ettenheim	90,58	90,59	90,60	90,66	90,66
80220	Tegernsee	91,83	91,88	91,90	91,92	91,92
80240	Holzkirchen	94,09	94,25	94,34	94,36	94,36
80250	Miesbach	90,69	90,73	90,88	90,80	90,80
80310	Rosenheim Oberbay	89,95	90,10	90,33	90,39	90,39
80360	Stephanskirchen Simssee	94,51	94,52	94,55	94,58	94,58
80390	Rott a Inn	90,02	90,06	90,13	90,14	90,14
80410	Bad Tölz	96,68	96,72	96,84	96,86	96,86
80510	Prien a Chiemsee	93,27	93,30	93,31	93,34	93,34
80610	Bad Aibling	93,76	93,86	93,90	94,03	94,03
80620	Bruckmühl Mangfall	93,33	93,36	93,40	93,41	93,41
80710	Wasserburg a Inn	92,63	92,70	92,72	92,75	92,75
80920	Graffing b München	92,63	92,73	92,75	92,76	92,76
81420	Olching	90,88	90,94	91,03	91,08	91,08
81910	Landsberg a Lech	93,36	93,43	93,51	93,55	93,55
82210	Günzburg	92,31	92,35	92,41	92,42	92,42
82320	Schwabmünchen	89,91	89,99	90,01	90,06	90,06
83220	Oberstdorf	92,18	92,22	92,23	92,25	92,25
83410	Kaufbeuren	97,13	97,20	97,33	97,42	97,42
83820	Lindau Bodensee	90,05	90,10	90,15	90,19	90,19
84310	Neuburg a d Donau	92,32	92,41	92,49	92,50	92,50
84410	Pfaffenhofen a d Ilm	91,32	91,36	91,42	91,45	91,45
84500	Ingolstadt-Zuchering	93,69	93,73	93,75	93,76	93,76
85710	Simbach a Inn	91,39	91,43	91,45	91,49	91,49

86510	Bad Reichenhall	90,13	90,18	90,25	90,28	90,28
87310	Dingolfing	92,85	92,89	92,91	92,92	92,92
88210	Garmisch-Partenkirchen	93,24	93,38	93,41	93,45	93,45
88410	Murnau a Staffelsee	92,97	93,09	93,10	93,13	93,13
88560	Penzberg	94,48	94,53	94,60	94,63	94,63
88610	Schongau	93,98	94,07	94,11	94,16	94,16
90710	Dillingen a d Donau	92,52	92,58	92,60	92,61	92,61
90810	Nördlingen	96,81	96,92	96,95	96,99	96,99
91260	Eckental	90,01	90,08	90,09	90,11	90,11
91290	Wendelstein	92,74	92,80	92,81	92,84	92,84
91310	Erlangen	92,19	92,36	92,59	92,69	92,69
91320	Herzogenaurach	90,13	90,18	90,23	90,27	90,27
91950	Adelsdorf Mittelfr	91,49	91,50	91,51	91,53	91,53
92210	Kulmbach	91,51	91,55	91,59	91,63	91,63
92810	Hof Saale	91,49	91,64	91,77	91,82	91,82
93100	Würzburg	92,24	92,25	92,27	92,29	92,29
93520	Lohr a Main	91,94	91,98	92,00	92,01	92,01
93710	Miltenberg	93,70	93,73	93,74	93,76	93,76
94010	Neutraubling	92,66	92,69	92,73	92,75	92,75
94020	Regenstauf	91,08	91,24	91,30	91,31	91,31
94710	Burglengenfeld	90,58	90,60	90,63	90,66	90,66
97210	Schweinfurt	89,73	89,83	90,02	90,08	90,08
97710	Bad Neustadt a d Saale	91,58	91,61	91,70	91,76	91,76
98610	Rothenburg ob der Tauber	91,94	91,98	91,99	92,01	92,01

Anhang II Verhältnis belegte und freie Ortsnetzkennzahlen

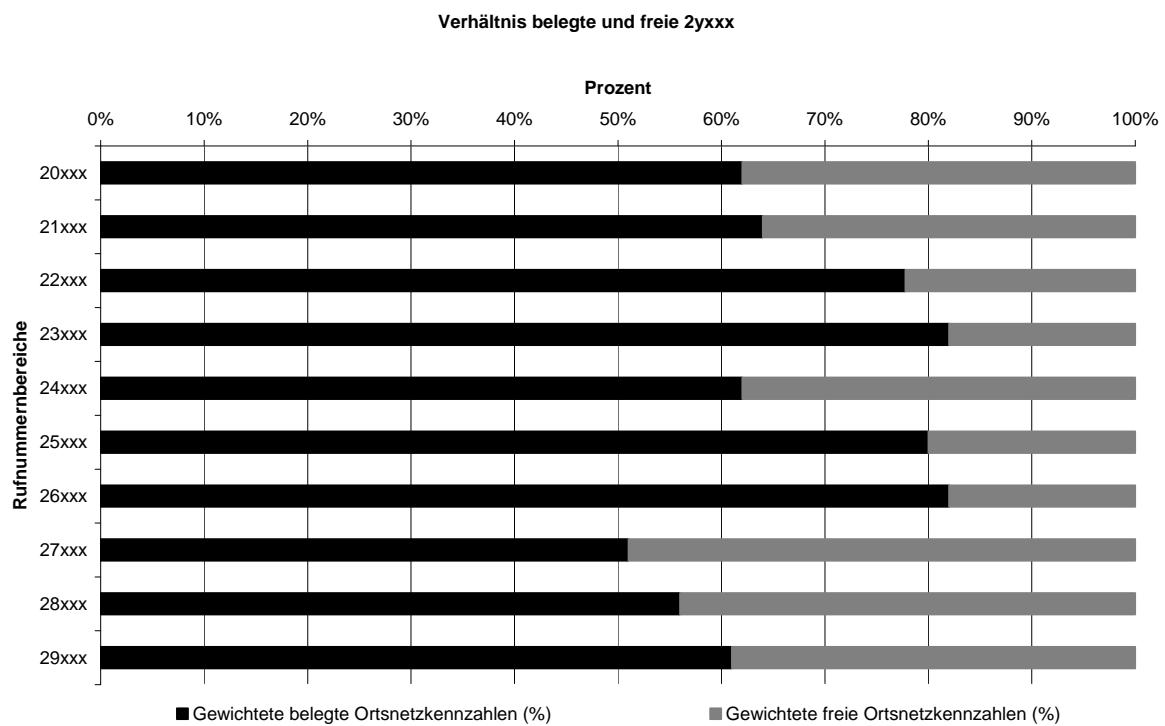


Abbildung 80: Verhältnis belegte und freie Ortsnetzkennzahlen 2yxxx

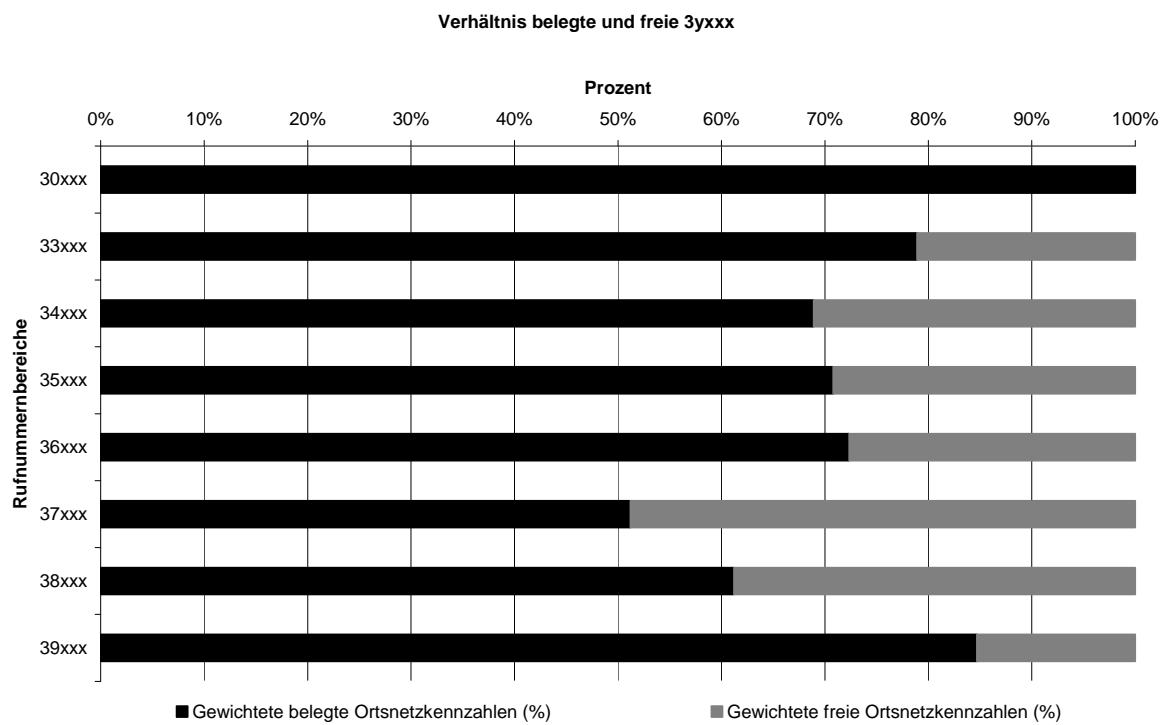


Abbildung 81: Verhältnis belegte und freie Ortsnetzkennzahlen 3yxxx

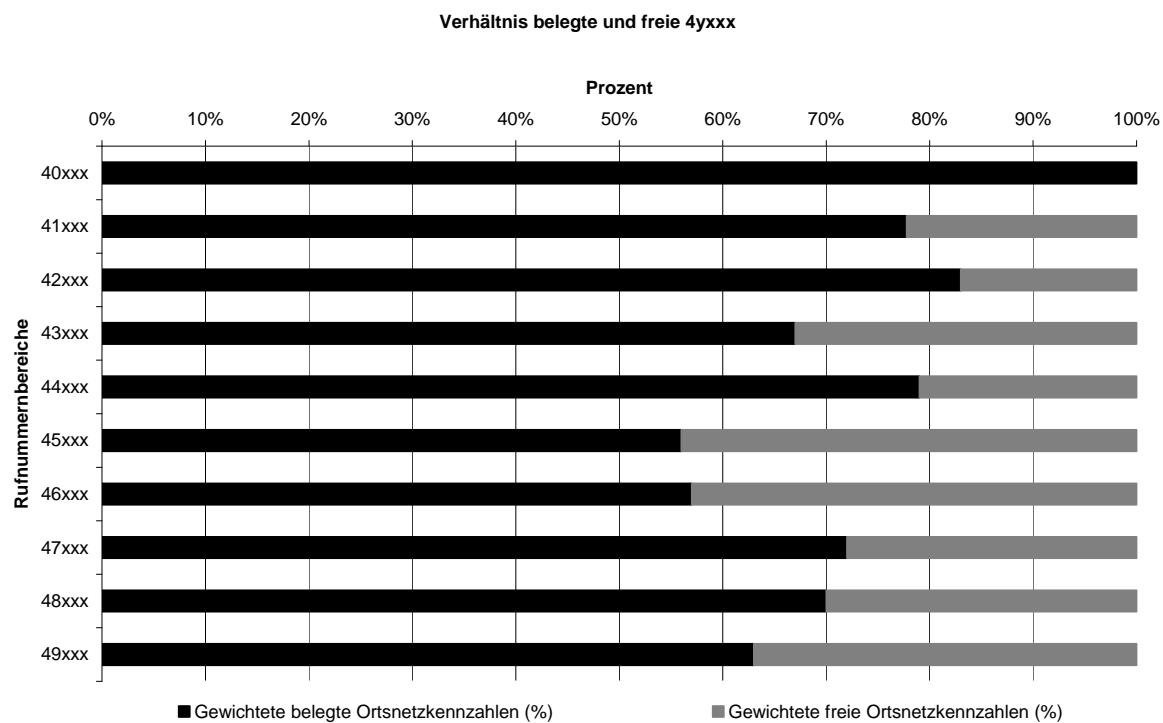


Abbildung 82: Verhältnis belegte und freie Ortsnetzkennzahlen 4xxxx

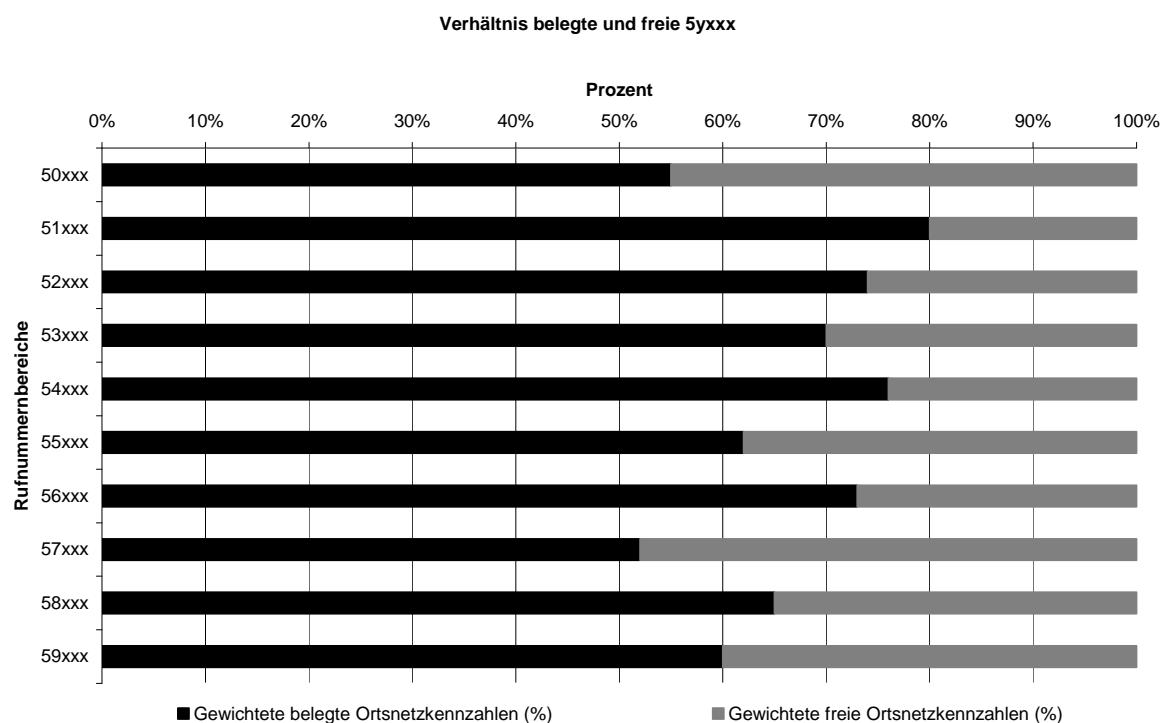


Abbildung 83: Verhältnis belegte und freie Ortsnetzkennzahlen 5xxxx

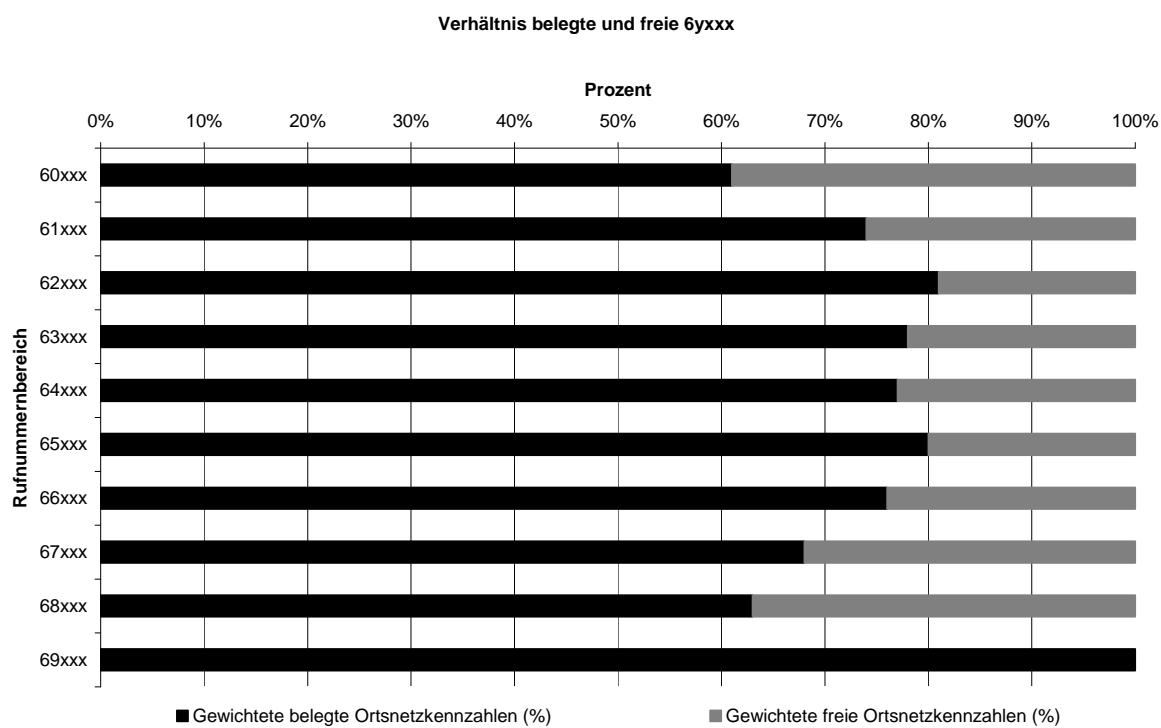


Abbildung 84: Verhältnis belegte und freie Ortsnetzkennzahlen 6yxxx

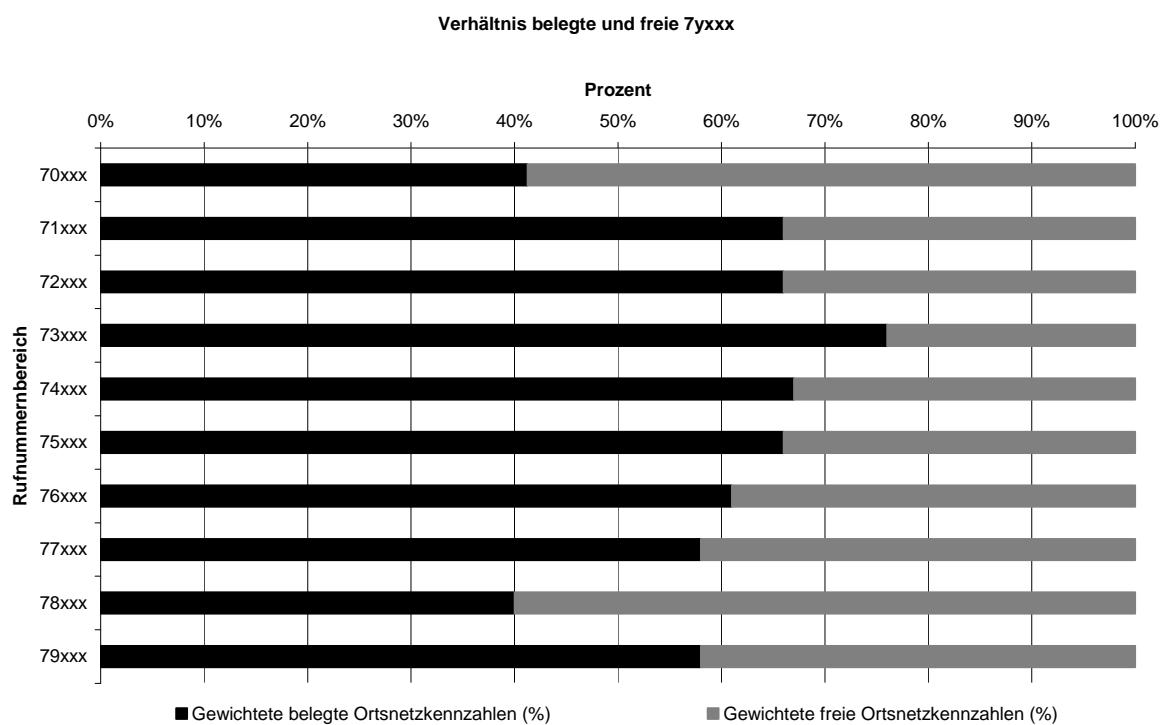


Abbildung 85: Verhältnis belegte und freie Ortsnetzkennzahlen 7yxxx

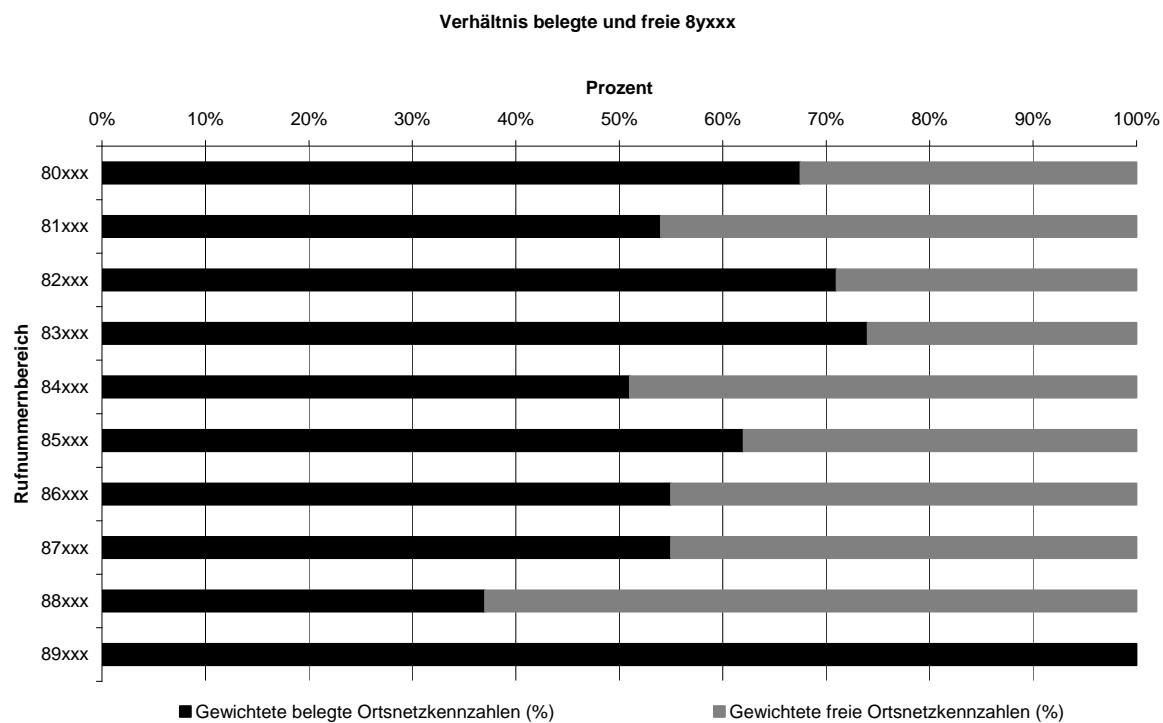


Abbildung 86: Verhältnis belegte und freie Ortsnetzkennzahlen 8xxxx

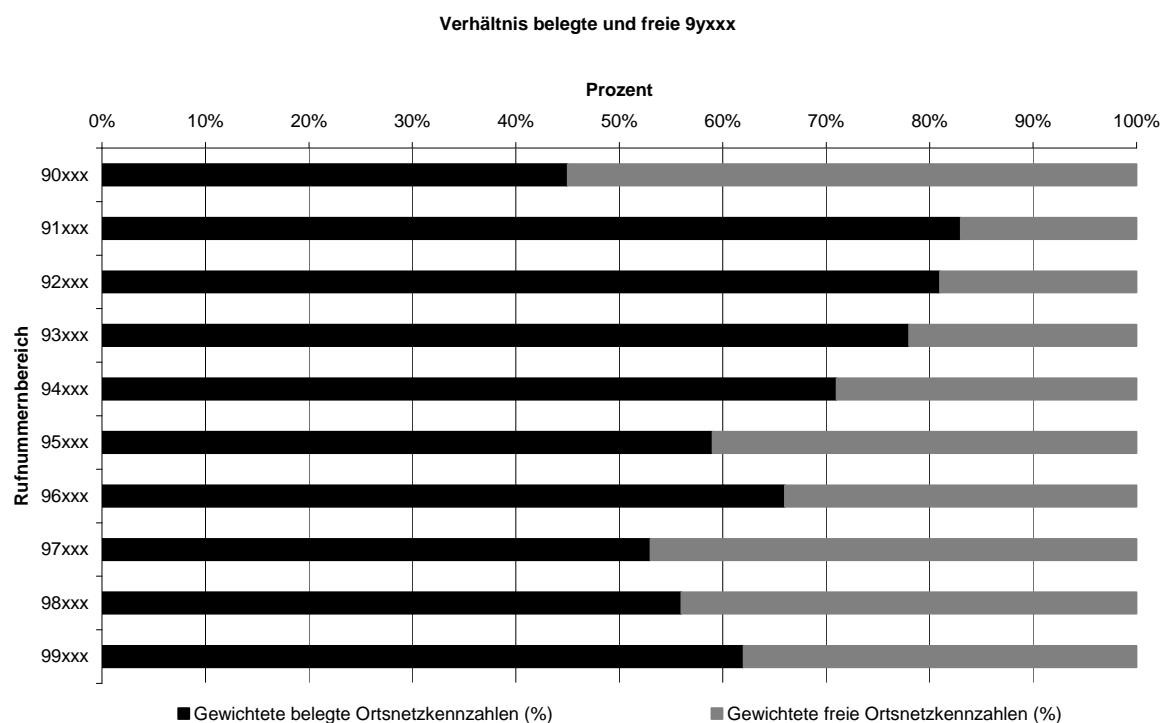


Abbildung 87: Verhältnis belegte und freie Ortsnetzkennzahlen 9xxxx

Anhang III Belegungsgrad Mobilfunk-Kurzwahlrufnummern

Mobilfunk-Kurzwahl-Nummern	Mögliche Anzahl zu vergebender Mobilfunk-Kurzwahlnummern	Einfaches Arithmetisches Mittel	Statistische Spannweite	
4stellige Nummern	1.000		Minimum	Maximum
0xxx		0	0	0
1xxx		6,07	2,80	11,4
2xxx		4,73	0,90	11
3xxx		2,23	0,10	5,2
4xxx		3,90	0,40	10,4
5xxx		5,20	0,10	15,1
6xxx		2,60	0,30	6
7xxx		4,67	0,30	12,2
8xxx		1,20	0,30	1,8
9xxx		3,10	0,00	8,2
5stellige Nummern	10.000			
0xxxx		0,00	0,00	0,00
1xxxx		2,01	1,01	2,70
2xxxx		3,29	1,86	4,10
3xxxx		1,12	0,77	1,70
4xxxx		3,96	0,74	10,05
5xxxx		4,52	0,65	12,02
6xxxx		4,84	0,63	13,10
7xxxx		6,95	1,46	15,20
8xxxx		6,00	5,10	7,80
9xxxx		1,61	0,40	4,05
6stellige Nummern	100.000			
0xxxxx		0,05	0,00	0,00
1xxxxx		0,05	0,00	0,10
2xxxxx		0,07	0,01	0,11
3xxxxx		0,03	0,00	0,10
4xxxxx		0,04	0,00	0,10
5xxxxx		0,11	0,00	0,11
6xxxxx		0,09	0,00	0,20
7xxxxx		0,07	0,00	0,25
8xxxxx		0,03	0,00	0,20
9xxxxx		0,13	0,00	0,40

Abbildung 88: Belegungsgrade vier-, fünf- und sechsstellige Mobilfunk-Kurzwahlnummern